



Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

va-Q-tec AG

Alfred-Nobel-Straße 33
97080 Würzburg
Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)

zum

**öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot
(Barangebot)**

der

Fahrenheit AcquiCo GmbH

c/o Milbank LLP
Maximilianstraße 15
80539 München
Deutschland

an die Aktionäre der va-Q-tec AG

vom 11. August 2023

va-Q-tec-Aktien: ISIN DE0006636681
Zum Verkauf Eingereichte va-Q-tec-Aktien: ISIN DE000A35JS65

Inhaltsverzeichnis

1.	ZUSAMMENFASSUNG DIESER BEGRÜNDETEN STELLUNGNAHME	3
2.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME	5
2.1	Rechtliche Grundlage der Begründeten Stellungnahme.....	5
2.2	Sachliche Grundlage dieser Begründeten Stellungnahme	6
2.3	Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme.....	7
2.4	Stellungnahme der Arbeitnehmer.....	7
2.5	Unabhängige Bewertung durch va-Q-tec-Aktionäre	7
2.6	Verbreitung der Angebotsunterlage.....	8
2.7	Hinweise zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb Deutschlands	9
3.	BESCHREIBUNG DER GESELLSCHAFT UND DER VA-Q-TEC-GRUPPE	9
3.1	Rechtliche Grundlagen	9
3.2	Börsennotierung der va-Q-tec-Aktien.....	10
3.3	Gemeinsam mit der Gesellschaft handelnde Personen.....	10
3.4	Kapitalstruktur	10
3.5	Aktionärsstruktur.....	11
3.6	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	12
3.7	Struktur und Geschäftstätigkeit der va-Q-tec-Gruppe.....	13
3.8	Zusammengefasste Finanzinformationen der va-Q-tec-Gruppe.....	13
4.	BESCHREIBUNG DER BIETERIN	14
4.1	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse	14
4.2	Gesellschafterstruktur.....	15
4.3	Informationen über EQT	18
4.4	Partnerschaft mit den Gründerfamilien von va-Q-tec.....	18
4.5	Co-Investoren auf der Ebene der Fahrenheit HoldCo.....	21
4.6	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	22
4.7	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochtergesellschaften gehaltene va-Q-tec- Aktien und Instrumente; Zurechnung von Stimmrechten	24
4.8	Informationen über Wertpapiergeschäfte	28
4.9	Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von va-Q-tec-Aktien.....	32
5.	VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DER BIETERIN UND DER GESELLSCHAFT	33
5.1	Delisting-Vereinbarung	33
5.2	Zusammenschlussvereinbarung.....	34
6.	PARTNERSCHAFTSVERTRAG ZWISCHEN DER BIETERIN, FAHRENHEIT HOLDCO UND DEN BETEILIGTEN FAMILIENAKTIONÄREN.....	34
6.1	Übergangsstimmrechtsabrede	35
6.2	GesV	35

6.3	Möglicher Beitritt von NFK zum Partnerschaftsvertrag	37
7.	INFORMATIONEN ZUM DELISTING-ERWERBSANGEBOT.....	37
7.1	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....	37
7.2	Umsetzung des Delisting-Erwerbsangebots	38
7.3	Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots und Angebotspreis.....	38
7.4	Annahmefrist und Verlängerung der Annahmefrist.....	38
7.5	Keine Angebotsbedingungen	39
7.6	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin	39
7.7	Annahme und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots.....	40
7.8	Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten va-Q-tec-Aktien	40
8.	FINANZIERUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS	40
8.1	Maximale Gegenleistung	41
8.2	Erwarteter Finanzierungsbedarf	41
8.3	Finanzierungsmaßnahmen / Finanzierungsbestätigung	42
9.	ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG	43
9.1	Art der Gegenleistung.....	43
9.2	Höhe der Gegenleistung (Angebotspreis).....	44
9.3	Gesetzlicher Mindestangebotspreis	44
9.4	Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises	45
10.	MIT DEM DELISTING-ERWERBSANGEBOT VERFOLGTE ABSICHTEN DER BIETERIN, DER BIETER-MUTTER-GESELLSCHAFTER UND DER BETEILIGTEN FAMILIENAKTIONÄRE UND IHRE JEWEILIGEN BEWERTUNGEN DURCH DEN VORSTAND UND AUFSICHTSRAT	53
10.1	Von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachte Angaben.....	54
10.2	Bewertung der Absichten der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter und der Beteiligten Familienaktionäre sowie der voraussichtlichen Folgen für die Gesellschaft	67
10.3	Voraussichtliche finanzielle und steuerliche Folgen des Delisting-Erwerbsangebots.....	75
10.4	Voraussichtliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen, Beschäftigungsbedingungen und Standorte der Gesellschaft	76
11.	AUSWIRKUNGEN AUF DIE VA-Q-TEC-AKTIONÄRE	77
11.1	Mögliche Folgen im Falle der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots	77
11.2	Mögliche Folgen einer Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots.....	79
12.	INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS	81
13.	INTERESSEN DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS.....	82
14.	ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS DELISTING-ERWERBSANGEBOT ANZUNEHMEN	83
15.	ABSCHLIEßENDE EMPFEHLUNG	83

**ANLAGE 1 LISTE ALLER DIREKTEN UND INDIREKTEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN DER
GESELLSCHAFT**

ANLAGE 2 FAIRNESS OPINION VON PARKVIEW

Definitionsverzeichnis

Ad-hoc-Mitteilung	48	Gesperrte Familienaktionäre	43
AktG	1	GesV	21
Angebotskosten.....	44	HV 2023	66
Angebotspreis	40	IDW	52
Angebotsunterlage.....	1	Kapitalerhöhung.....	31
Annahmefrist	40	Konkurrierendes Angebot	40
Arbeitnehmer	2	Master GP	17
Aufsichtsrat	2	Maximale Gesamtangebotspreis.....	42
Ausgliederung	56	Mindestangebotspreis	45
BaFin	1	Mubadala	23
Bankarbeitstag.....	7	Mubadala-Co-Investor	22
Bedingte Kapital 2020/1	12	Neue Pharma-Gruppe	56
Begrenzung der Roll-over Gegenleistung	32	Neue va-Q-tec-Aktien.....	30
Begründete Stellungnahme	3	Neue va-Q-tec-Gesellschaft.....	56
Beirat der Bieterin	15	Neue va-Q-tec-Gruppe	56
Beteiligte Familienaktionäre	20	NFK	20
BGAV	67	NFK-Ergänzungspfleger	20
BGAV-Entwurf.....	67	Nichtannahmevereinbarung	43
Bietererwerbspflicht	28	ParkView	47
Bietererwerbsrecht	28	Partnerschaftsänderungsvertrag.....	20
Bietergeschäftsanteil	15	Partnerschaftsvertrag	20
Bieterin.....	1	PCMs	14
Bieter-Mutter-Gesellschafter	16	Pharma-Segment	56
BörsG.....	1	Poolbeitritt der Bieterin	20
Carve-out.....	57	Poolvertrag.....	20
Cinven	22	Products AcquiCo	57
Cinven-Co-Investor	22	Produkt-Segment.....	56
Co-Investitionsvereinbarung	23	Relevanter Sechs-Monats-Durchschnitts-	
Co-Investoren	22	Börsenkurs.....	46
Dauerhaft Zurückbehaltene Familienaktie.....	21	Roll-over.....	21
Delisting	2	Roll-over Closing	21
Delisting-Antrag	2	Roll-over Closing Datum	21
Delisting-Erwerbsangebot.....	1	Roll-over Umtauschverhältnis	32
Delisting-Vereinbarung	7	Schutzrechte.....	62
Delisting-Wirksamkeitsdatum	2	Transaktionskosten	42
Depotsperrvereinbarung	43	Übergangsstimmrechtsabrede	21
Eigenkapitalfinanzierung	45	Übernahmeangebot	30
Eingebrachten Familienaktien.....	32	Umsatz	14
Eingebrachten Familienaktien I	31	Unternehmenszusammenschluss	56
Eingebrachten Familienaktien II.....	31	va-Q-tec.....	1
Envirocontainer	56	va-Q-tec-Aktie.....	1
Envirocontainer-Gruppe	56	va-Q-tec-Aktien.....	1
EQT	19	va-Q-tec-Aktionär	1
EQT AB.....	19	va-Q-tec-Aktionäre	1
EQT X Fonds.....	44	va-Q-tec-Gruppe.....	1
Ermächtigung 2020.....	12	va-Q-tec-Marken.....	62
EU.....	2	Vereinigte Staaten.....	2
EUR	7	VIPs	14
EWR	2	Vollzug des Übernahmeangebots.....	20
EY	52	Vorausgegangene Transaktion	55
Fahrenheit HoldCo	16	Vorerwerbszeitraum	46
Fahrenheit TopCo	16	Vorläufige Co-Investitionsvereinbarung	22
Fairness Opinion	51	Vorstand.....	2
Familienaktien	19	WpHG	13
Familienaktionäre	19	WpÜG.....	1
FWB.....	2	WpÜG-AngebotsVO	1
Genehmigte Kapital	11	XETRA	2
Gepoolte Aktien	20	Zum Verkauf Eingereichte va-Q-tec-Aktien	42
Geschäftsbereich Produkte	14	Zurückbehaltene Familienaktien	21
Geschäftsbereich Services	14	Zusammenschlussvereinbarung	36
Geschäftsbereich Systeme	14	Zusätzlich Zurückbehaltene Familienaktien	21
Gesellschaft	1		

Vorbemerkung

Die Fahrenheit AcquiCo GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 129025 (die „**Bieterin**“), hat am 30. Juni 2023 ihre Entscheidung zur Abgabe eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) veröffentlicht. Am 2. August 2023 hat die Bieterin gemäß § 39 Abs. 2 Satz. 3 Nr. 1 Börsengesetz („**BörsG**“) i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG (in der jeweils gültigen Fassung die „**Angebotsunterlage**“) ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot in Form eines Barangebots an die Aktionäre der va-Q-tec AG (das „**Delisting-Erwerbsangebot**“), eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Würzburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter HRB 7368 (nachfolgend die „**Gesellschaft**“ oder „**va-Q-tec**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes („**AktG**“) oder gemäß § 2 Abs. 6 WpÜG die „**va-Q-tec-Gruppe**“) gerichtet. Die Entscheidung der Bieterin gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG und die Angebotsunterlage sind unter

<https://www.offer-eqt.com>

abrufbar.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) hat die Angebotsunterlage nach deutschem Übernahmerecht geprüft und ihre Veröffentlichung am 2. August 2023 gestattet.

Das Delisting-Erwerbsangebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (jeweils ein „**va-Q-tec-Aktionär**“ und zusammen die „**va-Q-tec-Aktionäre**“) und bezieht sich auf den Erwerb aller nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag der Gesellschaft (ISIN DE0006636681) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 (jeweils eine „**va-Q-tec-Aktie**“, und zusammen die „**va-Q-tec-Aktien**“), einschließlich aller zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, für eine Gegenleistung von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie in bar.

Das Delisting-Erwerbsangebot bezieht sich auf alle va-Q-tec-Aktien, die von der Bieterin nicht unmittelbar gehalten werden, und wird ausschließlich in Übereinstimmung mit dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AngebotsVO**“) sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“) durchgeführt. Für weitere Informationen für va-Q-tec-Aktionäre in den Vereinigten Staaten oder in anderen Ländern außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union („**EU**“) und des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWR**“) wird auf Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Die va-Q-tec-Aktien sind unter der ISIN DE0006636681 zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse („**FWB**“) im Teilsegment mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zugelassen und können im elektronischen Handelssystem (Exchange Electronic Trading System, „**XETRA**“) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland gehandelt werden. Zusätzlich sind die va-Q-tec-Aktien im Freiverkehr an den Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart sowie über Tradegate handelbar.

Das Delisting-Erwerbsangebot soll es va-Q-tec ermöglichen, den Widerruf der Zulassung sämtlicher va-Q-tec-Aktien zum Handel am regulierten Markt der FWB zu erreichen (das „**Delisting**“, und das Datum, an dem das Delisting wirksam wird, das „**Delisting-Wirksamkeitsdatum**“). Wie in Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage und in Ziffer 2.2 und 5.1 dieser Begründeten Stellungnahme näher beschrieben und definiert, haben va-Q-tec und die Bieterin eine Delisting-Vereinbarung geschlossen, in der sich va-Q-tec gegenüber der Bieterin verpflichtet hat, unter bestimmten Voraussetzungen das Delisting zu unterstützen, unter anderem durch Einreichung eines Antrags auf Delisting bei der FWB (der „**Delisting-Antrag**“) vor Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 7.4(a) dieser Begründeten Stellungnahme definiert) mit dem Ziel, das Delisting so bald wie möglich nach Einreichung des Delisting-Antrags zu erreichen. Das Delisting wird jedoch nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden. In der Delisting-Vereinbarung hat sich va-Q-tec außerdem dazu verpflichtet, nach dem Delisting-Wirksamkeitsdatum (formlos) die Einstellung des Handels sämtlicher va-Q-tec-Aktien an allen Wertpapierbörsen zu verlangen, an denen va-Q-tec-Aktien zu diesem Zeitpunkt im Freiverkehr gehandelt werden.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Gesellschaft (der „**Vorstand**“) von der Bieterin am 2. August 2023 gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage am selben Tag an den Aufsichtsrat der Gesellschaft (der „**Aufsichtsrat**“) und darüber hinaus unverzüglich an die Arbeitnehmer der Gesellschaft (die „**Arbeitnehmer**“) übermittelt. Die Angebotsunterlage ist im Internet veröffentlicht worden. Darüber hinaus wird sie nach Angaben der Bieterin bei der UBS Europe SE, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Deutschland, kostenlos zur Verfügung gestellt (Anfragen postalisch an die vorgenannte Anschrift, per Fax an +49 (0) 69-2179-8896 oder per E-Mail an OL-TenderOffer-Fahrenheit@ubs.com). Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in der Bundesrepublik Deutschland und die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurde am 2. August 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG (die „**Begründete Stellungnahme**“) zu dem Delisting-Erwerbsangebot ab. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben diese Begründete Stellungnahme jeweils am 11. August 2023 verabschiedet.

Im Zusammenhang mit der Begründeten Stellungnahme weisen der Vorstand und der Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1. ZUSAMMENFASSUNG DIESER BEGRÜNDETEN STELLUNGNAHME

Der folgende Abschnitt greift bestimmte Teile dieser Begründeten Stellungnahme zusammenfassend heraus und dient ausschließlich dazu, einen ersten Überblick über diese Begründete Stellungnahme zu geben. Die Zusammenfassung sollte daher im Zusammenhang mit den im weiteren Verlauf dieser Begründeten Stellungnahme dargestellten Äußerungen gesehen werden. Die vollständige Lektüre der Begründeten Stellungnahme lässt sich nicht durch die Lektüre der Zusammenfassung ersetzen.

Für definierte Begriffe gelten die in dieser Begründeten Stellungnahme (in einigen Fällen erst nachfolgend) verwendeten Definitionen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass das Delisting-Erwerbsangebot den Interessen und Zielsetzungen von va-Q-tec, den va-Q-tec-Aktionären und den Arbeitnehmern innerhalb der va-Q-tec-Gruppe in besonderem Maße gerecht wird. Daher begrüßen sie das Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin uneingeschränkt und unterstützen es. Der von der Bieterin gebotene Angebotspreis (wie in Ziffer 7.3 dieser Begründeten Stellungnahme definiert) in Höhe von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen und enthält eine attraktive Prämie sowohl im Vergleich zum Börsenkurs der va-Q-tec-Aktie unmittelbar vor der Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung (wie in Ziffer 9.4(b) dieser Begründeten Stellungnahme definiert) der Gesellschaft vom 9. Dezember 2022 über u.a. einen voraussichtlich kurzfristigen Abschluss einer Zusammenschlussvereinbarung mit der Bieterin und ein voraussichtliches freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot der Bieterin zum Erwerb aller va-Q-tec-Aktien als auch im Vergleich zu historischen Börsenkursen der va-Q-tec-Aktie.

Vor diesem Hintergrund empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat daher den va-Q-tec-Aktionären, das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben ihre Entscheidung, das Delisting-Erwerbsangebot zu unterstützen und den va-Q-tec-Aktionären die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zu empfehlen, unter anderem auf folgende Erwägungen gestützt:

- Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat und gemäß den Ausführungen der Bieterin in ihrer Angebotsunterlage erfüllt der Angebotspreis in Höhe von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie die Bestimmungen des § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs.1 und 7 WpÜG und den §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung über den gesetzlichen Mindestpreis (vgl. Ziffer 9.3 dieser Begründeten Stellungnahme).
- Der Angebotspreis enthält zudem eine attraktive Prämie gegenüber dem Börsenkurs der va-Q-tec-Aktie unmittelbar vor der Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung der Gesellschaft vom 9. Dezember 2022, in der u.a. der voraussichtlich kurzfristige Abschluss einer Zusammenschlussvereinbarung mit der Bieterin, die Absicht der Bieterin, ein Delisting

anzustreben und ein voraussichtliches freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot der Bieterin zum Erwerb aller va-Q-tec-Aktien bekannt gegeben wurde, sowie gegenüber historischen Börsenkursen der va-Q-tec-Aktie (vgl. Ziffer 9.4(b) dieser Begründeten Stellungnahme).

- Dem Übernahmeangebot ist ein vertraulicher Markttest vorangegangen, in dem mehrere Investoren angesprochen wurden. Im Zuge dessen hat die Bieterin das strategisch und wirtschaftlich attraktivste Angebot abgegeben. Da der Angebotspreis des Delisting-Erwerbsangebots dem Angebotspreis des Übernahmeangebots entspricht, halten Vorstand und Aufsichtsrat diesen Angebotspreis für eine angemessene Bewertung der va-Q-tec-Aktien.
- Schließlich hat ParkView (wie in Ziffer 9.4 dieser Begründeten Stellungnahme definiert) als Finanzberater der Gesellschaft eine an den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft gerichtete Fairness Opinion erstellt, in der ParkView zu dem Ergebnis kommt, dass der als Gegenleistung für jede im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots angediente va-Q-tec-Aktie zu zahlende Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair ist (vgl. Ziffer 9.4(e) dieser Begründeten Stellungnahme).
- Für Zwecke des BGAV-Entwurfs (wie in Ziffer 10.1(c)(vii)(1) dieser Begründeten Stellungnahme definiert) haben die Gesellschaft und die Bieterin gemeinsam EY (wie in Ziffer 9.4(f) dieser Begründeten Stellungnahme definiert) als neutralen Gutachter mit der Durchführung der BGAV-Bewertung (wie in Ziffer 9.4(f) dieser Begründeten Stellungnahme definiert) beauftragt, um eine angemessene Abfindungszahlung je va-Q-tec-Aktie für Zwecke des geplanten BGAV zu ermitteln. Die von EY ermittelte angemessene Abfindungszahlung beträgt EUR 21,29 je va-Q-tec-Aktie zum 29. August 2023, dem maßgeblichen Bewertungsstichtag für die Ermittlung der Abfindungszahlung unter dem geplanten BGAV. Der Angebotspreis von EUR 26,00 liegt somit EUR 4,71 bzw. 22,1% über der von EY als angemessen ermittelten Abfindungszahlung.
- Die Partnerschaft mit der Bieterin und EQT (wie in Ziffer 4.2(c) dieser Begründeten Stellungnahme definiert) wird es va-Q-tec bzw. der Neuen va-Q-tec-Gesellschaft (wie in Ziffer 10.1(b) dieser Begründeten Stellungnahme definiert) nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat ermöglichen, das Wachstum aller Geschäftsbereiche von va-Q-tec zu beschleunigen und ihre technologische Führungsposition weiter auszubauen. Dies haben die Bieterin und die Gesellschaft auch in der am 13. Dezember 2022 abgeschlossenen Zusammenschlussvereinbarung (wie in Ziffer 5.2 dieser Begründeten Stellungnahme definiert) zum Ausdruck gebracht (vgl. Ziffer 5 dieser Begründeten Stellungnahme).
- Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat, kann ein langfristig orientiertes Wachstum am besten durch ein Delisting und damit in einem nicht börsennotierten Umfeld außerhalb des kurzfristigen Fokus und der Volatilität der Kapitalmärkte ermöglicht werden. Das Delisting wird va-Q-tec in die Lage versetzen, Entscheidungen mit einer langfristigen Perspektive zu treffen, unabhängig von den kurzfristigen Erwartungen des Kapitalmarkts. Zusätzlich sind der Vorstand

und Aufsichtsrat der Ansicht, dass der Kapitalmarkt aufgrund der aus der Vorausgegangenen Transaktion (wie in Ziffer 10.1(a) dieser Begründeten Stellungnahme definiert) folgenden Beteiligung der Bieterin an va-Q-tec nicht mehr die vorteilhafteste Eigenkapitalquelle für va-Q-tec darstellt. Aufgrund der besonderen Vorschriften, denen börsennotierte Unternehmen unterliegen, wird das Delisting außerdem eine Verringerung des regulatorischen Aufwands und der mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung der va-Q-tec-Aktien zusammenhängenden administrativen Kosten ermöglichen. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG muss für das Delisting zum Zeitpunkt der Einreichung des Delisting-Antrags eine Angebotsunterlage zum öffentlichen Erwerb aller va-Q-tec-Aktien unter Hinweis auf den Delisting-Antrag veröffentlicht worden sein, um das Delisting zu ermöglichen und den Aktionären eine angemessene Gelegenheit zur Desinvestition zu geben. Das zu diesem Zweck unterbreitete Angebot entspricht der Höhe des Angebotspreises des vorangegangenen Übernahmeangebots und bietet daher den verbleibenden Aktionären eine aus Sicht der Gesellschaft angemessene Desinvestitionsmöglichkeit.

- Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft mit der Bieterin sowie mit EQT über starke Finanzpartner, die das operative Geschäft im Hinblick auf das geplante Wachstum bereits durch die Zeichnung einer Kapitalerhöhung unterstützt und abgesichert haben, und dies nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat auch weiterhin tun werden.

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

2.1 Rechtliche Grundlage der Begründeten Stellungnahme

Vorstand und Aufsichtsrat haben unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage eine begründete Stellungnahme zu dem Delisting-Erwerbsangebot und zu etwaigen Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen (§ 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 1 WpÜG). Eine solche begründete Stellungnahme kann von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich entschlossen, eine gemeinsame Stellungnahme zum Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin abzugeben.

Diese Begründete Stellungnahme wird ausschließlich in Übereinstimmung mit deutschem Recht abgegeben.

In dieser Begründeten Stellungnahme werden Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen des Delisting-Erwerbsangebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Delisting-Erwerbsangebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind (§ 27 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 WpÜG), eingehen.

2.2 Sachliche Grundlage dieser Begründeten Stellungnahme

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme auf die Ortszeit in Frankfurt am Main, Deutschland. Wo immer in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie „derzeit“, „gegenwärtig“, „zur Zeit“, „jetzt“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme, d.h. auf den 11. August 2023, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

Verweise auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf „**EUR**“ beziehen sich auf Euro.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Informationen, Prognosen, Schätzungen, Bewertungen, zukunftsgerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Solche Aussagen sind keine Tatsachenbehauptungen und werden insbesondere durch Formulierungen wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „strebt an“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „geht davon aus“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Solche Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, zukunftsgerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen ausschließlich auf den Informationen, die dem Vorstand und dem Aufsichtsrat am Tag der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme, d.h. am 11. August 2023, zur Verfügung stehen, oder geben ausschließlich deren Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Informationen können sich nach der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme ändern. Die Annahmen können sich auch in der Zukunft als falsch erweisen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung und beabsichtigen nicht, die Begründete Stellungnahme zu aktualisieren, es sei denn, eine solche Aktualisierung ist gesetzlich vorgeschrieben.

Die in dieser Begründeten Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, ihre Absichten und das Delisting-Erwerbsangebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage, der Zusammenschlussvereinbarung, der Delisting-Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Bieterin vom 30. Juni 2023 („**Delisting-Vereinbarung**“), die das gegenseitige Verständnis und die Absichten der Parteien in Bezug auf das Delisting und Delisting-Erwerbsangebot darlegt, sowie öffentlich zugänglichen Informationen, soweit hier nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben nicht verifiziert haben und nicht oder nicht vollständig verifizieren können und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht garantieren können. Zudem weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sich die Absichten und Ziele der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter und/oder der Beteiligten Familienaktionäre zu einem späteren Zeitpunkt ändern können.

2.3 **Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme**

Die Begründete Stellungnahme sowie begründete Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Delisting-Erwerbsangebots werden gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://ir.va-q-tec.com/websites/vaqtec/German/850/850.html>

veröffentlicht. Sie können außerdem kostenlos bei der va-Q-tec AG, Investor Relations, Alfred-Nobel-Straße 33, 97080 Würzburg, Deutschland (Tel: +49 (0) 931 35942 – 297; Fax: +49 (0) 931 35942 – 10; E-Mail: Felix.Rau@va-q-tec.com), angefordert werden. Im Bundesanzeiger wird auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen und darauf, dass sie in Deutschland bei der Gesellschaft kostenlos erhältlich ist.

Diese Begründete Stellungnahme und ggf. weitere begründete Stellungnahmen zu dem Delisting-Erwerbsangebot werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Allein die deutsche Fassung ist maßgeblich.

2.4 **Stellungnahme der Arbeitnehmer**

Nach § 27 Abs. 2 WpÜG können die Arbeitnehmer – in Ermangelung eines (Konzern-) Betriebsrats – gegenüber dem Vorstand eine Stellungnahme abgeben, die der Vorstand unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme nach § 27 Abs. 2 WpÜG beizufügen hat. Die Arbeitnehmer haben gegenüber dem Vorstand keine schriftliche Stellungnahme im Sinne des § 27 Abs. 2 WpÜG übermittelt.

2.5 **Unabhängige Bewertung durch va-Q-tec-Aktionäre**

Die Darstellung des Delisting-Erwerbsangebots in dieser Begründeten Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich für den Inhalt und die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots ist allein die Angebotsunterlage der Bieterin.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Aussagen und Bewertungen in dieser Begründeten Stellungnahme für die va-Q-tec-Aktionäre nicht bindend sind. Jeder va-Q-tec-Aktionär muss unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse (einschließlich seiner persönlichen finanziellen und steuerlichen Situation), seiner persönlichen Ziele und seiner persönlichen Einschätzung der zukünftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenkurses der va-Q-tec-Aktie eine eigene Entscheidung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele seiner va-Q-tec-Aktien er das Delisting-Erwerbsangebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots sollten va-Q-tec-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Verhältnisse

ausreichend berücksichtigen. Insbesondere die spezifische finanzielle oder steuerliche Situation des einzelnen va-Q-tec-Aktionärs kann im Einzelfall zu anderen Bewertungen führen, als sie von Vorstand und Aufsichtsrat dargestellt werden. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen daher den va-Q-tec-Aktionären, soweit erforderlich, in eigener Verantwortung unabhängige steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines va-Q-tec-Aktionärs im Hinblick auf das Delisting-Erwerbsangebot.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht überprüfen können, ob va-Q-tec-Aktionäre bei Annahme des Delisting-Erwerbsangebots alle für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalten werden. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass va-Q-tec-Aktionäre, die die Angebotsunterlage erhalten oder das Delisting-Erwerbsangebot außerhalb Deutschlands annehmen wollen, aber den wertpapierrechtlichen Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der Deutschlands unterliegen, sich über diese rechtlichen Anforderungen informieren und diese einhalten.

2.6 **Verbreitung der Angebotsunterlage**

Nach Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage kann die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder sonstige Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Delisting-Erwerbsangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR und der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterworfen sein. Nach den Angaben in Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage dürfen die Angebotsunterlage sowie andere mit dem Delisting-Erwerbsangebot im Zusammenhang stehende Unterlagen nicht in Länder versandt oder durch Dritte in Ländern verbreitet, verteilt oder anderweitig veröffentlicht werden, in denen dies rechtswidrig wäre.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie keine Erlaubnis für die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Delisting-Erwerbsangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR und der Vereinigten Staaten erteilt hat. Daher dürfen die depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Angebotsunterlage oder andere mit dem Delisting-Erwerbsangebot im Zusammenhang stehende Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR und der Vereinigten Staaten nicht veröffentlichen, versenden, verteilen oder anderweitig verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit sämtlichen jeweils anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

2.7 Hinweise zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb Deutschlands

Gemäß Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage kann das Delisting-Erwerbsangebot von allen va-Q-tec-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Bieterin weist jedoch in Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der EU, des EWR oder der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. va-Q-tec-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, das Delisting-Erwerbsangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten unterliegen, wird in der Angebotsunterlage empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren, diese einzuhalten und sich nötigenfalls dazu beraten zu lassen. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweilige Tochterunternehmen übernehmen nach der Angebotsunterlage die Verantwortung oder Haftung für die Zulässigkeit einer Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder sonstigen Verbreitung der Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der EU, des EWR oder den Vereinigten Staaten nach den jeweiligen örtlichen Rechtsvorschriften.

3. BESCHREIBUNG DER GESELLSCHAFT UND DER VA-Q-TEC-GRUPPE

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft ist eine nach deutschem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Würzburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter HRB 7368. Die Hauptverwaltung der va-Q-tec-Gruppe befindet sich in Würzburg. va-Q-tec ist für unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr von va-Q-tec ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens sind gemäß § 2 der Satzung von va-Q-tec die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von innovativen Dämmkomponenten und Dämmsystemen, insbesondere von Vakuum-Dämmsystemen, Wärme- und Kältespeicherkomponenten und von Systemlösungen mit diesen Komponenten. Gegenstand des Unternehmens sind ferner die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Software sowie von elektronischen Messgeräten für die Messung physikalischer Größen sowie die Vermietung von Thermoverpackungen und thermische Beratung und Entwicklung hierzu.

va-Q-tec kann selbst oder über ihre Tochtergesellschaften alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. va-Q-tec kann

Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder gründen und deren Geschäftsführung übernehmen sowie Unternehmensverträge abschließen.

3.2 **Börsennotierung der va-Q-tec-Aktien**

Die va-Q-tec-Aktien sind unter der ISIN DE0006636681 zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der FWB (Prime Standard) zugelassen und werden über XETRA gehandelt. Ferner werden die va-Q-tec-Aktien im Freiverkehr an den Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart sowie über Tradegate gehandelt.

3.3 **Gemeinsam mit der Gesellschaft handelnde Personen**

Eine Liste aller Tochtergesellschaften der Gesellschaft ist dieser Begründeten Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt. Gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG gelten diese Tochtergesellschaften mit der Gesellschaft und untereinander als gemeinsam handelnde Personen. Darüber hinaus gelten gemäß Ziffer 7.5 der Angebotsunterlage die Bieterin sowie die in Teil 1 und in Teil 2 der Anlage 2 der Angebotsunterlage genannten Personen als mit va-Q-tec gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG. Weitere Personen, die als mit va-Q-tec gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gelten, gibt es nach Kenntnis der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme nicht.

3.4 **Kapitalstruktur**

(a) Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 14.756.500,00 und ist eingeteilt in 14.756.500 auf den Namen lautende Stückaktien, jeweils mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von va-Q-tec von EUR 1,00. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede va-Q-tec-Aktie gewährt ihrem Inhaber eine Stimme.

(b) Genehmigtes Kapital

Nach § 6 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand von va-Q-tec ermächtigt, bis einschließlich 1. Juni 2027 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 5.366.000,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 5.366.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (das „**Genehmigte Kapital**“). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu, wobei der Vorstand jedoch ermächtigt ist, das

Bezugsrecht in bestimmten, in § 6 Abs. 4 der Satzung von va-Q-tec näher bezeichneten Fällen jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Am 13. Dezember 2022 haben der Vorstand und der Aufsichtsrat beschlossen, das Genehmigte Kapital für die Kapitalerhöhung (wie in Ziffer 4.8(b) dieser Begründeten Stellungnahme definiert) auszuüben und ausschließlich die Bieterin – vorbehaltlich des Vollzugs des Angebots – zur Zeichnung aller Neuen va-Q-tec-Aktien (wie in Ziffer 4.8(b) dieser Begründeten Stellungnahme definiert) zuzulassen. Diese Kapitalerhöhung ist zwischenzeitlich durchgeführt und gemeinsam mit der Reduzierung des Genehmigten Kapitals in das Handelsregister eingetragen worden.

(c) **Bedingtes Kapital**

Gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft ist das Grundkapital von va-Q-tec um EUR 6.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.500.000 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von va-Q-tec von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (das „**Bedingte Kapital 2020/1**“).

Das Bedingte Kapital 2020/1 dient der Gewährung von Aktien zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und/oder Gewinnschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung der va-Q-tec vom 14. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 7 (die „**Ermächtigung 2020**“) ausgegeben werden.

Von der Ermächtigung 2020 wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

(d) **Eigene Aktien**

va-Q-tec hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme 13.566 va-Q-tec-Aktien als eigene Aktien. Eine Ermächtigung der Hauptversammlung der va-Q-tec zum Erwerb (weiterer) eigener Aktien besteht derzeit nicht.

3.5 **Aktionärsstruktur**

Informationen über Aktionäre, die direkt oder indirekt 3% oder mehr der Stimmrechte an der Gesellschaft halten oder denen jeweils 3% oder mehr der Stimmrechte zuzurechnen sind, können den von der Gesellschaft auf der Website

<https://ir.va-q-tec.com/websites/vaqtec/German/407/stimmrechtsmitteilungen.html>

veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz („**WpHG**“) entnommen werden, die sich auf den Anteilsbesitz des jeweiligen va-Q-tec-Aktionärs zu

dem Datum beziehen, auf das sich die Stimmrechtsmitteilung bezieht. Weitere Informationen zur Aktionärsstruktur der Gesellschaft sind ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://ir.va-q-tec.com/websites/vaqtec/German/240/aktionaersstruktur.html>

abrufbar.

3.6 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit aus zwei Mitgliedern, namentlich

- Dr. Joachim Kuhn (CEO) und
- Stefan Döhmen (CFO)

Dr. Joachim Kuhn wurde zuletzt durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 17. August 2019 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 als Mitglied des Vorstands und Vorstandsvorsitzender bestellt; Stefan Döhmen wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 16. August 2022 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 zum Mitglied des Vorstands bestellt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß Ziffer 11.1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern, die sämtlich durch die Hauptversammlung der va-Q-tec gewählt werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme besteht der Aufsichtsrat aus den folgenden Personen:

- Dr. Gerald Hommel (Vorsitzender)
- Dr. Barbara Ooms-Gnauck (Stellvertretende Vorsitzende)
- Uwe Andreas Krämer
- Winfried Klar
- Dr. Eberhard Kroth
- Dr. Burkhard Wichert

Dr. Gerald Hommel, Dr. Barbara Ooms-Gnauck, Uwe Andreas Krämer, Winfried Klar und Dr. Eberhard Kroth wurden durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft am 28. Juni 2018 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, welche für den 29. August 2023 einberufen ist, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt; Dr. Burkhard Wichert wurde durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. Mai 2021 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022

beschließt, welche für den 29. August 2023 einberufen ist, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

3.7 **Struktur und Geschäftstätigkeit der va-Q-tec-Gruppe**

Die va-Q-tec-Gruppe ist ein Dienstleistungs- und Technologieanbieter von Produkten und Lösungen im Bereich der Vakuumisolierung und der temperaturgesteuerten Lieferkettenlogistik.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme gehören zur va-Q-tec-Gruppe insgesamt dreizehn Unternehmen, bestehend aus der deutschen Muttergesellschaft va-Q-tec und zwölf 100%igen ausländischen Tochtergesellschaften.

Die va-Q-tec-Gruppe hat die folgenden drei Geschäftsbereiche:

- Im „**Geschäftsbereich Produkte**“ entwickelt, produziert und vertreibt die va-Q-tec-Gruppe hocheffiziente Vakuumisolationspaneele („**VIPs**“) zur Dämmung sowie thermische Energiespeicherkomponenten (*Phase Change Materials* – „**PCMs**“) für die zuverlässige und energieeffiziente Speicherung thermischer Energie.
- Der „**Geschäftsbereich Systeme**“ der va-Q-tec-Gruppe entwickelt, produziert und vertreibt passive thermische Verpackungen, Container und Boxen mit einer Kombination von VIPs und PCMs, die einen definierten Temperaturbereich bis zu 200 Stunden lang ohne Zufuhr externer Energie aufrechterhalten können.
- Die va-Q-tec-Gruppe unterhält in dem „**Geschäftsbereich Services**“ (*Serviced Rental*) eine Flotte von Mietcontainern und -boxen innerhalb eines globalen Partnernetzwerkes, um temperaturkontrollierte Lieferketten weltweit sicher zu unterhalten.

Im Geschäftsjahr 2022 beschäftigte die va-Q-tec-Gruppe im Jahresdurchschnitt 616 Mitarbeiter (2021: 591).

3.8 **Zusammengefasste Finanzinformationen der va-Q-tec-Gruppe**

Die va-Q-tec-Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2022 einen (nach IFRS ausgewiesenen) Konzernumsatz („**Umsatz**“) von EUR 111,8 Mio. (2021: EUR 104,1 Mio.) und ein Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) von EUR 7,7 Mio. (2021: EUR 17,8 Mio.). Vom Umsatz der va-Q-tec-Gruppe entfielen EUR 52,1 Mio. (2021: EUR 44,1 Mio.) auf den Geschäftsbereich Services, EUR 35,0 Mio. (2021: EUR 36,4 Mio.) auf den Geschäftsbereich Systeme und EUR 22,3 Mio. (2021: EUR 22,0 Mio.) auf den Geschäftsbereich Produkte. Das Konzernergebnis der va-Q-tec-Gruppe nach Steuern betrug im Geschäftsjahr 2022 EUR -11,3 Mio. (2021: EUR 1,4 Mio.).

Weitere Finanzinformationen sind auf der Internetseite

unter „Investor Relations“ / „Veröffentlichungen“ / „Finanzberichte“ verfügbar.

4. **BESCHREIBUNG DER BIETERIN**

Die folgende Beschreibung wurde von der Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlicht, soweit nicht anders angegeben. Die Angaben konnten von Vorstand und Aufsichtsrat nicht oder nicht vollständig überprüft werden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen daher keine Gewähr für ihre Richtigkeit.

4.1 **Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse**

Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage enthält u.a. die folgenden Angaben zu den rechtlichen Grundlagen und Kapitalverhältnissen der Bieterin:

Die Bieterin, Fahrenheit AcquiCo GmbH, ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 129025. Die Geschäftsadresse der Bieterin lautet: c/o Milbank LLP, Maximilianstraße 15, 80539 München. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Stammkapital der Bieterin EUR 2.363.598,00 und ist eingeteilt in 2.363.598 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (jeweils ein „**Bietergeschäftsanteil**“). Die Bieterin wurde am 4. Oktober 2022 gegründet und am 25. Oktober 2022 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie der Erwerb, das Halten, Verwalten und die Veräußerung von Beteiligungen jeder Art, insbesondere an anderen Gesellschaften im eigenen Namen und für eigene Rechnung sowie die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber den mit der Gesellschaft verbundenen Gesellschaften und die Finanzierung von (direkten/mittelbaren) Tochterunternehmen durch Eigenkapital und/oder Darlehen.

Die Geschäftsführer der Bieterin sind Herr Roman Dominik Brück und Herr Adi Bikic. Jeder Geschäftsführer ist befugt, die Bieterin allein zu vertreten. Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Die Bieterin hat einen Beirat (der „**Beirat der Bieterin**“), der – soweit gesetzlich zulässig – alle Kompetenzen hat, die ansonsten von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen würden. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind die folgenden Personen Mitglieder des Beirats der Bieterin:

- Dr. Bernd Scheifele (Vorsitzender)
- Jarl Dahlfors

- Winfried Klar
- Dr. Joachim Kuhn
- Matthias Wittkowski

Mit Ausnahme der in Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage beschriebenen Beteiligungen hält die Bieterin derzeit keine Beteiligungen an anderen Unternehmen und beschäftigt keine Arbeitnehmer.

4.2 **Gesellschafterstruktur**

Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage enthält u.a. die nachfolgende ausführliche Beschreibung der Gesellschafterstruktur der Bieterin, d.h. eine Beschreibung der direkten und indirekten Gesellschafter der Bieterin, die auf diese rechtlich einen beherrschenden Einfluss haben (zusammen die „**Bieter-Mutter-Gesellschafter**“):

(a) Kontrollstruktur der Bieterin

Die Bieterin wird von der Fahrenheit HoldCo S.à r.l., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischem Recht mit Sitz in 51A Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 273.090 („**Fahrenheit HoldCo**“), beherrscht, die die Mehrheit des Stammkapitals und der Stimmrechte an der Bieterin hält. Die Bieterin hat mit den Beteiligten Familienaktionären (wie in Ziffer 4.4 der Begründeten Stellungnahme und Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage definiert), die im Rahmen des Roll-over Bietergeschäftsanteile erhalten haben, weitere Gesellschafter, von denen keiner einen beherrschenden Einfluss auf die Bieterin hat.

Fahrenheit HoldCo wird von der Fahrenheit TopCo S.à r.l. beherrscht, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischem Recht mit Sitz in 51A Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 273.292 („**Fahrenheit TopCo**“), die die Mehrheit der Anteile und Stimmrechte an der Fahrenheit HoldCo hält. Die Fahrenheit HoldCo hat mit dem Mubadala-Co-Investor und dem Cinven-Co-Investor (jeweils wie in Ziffer 4.5 dies Begründeten Stellungnahme definiert) zwei weitere Gesellschafter, von denen keiner einen beherrschenden Einfluss auf die Fahrenheit HoldCo hat.

Alleinige Gesellschafterin der Fahrenheit TopCo ist die EQT X Investments S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach

luxemburgischen Recht mit Sitz in 51A Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 262.548.

Alleinige Gesellschafterin der Fahrenheit TopCo ist die EQT X Investments S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in 51A Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 262.548.

Alleinige Gesellschafterin der EQT X Investments S.à r.l. ist die EQT X S.à r.l. SICAF-RAIF, eine Investmentgesellschaft mit mehreren Teilvermögen und mit festem Kapital (*société d'investissement à capital fixe*), organisiert als reservierter alternativer Investmentfonds (*fonds d'investissement alternative réservé*) in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in 51A Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 256.467.

(b) Kontrollstruktur der EQT X S.à r.l. SICAF-RAIF und ihrer Gesellschafter

Die EQT X S.à r.l. SICAF-RAIF wird von der EQT X EUR SCSp, einer Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischem Recht mit Sitz in 51A Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 261.668, beherrscht, die die Mehrheit der Anteile und Stimmrechte an der EQT X S.à r.l. SICAF-RAIF hält. Die EQT X S.à r.l. SICAF-RAIF hat zwei weitere Gesellschafter ohne beherrschenden Einfluss.

Die EQT X EUR SCSp wird von ihrem Komplementär (*general partner*), der EQT X (General Partner) S.à r.l., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischem Recht mit Sitz in 51A Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 255.058 (der „**Master GP**“), beherrscht. Die EQT X EUR SCSp hat einen weiteren Komplementär ohne beherrschenden Einfluss.

Die EQT X EUR SCSp wird, zusätzlich zum Master GP, von ihrem alleinigen Kommanditisten (*limited partner*) EQT X Collect EUR SCSp beherrscht, einer Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischem Recht mit Sitz in 51A Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg,

Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 261.671.

Die EQT X Collect EUR SCSp hat zwei Komplementäre (*general partners*), den Master GP, der beherrschenden Einfluss auf die EQT X Collect EUR SCSp hat, sowie einen weiteren Komplementär ohne beherrschenden Einfluss.

Die EQT X Collect EUR SCSp wird, zusätzlich zum Master GP, von ihrem Kommanditisten (*limited partner*) EQT X (No. 1) EUR SCSp, einer Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischem Recht mit Sitz in 51A Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 261.680, beherrscht, die die Mehrheit des Kapitals und der Stimmrechte an der EQT X Collect EUR SCSp hält.

Die EQT X Collect EUR SCSp hat weitere Kommanditisten, von denen keiner einen beherrschenden Einfluss auf die EQT X Collect EUR SCSp hat.

Die EQT X (No. 1) EUR SCSp hat zwei Komplementäre (*general partners*), den Master GP, der beherrschenden Einfluss auf die EQT X (No. 1) EUR SCSp hat, sowie einen weiteren Komplementär ohne beherrschenden Einfluss.

Die EQT X (No. 1) EUR SCSp hat ferner verschiedene Kommanditisten, von denen keiner einen beherrschenden Einfluss auf die EQT X (No. 1) EUR SCSp hat.

(c) Gesellschafterstruktur des Master GP

Alleingesellschafterin des Master GP ist die EQT Holdings S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in 51A Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 244.018.

Alleingesellschafterin der EQT Holdings S.à r.l. ist die EQT Treasury AB, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach schwedischem Recht mit Sitz in Stockholm, Schweden, eingetragen im schwedischen Unternehmensregister unter Nummer 559227-5647.

Alleingesellschafterin der EQT Treasury AB ist die EQT AB, eine öffentliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach schwedischem Recht mit Sitz in Stockholm, Schweden, eingetragen im schwedischen Unternehmensregister unter Nummer 556849-4180 („EQT AB“ und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen „EQT“).

Die EQT AB ist börsennotiert und hat keinen Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss.

4.3 Informationen über EQT

Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage enthält die folgenden Angaben über EQT:

EQT ist ein zielorientiertes, globales Investmentunternehmen. Mit seinem nordischen Erbe und seiner globalen Denkweise kann EQT auf eine fast drei Jahrzehnte lange Erfolgsgeschichte zurückblicken, in der es beständige und attraktive Renditen in verschiedenen Regionen, Sektoren und mit unterschiedlichen Strategien erzielt hat. EQT verfügt über Anlagestrategien, die alle Phasen der Unternehmensentwicklung von der Gründung bis zum Stadium eines reifen Unternehmens abdecken. Zum 30. Juni 2023 verwalteten die zu EQT gehörenden Investmentfonds innerhalb der beiden Geschäftsbereiche Private Capital und Real Assets ein Vermögen von rund EUR 119 Mrd.

4.4 Partnerschaft mit den Gründerfamilien von va-Q-tec

Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage enthält die folgenden Angaben über die Partnerschaft der Bieterin mit den Gründerfamilien von va-Q-tec:

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Personen (die „**Familienaktionäre**“) sind Familienangehörige der beiden Gründer von va-Q-tec, Dr. Joachim Kuhn und Dr. Roland Caps, und hielten – zum Zeitpunkt des Abschlusses des Partnerschaftsvertrags (wie nachstehend definiert) – insgesamt 3.464.635 va-Q-tec-Aktien (zusammen die „**Familienaktien**“ und jeweils eine „**Familienaktie**“), die sich wie folgt auf die Familienaktionäre verteilten:

Familienaktionär	Anzahl von Familienaktien
Dr. Roland Caps	802.433
Margit Kuhn	200.200
Stefan Caps-Kuhn	300.635
Isabelle Caps-Kuhn	300.100
Dr. Joachim Kuhn	653.667
In Sook Yoo	407.600
Sua Tilla Kuhn	400.000

Familienaktionär	Anzahl von Familienaktien
Noah Fridolin Kuhn	400.000
Gesamt	3.464.635

Am 13. Dezember 2022 haben die Bieterin und Fahrenheit HoldCo einen Partnerschaftsvertrag (in der jeweils geltenden Fassung der „**Partnerschaftsvertrag**“) mit allen Familienaktionären außer Noah Fridolin Kuhn („**NFK**“), der minderjährig ist, (die Familienaktionäre mit Ausnahme von NFK, die „**Beteiligten Familienaktionäre**“) geschlossen. Der Partnerschaftsvertrag wurde durch Änderungsvertrag vom 6. Juli 2023 geändert (der „**Partnerschaftsänderungsvertrag**“).

Auf Grundlage des Partnerschaftsvertrags

- ist die Bieterin mit Wirkung ab Vollzug des Übernahmeangebots (wie in Ziffer 4.8(a) dieser Begründeten Stellungnahme definiert), der am 6. Juli 2023 erfolgt ist (der „**Vollzug des Übernahmeangebots**“), und in Bezug auf NFK mit vorheriger Zustimmung eines gerichtlich bestellten Ergänzungspflegers (der „**NFK-Ergänzungspfleger**“) einem Poolvertrag zwischen den Familienaktionären (der „**Poolvertrag**“) beigetreten (der „**Poolbeitritt der Bieterin**“), der unter anderem eine einheitliche Ausübung der Stimmrechte in Bezug auf bestimmte va-Q-tec-Aktien (die „**Gepoolten Aktien**“) sowie bestimmte Übertragungsbeschränkungen in Bezug auf die Gepoolten Aktien regelt;
- ist mit Vollzug des Übernahmeangebots eine übergangsweise Stimmbindungsvereinbarung zwischen der Bieterin und den Beteiligten Familienaktionären betreffend eine Abstimmung über die Ausübung von Stimmrechten in Bezug auf die jeweils von ihnen gehaltenen va-Q-tec-Aktien und ihre jeweiligen Rechte aus dem Poolvertrag (die „**Übergangsstimmrechtsabrede**“) wirksam geworden;
- haben die Beteiligten Familienaktionäre am 6. Juli 2023 nach Vollzug des Übernahmeangebots insgesamt 1.588.984 va-Q-tec-Aktien, entsprechend rund 10,77% des Grundkapitals und der Stimmrechte von va-Q-tec, bestehend aus sämtlichen von ihnen gehaltenen Familienaktien mit sofortiger Wirkung, teils für eine Gegenleistung in bar und teils für eine Gegenleistung in Form von neu ausgegebenen Bietergeschäftsanteilen, in die Bieterin eingebracht und an diese übertragen (der „**Roll-over**“, und der Wirksamkeitszeitpunkt dieser Einbringung und Übertragung, das „**Roll-**

over Closing“ und das Datum des Roll-over Closing, das **„Roll-over Closing Datum“**) mit Ausnahme von

- i) einer von Dr. Roland Caps gehaltenen Familienaktie (die **„Dauerhaft Zurückbehaltene Familienaktie“**) und
 - ii) insgesamt 1.475.650 von Dr. Roland Caps, Dr. Joachim Kuhn und Sua Tilla Kuhn gehaltenen Familienaktien (die **„Zusätzlich Zurückbehaltenen Familienaktien“**, und zusammen mit der Dauerhaft Zurückbehaltenen Familienaktie, die **„Zurückbehaltenen Familienaktien“**);
- haben die Fahrenheit HoldCo und die Beteiligten Familienaktionäre am 6. Juli 2023 eine Gesellschaftervereinbarung mit Wirkung zum Roll-over Closing geschlossen, die unter anderem Regelungen zu den rechtlichen Verhältnissen zwischen den Beteiligten Familienaktionären und der Fahrenheit HoldCo als Gesellschafter der Bieterin enthält (die **„GesV“**).

Infolge der Übertragung der Familienaktien auf die Bieterin im Rahmen des Roll-over Closing sind die Beteiligten Familienaktionäre mit Ausnahme der Inhaber der Zurückbehaltenen Familienaktien als Vertragspartei aus dem Poolvertrag ausgeschieden, der im Anschluss zwischen der Bieterin, den Inhabern der Zurückbehaltenen Familienaktien und NFK fortgesetzt wurde. Wie im Zusammenhang mit dem Poolbeitritt der Bieterin vereinbart, gilt der Poolvertrag nach dem Poolbeitritt der Bieterin und dem Roll-over Closing nunmehr für insgesamt 3.689.760 va-Q-tec-Aktien als Gepoolte Aktien, entsprechend rund 25,004% des Grundkapitals und der Stimmrechte von va-Q-tec, bestehend aus

- i) allen 3.464.635 Familienaktien (d. h. den von der Bieterin im Rahmen des Roll-over erworbenen Familienaktien, den Zurückbehaltenen Familienaktien und den von NFK gehaltenen Familienaktien); und
- ii) weiteren 225.125 von der Bieterin gehaltenen va-Q-tec-Aktien, die Teil der von der Bieterin im Rahmen des Übernahmeangebots erworbenen va-Q-tec-Aktien sind.

Infolge der Ausgabe neuer Bietergeschäftsanteile an die Beteiligten Familienaktionäre im Rahmen des Roll-over sind die Beteiligten Familienaktionäre (mit Ausnahme von Dr. Roland Caps, der im Rahmen des Roll-over ausschließlich eine Barzahlung als Gegenleistung erhalten hat) mit Eintragung der entsprechenden Kapitalerhöhung im Handelsregister der Bieterin am 10. Juli 2023 (nicht kontrollierende) Minderheitsgesellschafter der Bieterin geworden, die insgesamt rund 9,25% des Stammkapitals und der Stimmrechte der Bieterin halten, während Fahrenheit HoldCo rund

90,75% des Stammkapitals und der Stimmrechte der Bieterin hält und diese weiterhin allein beherrscht.

Weitere Einzelheiten des Partnerschaftsvertrags sowie des Partnerschaftsänderungsvertrags sind in Ziffern 6.7.2, 6.8.3 und 8.5 der Angebotsunterlage beschrieben.

4.5 **Co-Investoren auf der Ebene der Fahrenheit HoldCo**

Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage enthält die folgenden Angaben über die Co-Investoren auf der Ebene der Fahrenheit HoldCo:

Am 13. Dezember 2022 hat die Fahrenheit TopCo, zu diesem Zeitpunkt alleinige Gesellschafterin der Fahrenheit HoldCo, eine vorläufige Co-Investitionsvereinbarung mit MIC LS Investments 1 RSC Ltd. mit Sitz in Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate (der „**Mubadala-Co-Investor**“), und Cinven Capital Management (VI) Limited Partnership Incorporated mit Sitz in St Peter Port, Guernsey („**Cinven**“), betreffend Co-Investitionsabsprachen zwischen der Fahrenheit TopCo, dem Mubadala-Co-Investor und Envirotainer Midco Limited mit Sitz in St Helier, Jersey (der „**Cinven-Co-Investor**“, und zusammen mit dem Mubadala-Co-Investor die „**Co-Investoren**“), im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot und damit zusammenhängenden Erwerben von va-Q-tec-Aktien durch die Bieterin abgeschlossen (die „**Vorläufige Co-Investitionsvereinbarung**“). Am 30. Juni 2023 wurde die Vorläufige Co-Investitionsvereinbarung durch eine detailliertere Co-Investitionsvereinbarung zwischen Fahrenheit TopCo, Fahrenheit HoldCo und den Co-Investoren ersetzt, die am 3. Juli 2023 geändert wurde (diese Co-Investitionsvereinbarung in ihrer geänderten Fassung zusammen mit der Vorläufigen Co-Investitionsvereinbarung, die „**Co-Investitionsvereinbarung**“). Nach den Regelungen der Co-Investitionsvereinbarung sind die Co-Investoren unter anderem verpflichtet, sich an der Finanzierung des Übernahmeangebots und damit zusammenhängenden Erwerben von va-Q-tec-Aktien durch die Bieterin zu beteiligen, indem sie gleichrangig (*pari passu*) mit der Fahrenheit TopCo in die Fahrenheit HoldCo investieren. Im Zusammenhang mit einer solchen Zuführung von Eigenkapital durch die Co-Investoren in Fahrenheit HoldCo vor dem Vollzug des Übernahmeangebots wurden die Co-Investoren zu (nicht beherrschenden) Minderheitsgesellschaftern der Fahrenheit HoldCo, während die Fahrenheit TopCo weiterhin die Mehrheit der Anteile und der Stimmrechte der Fahrenheit HoldCo hält und damit die Fahrenheit HoldCo weiterhin allein beherrscht. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt die Beteiligung der Fahrenheit TopCo sowie des jeweiligen Co-Investors am Kapital und an den Stimmrechten der Fahrenheit HoldCo im Falle der Fahrenheit TopCo rund 59%, im Falle des Mubadala-Co-Investors rund 30% und im Falle des Cinven-Co-Investors rund 11%.

Neben den Regelungen betreffend die Verpflichtung des jeweiligen Co-Investors zur Bereitstellung von Eigenkapital, welche die Abgabe einer entsprechenden Eigenkapitalzusage gegenüber der Bieterin, unter anderem zum Zwecke des Delisting-Erwerbsangebots, durch den Mubadala-Co-Investor sowie – im Fall des Cinven-Co-Investors – durch bestimmte mit Cinven verbundene Unternehmen einschließen, enthält die Co-Investitionsvereinbarung bestimmte weitere Bestimmungen betreffend (i) die Koordinierung der Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots mit dem jeweiligen Co-Investor und (ii) das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Co-Investor und der Fahrenheit TopCo als Gesellschafter der Fahrenheit HoldCo einschließlich Bestimmungen über deren keinen beherrschenden Einfluss vermittelnde Vertretung in einem Beirat auf Ebene der Fahrenheit HoldCo sowie übliche, keinen beherrschenden Einfluss vermittelnde Minderheitenrechte für den jeweiligen Co-Investor und übliche Ausstiegsbestimmungen (Exit-Regelungen). Die Fahrenheit TopCo und jeder der Co-Investoren sind jeweils voneinander unabhängig; weder beherrschen sie die Fahrenheit HoldCo gemeinsam noch gibt es zwischen ihnen ein abgestimmtes Verhalten im Sinne von § 30 Abs. 2 WpÜG in Bezug auf va-Q-tec.

Der Mubadala-Co-Investor steht mittelbar im alleinigen Anteilsbesitz von Mubadala Investment Company PJSC mit Sitz in Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate („**Mubadala**“), und wird mittelbar von Mubadala kontrolliert. Mubadala ist letztlich für die Verwaltung des Mubadala-Co-Investors zuständig und trifft letztlich die Entscheidungen hinsichtlich der Investitionen des Mubadala-Co-Investors.

Der Cinven-Co-Investor wird mittelbar von Cinven kontrolliert; letzterer handelt durch seinen Komplementär Cinven Capital Management (VI) General Partner Limited mit Sitz in St Peter Port, Guernsey. Cinven ist der geschäftsführende Komplementär von Sixth Cinven Fund (No. 1) Limited Partnership, Sixth Cinven Fund (No. 2) Limited Partnership, Sixth Cinven Fund (No. 3) Limited Partnership sowie Sixth Cinven Fund (No. 4) Limited Partnership, jeweils mit Sitz in St Peter Port, Guernsey. Cinven ist letztlich für die Verwaltung des Cinven-Co-Investors zuständig und trifft letztlich die Entscheidungen hinsichtlich der Investitionen des Cinven-Co-Investors.

4.6 **Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen**

Hinsichtlich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.6 die folgenden Angaben:

Bei den in Anlage 2 und in Anlage 3 der Angebotsunterlage genannten Gesellschaften und Personen sowie va-Q-tec als ein von der Bieterin beherrschtes Tochterunternehmen handelt es sich um im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

Bei den in Abschnitt 1 der Anlage 2 zur Angebotsunterlage genannten Gesellschaften handelt es sich um die Bieter-Mutter-Gesellschafter.

Bei den in Abschnitt 2 der Anlage 2 zur Angebotsunterlage genannten Gesellschaften handelt es sich um (direkte oder indirekte) Tochterunternehmen der Bieter-Mutter-Gesellschafter, die allesamt keine die Bieterin beherrschenden Gesellschaften sind. Keine der in Abschnitt 2 der Anlage 2 zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften stimmt – weder direkt noch indirekt – ihr Verhalten im Hinblick auf den Erwerb von va-Q-tec-Aktien oder ihre Ausübung von Stimmrechten aus va-Q-tec-Aktien mit der Bieterin aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG ab.

Bei den in Abschnitt 3 der Anlage 2 zur Angebotsunterlage genannten Personen handelt es sich um die Familienaktionäre. Wie in Ziffer 6.4 und 8.5 der Angebotsunterlage beschrieben, stimmen die Familienaktionäre ihr Verhalten mit der Bieterin im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten aus va-Q-tec-Aktien auf der Grundlage der Bestimmungen des Poolvertrags, der Übergangsstimmrechtsabrede und/oder der GesV ab. Keine der in Abschnitt 3 der Anlage 2 zur Angebotsunterlage aufgeführten Personen ist jedoch eine Person, die die Bieterin kontrolliert. Die Geschäftsanschrift der jeweiligen Familienaktionäre lautet: c/o Dr. Joachim Kuhn, Alfred-Nobel-Straße 33, 97080 Würzburg, Deutschland bzw. – im Falle von Herrn Dr. Joachim Kuhn – Alfred-Nobel-Straße 33, 97080 Würzburg, Deutschland.

Bei den in Abschnitt 4 der Anlage 2 zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um den Mubadala-Co-Investor und Mubadala sowie den Cinven-Co-Investor und Cinven. Wie in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage beschrieben, koordinieren der Mubadala-Co-Investor und der Cinven-Co-Investor jeweils – unabhängig voneinander – ihr Verhalten mit der Bieterin im Hinblick auf den Erwerb von va-Q-tec-Aktien durch die Bieterin auf der Grundlage der Bestimmungen der Co-Investitionsvereinbarung. Im Fall des Mubadala-Co-Investors ist Mubadala letztlich für die Verwaltung des Mubadala-Co-Investors zuständig und trifft letztlich die Entscheidungen hinsichtlich der Investitionen des Mubadala-Co-Investors und gilt damit ebenfalls als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person, da Mubadala dadurch (indirekt) an der Koordinierung des Verhaltens des Mubadala-Co-Investors mit der Bieterin im Hinblick auf den Erwerb von va-Q-tec-Aktien durch die Bieterin auf der Grundlage der Bestimmungen der Co-Investitionsvereinbarung beteiligt ist. Ebenso ist im Falle des Cinven-Co-Investors Cinven letztlich für die Verwaltung des Cinven-Co-Investors zuständig und trifft letztlich die Entscheidungen hinsichtlich der Investitionen des Cinven-Co-Investors und gilt damit sowie aufgrund der Stellung als Partei der Co-Investitionsvereinbarung ebenfalls als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person, da Cinven dadurch (indirekt) an der Koordinierung des Verhaltens des Cinven-Co-Investors mit der Bieterin im Hinblick auf den Erwerb von va-Q-tec-Aktien durch die Bieterin auf der Grundlage der Bestimmungen der Co-Investitionsvereinbarung beteiligt ist. Keine

der in Abschnitt 4 der Anlage 2 zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften ist jedoch eine Gesellschaft, die die Bieterin beherrscht, und keine von ihnen stimmt – weder direkt noch indirekt – ihr Verhalten mit der Bieterin im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten aus va-Q-tec-Aktien auf der Grundlage einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG ab.

Bei den in Anlage 3 der Angebotsunterlage, die der Begründeten Stellungnahme als Anlage 1 angefügt ist, aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um direkte und indirekte Tochterunternehmen von va-Q-tec.

Darüber hinaus gibt es im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

4.7 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochtergesellschaften gehaltene va-Q-tec-Aktien und Instrumente; Zurechnung von Stimmrechten

Hinsichtlich der va-Q-tec-Aktien, die derzeit von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochtergesellschaften gehalten werden, enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.7 die folgenden Angaben:

Mit Ausnahme der nachfolgenden Angaben in dieser Ziffer 4.7 und Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (i) weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen va-Q-tec-Aktien oder Stimmrechte aus va-Q-tec-Aktien und ihnen sind auch keine Stimmrechte aus va-Q-tec-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen und (ii) weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente oder Stimmrechte in Bezug auf va-Q-tec, die nach §§ 38, 39 WpHG mitteilungspflichtig sind.

(a) Gegenwärtig gehaltene va-Q-tec-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten

Bieterin

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 10.969.669 va-Q-tec-Aktien, entsprechend rund 74,34% des Grundkapitals und der Stimmrechte von va-Q-tec; davon sind 1.814.109 va-Q-tec-Aktien, entsprechend rund 12,29% des Grundkapitals und der Stimmrechte von va-Q-tec, Gepoolte Aktien. Darüber hinaus sind die Stimmrechte aus insgesamt 1.875.651 va-Q-tec-Aktien, entsprechend rund 12,71% des Grundkapitals und der Stimmrechte von va-Q-tec, die von den Inhabern der Zurückbehaltenen Familienaktien und NFK gehalten werden, der Bieterin gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG

unter anderem aufgrund der Verpflichtung zur einheitlichen Ausübung der Stimmrechte aus dem Poolvertrag zuzurechnen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt die Gesamtzahl der von der Bieterin gehaltenen oder ihr zugerechneten Stimmrechte daher 12.845.320; das entspricht rund 87,05% des Grundkapitals und der Stimmrechte von va-Q-tec.

Bieter-Mutter-Gesellschafter

Alle von der Bieterin gehaltenen oder ihr nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechneten Stimmrechte werden auch jedem der Bieter-Mutter-Gesellschafter

- (i) gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG im Falle von Stimmrechten, die unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, und
- (ii) gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG im Falle von Stimmrechten, die der Bieterin gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet werden,

zugerechnet.

Zudem werden die von den Beteiligten Familienaktionären gehaltenen Stimmrechte aufgrund der Koordinierung der Stimmrechtsausübung zwischen der Fahrenheit HoldCo und den Beteiligten Familienaktionären auf Grundlage der GesV der Fahrenheit HoldCo auch direkt nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet.

va-Q-tec

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält va-Q-tec 13.566 va-Q-tec-Aktien als eigene Aktien, entsprechend rund 0,09% des Grundkapitals der va-Q-tec, mit denen gemäß § 71b AktG keine Stimm- und Dividendenrechte verbunden sind. Eine Zurechnung von mit solchen eigenen Aktien verbundenen Stimmrechten gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG an die Bieterin oder die Bieter-Mutter-Gesellschafter erfolgt daher nicht.

Familienaktionäre

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage halten die Beteiligten Familienaktionäre, die Zurückbehaltene Familienaktien halten, und NFK unmittelbar die in untenstehender Tabelle jeweils aufgeführten va-Q-tec-Aktien. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage werden darüber hinaus

- (i) im Falle der Beteiligten Familienaktionäre, die Zurückbehaltene Familienaktien halten, und von NFK, aufgrund der Verpflichtung zur einheitlichen Ausübung der Stimmrechte aus dem Poolvertrag, den Inhabern der Zurückbehaltenen Familienaktien und NFK gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG wechselseitig die Stimmrechte aus den von ihnen jeweils

gehaltenen Gepoolten Aktien sowie aus den von der Bieterin gehaltenen Gepoolten Aktien zugerechnet, und

- (ii) im Falle der Beteiligten Familienaktionäre, unter anderem aufgrund der im Partnerschaftsvertrag vorgesehenen Koordinierung der Stimmrechtsausübung mit der Bieterin und aufgrund der in der GesV vorgesehenen Koordinierung der Stimmrechtsausübung mit der Fahrenheit HoldCo, die Stimmrechte aus allen von der Bieterin und den Inhabern der Zurückbehaltenen Familienaktien gehaltenen va-Q-tec-Aktien nach § 30 Abs. 2 WpÜG auch jedem der Beteiligten Familienaktionäre zugerechnet.

Die von den jeweiligen Familienaktionären unmittelbar gehaltenen va-Q-tec-Aktien und die ihnen jeweils zuzurechnenden Stimmrechte sind im Folgenden aufgeführt (alle Prozentangaben beziehen sich jeweils auf die Gesamtzahl der Stimmrechte von va-Q-tec und sind gerundet):

Familienaktionär	Unmittelbar gehaltene va-Q-tec-Aktien		Zugerechnete Stimmrechte		Daraus insgesamt resultierende Stimmrechte	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Dr. Roland Caps	702.669	4,76	12.142.651	82,29	12.845.320	87,05
Margit Kuhn	--	--	12.445.320	84,34	12.445.320	84,34
Stefan Caps-Kuhn	--	--	12.445.320	84,34	12.445.320	84,34
Isabelle Caps-Kuhn	--	--	12.445.320	84,34	12.445.320	84,34
Dr. Joachim Kuhn	375.000	2,54	12.470.320	84,51	12.845.320	87,05
In Sook Yoo	--	--	12.445.320	84,34	12.445.320	84,34

Familienaktionär	Unmittelbar gehaltene va-Q-tec-Aktien		Zugerechnete Stimmrechte		Daraus insgesamt resultierende Stimmrechte	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Sua Tilla Kuhn	397.982	2,70	12.447.338	84,35	12.845.320	87,05
Noah Fridolin Kuhn	400.000	2,71	3.289.760	22,29	3.689.760	25,004
Gesamt	1.875.651	12,71				

(b) Gegenwärtig gehaltene Finanzinstrumente

Wie in Ziffer 6.7.2 der Angebotsunterlage beschrieben, haben sich die Beteiligten Familienaktionäre, die Zusätzlich Zurückbehaltene Familienaktien halten, unter dem Partnerschaftsvertrag verpflichtet, auf Verlangen der Bieterin ihre Zusätzlich Zurückbehaltenen Familienaktien außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots in die Bieterin einzubringen und auf diese zu übertragen (das „**Bietererwerbsrecht**“), und sind unter bestimmten Bedingungen berechtigt, eine solche Einbringung und Übertragung selbst zu verlangen (die „**Bietererwerbspflicht**“). Als Folge daraus hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage aufgrund des Bietererwerbsrechts unmittelbar ein Finanzinstrument im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG, sowie aufgrund der Bietererwerbspflicht unmittelbar ein Finanzinstrument im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG, das sich jeweils auf (dieselben) 1.475.650 va-Q-tec-Aktien, entsprechend 10,00% des Grundkapitals und der Stimmrechte von va-Q-tec, bezieht.

Sollten die Beteiligten Familienaktionäre, die Zusätzlich Zurückbehaltene Familienaktien halten, darüber hinaus von NFK gehaltene Familienaktien erwerben, erstreckt sich das Bietererwerbsrecht (und ebenso die Bietererwerbspflicht) auch auf diese etwaigen von den betreffenden Beteiligten Familienaktionären von NFK erworbenen Familienaktien. Als Folge daraus hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage damit (i) aufgrund des Bietererwerbsrechts unmittelbar ein Finanzinstrument im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG sowie (ii) aufgrund der Bietererwerbspflicht unmittelbar ein Finanzinstrument im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG, das sich jeweils auf (dieselben) 400.000 va-Q-tec-Aktien, entsprechend rund 2,71%

des Grundkapitals und der Stimmrechte von va-Q-tec, bezieht. Somit hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Finanzinstrumente im Sinne des § 38 WpHG, die sich auf insgesamt 1.875.650 va-Q-tec-Aktien, entsprechend rund 12,71% des Grundkapitals und der Stimmrechte von va-Q-tec, beziehen.

Diese Finanzinstrumente werden mittelbar auch von jedem der Bieter-Mutter-Gesellschafter gehalten.

Da sich diese Finanzinstrumente ausschließlich auf Familienaktien beziehen, deren Stimmrechte der Bieterin und den Bieter-Mutter-Gesellschaftern bereits nach § 30 Abs. 2 WpÜG und § 34 Abs. 2 WpHG zuzurechnen sind, werden diese Finanzinstrumente bei der Berechnung des jeweiligen meldepflichtigen Gesamtstimmrechtsanteils der Bieterin bzw. der Bieter-Mutter-Gesellschafter aus Aktien und Finanzinstrumenten gemäß § 39 WpHG nicht berücksichtigt.

Aus der Veröffentlichung der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG vom 9. August 2023 im Bundesanzeiger ergibt sich, dass die vorstehenden Angaben zum Meldestichtag, dem 9. August 2023, 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), unverändert zutreffen.

4.8 Informationen über Wertpapiergeschäfte

Hinsichtlich der Wertpapiergeschäfte enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.8 folgende Angaben:

In den sechs Monaten vor dem 30. Juni 2023 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots) oder danach bis zum 2. August 2023 (dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren jeweilige Tochterunternehmen va-Q-tec-Aktien erworben oder Vereinbarungen im Sinne des § 31 Abs. 6 Satz 1 WpÜG geschlossen, auf Grund derer die Übereignung von va-Q-tec-Aktien verlangt werden kann, mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Erwerbe:

(a) Übernahmeangebot

Am 16. Januar 2023 hat die Bieterin ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot an die Aktionäre der va-Q-tec zum Erwerb sämtlicher va-Q-tec-Aktien gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 29 Abs. 1, 34 WpÜG veröffentlicht (das „**Übernahmeangebot**“). Durch das Übernahmeangebot haben die Bieterin, und aufgrund der Zurechnung von Stimmrechten gleichzeitig auch die Bieter-Mutter-Gesellschafter und die Beteiligten Familiengesellschafter, Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 1 WpÜG über va-Q-tec erworben. Die Annahmefrist des

Übernahmeangebots endete am 16. Februar 2023. Die weitere Annahmefrist für das Übernahmeangebot endete am 7. März 2023. Bis zum Ende der Annahmefrist wurde das Übernahmeangebot für 6.448.107 va-Q-tec-Aktien angenommen, was durch Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG am 21. Februar 2023 veröffentlicht wurde. Bis zum Ende der weiteren Annahmefrist wurde das Übernahmeangebot für weitere 1.591.078 va-Q-tec-Aktien angenommen, was durch Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG am 10. März 2023 veröffentlicht wurde. Insgesamt wurde das Übernahmeangebot damit für 8.039.185 va-Q-tec-Aktien angenommen, was einem Anteil von rund 54,48% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der va-Q-tec entspricht.

Der Vollzug des Übernahmeangebots fand am 6. Juli 2023 statt, wodurch die Bieterin die vorgenannten 8.039.185 va-Q-tec-Aktien gegen Zahlung des im Übernahmeangebot angebotenen Angebotspreises in Höhe von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie erworben hat.

(b) Kapitalerhöhung

Am 13. Dezember 2022 haben die Bieterin und Fahrenheit HoldCo die Zusammenschlussvereinbarung (wie in 5.2 dieser Begründeten Stellungnahme näher beschrieben) mit va-Q-tec abgeschlossen. Im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung hat sich die Bieterin vorbehaltlich des Vollzugs des Übernahmeangebots verpflichtet, insgesamt 1.341.500 neue va-Q-tec-Aktien (die „**Neuen va-Q-tec-Aktien**“) gegen eine Bareinlage in Höhe von EUR 26,00 je Neuer va-Q-tec-Aktie im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital von va-Q-tec unter Ausschluss des Bezugsrechts um 10% von EUR 13.415.000,00 um EUR 1.341.500,00 auf EUR 14.756.500,00 zu zeichnen (die „**Kapitalerhöhung**“), und va-Q-tec hat sich verpflichtet, die Neuen va-Q-tec-Aktien an die Bieterin auszugeben. Die Kapitalerhöhung wurde vom Vorstand und vom Aufsichtsrat am 13. Dezember 2022 beschlossen.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Zusammenschlussvereinbarung hat die Bieterin am 7. Juli 2023, nach Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat über die Durchführung der Kapitalerhöhung, die Neuen va-Q-tec-Aktien gegen eine Bareinlage in Höhe von EUR 26,00 je Neuer va-Q-tec-Aktie gezeichnet. Die Neuen va-Q-tec-Aktien, die 10% des Grundkapitals und der Stimmrechte von va-Q-tec vor der Kapitalerhöhung und rund 9,09% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte an va-Q-tec entsprechen, wurden mit Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der va-Q-tec am 11. Juli 2023 an die Bieterin ausgegeben.

(c) Roll-over

Wie in Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage und Ziffer 6 dieser Begründeten Stellungnahme beschrieben, haben die Bieterin und Fahrenheit HoldCo am 13. Dezember 2022 einen Partnerschaftsvertrag mit den Beteiligten Familienaktionären abgeschlossen, der durch den Partnerschaftsänderungsvertrag vom 6. Juli 2023 geändert wurde. Im Rahmen des Partnerschaftsvertrags haben sich die Beteiligten Familienaktionäre – vorbehaltlich des Vollzugs des Übernahmeangebots sowie bestimmter weiterer Bedingungen – verpflichtet, im Rahmen des Roll-over sämtliche von ihnen gehaltenen Familienaktien mit Ausnahme der Zurückbehaltenen Familienaktien, d. h. insgesamt 1.588.984 va-Q-tec-Aktien, entsprechend rund 10,77% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte an va-Q-tec, wie folgt in die Bieterin einzubringen und auf diese zu übertragen:

- (i) eine Gesamtzahl von 538.462 va-Q-tec-Aktien, entsprechend rund 3,65% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte von va-Q-tec (die **„Eingebrachten Familienaktien I“**), waren für eine Gegenleistung in bar in Höhe von EUR 26,00 je va Q tec-Aktie in die Bieterin einzubringen, was zu einer Gesamtbarzahlung von rund EUR 14 Mio. führt, und
- (ii) eine Gesamtzahl von 1.050.522 va-Q-tec-Aktien, entsprechend rund 7,12% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte von va-Q-tec (die **„Eingebrachten Familienaktien II“** und zusammen mit den Eingebrachten Familienaktien I die **„Eingebrachten Familienaktien“**), waren gegen neu ausgegebene Bietergeschäftanteile in die Bieterin einzubringen.

Nach dem Partnerschaftsvertrag hat die Einbringung der Eingebrachten Familienaktien II dabei zu denselben wirtschaftlichen Bedingungen zu erfolgen wie die der Bieterin durch Fahrenheit HoldCo zur Verfügung zu stellende Eigenkapitalfinanzierung für den Erwerb von va-Q-tec-Aktien durch die Bieterin im Rahmen des Übernahmeangebots, des Roll-over und der Kapitalerhöhung sowie der damit zusammenhängenden Transaktionskosten, nämlich auf Grundlage einer durchgerechneten Bewertung der va-Q-tec-Aktien zum Angebotspreis von EUR 26,00 und einer anteiligen Beteiligung der Beteiligten Familienaktionäre – bis zu einem bestimmten Maximalbetrag – an den Transaktionskosten. Nach dem Partnerschaftsvertrag darf der Marktwert der Gesamtgegenleistung pro Eingebrachter Familienaktie, die der jeweilige Beteiligte Familienaktionär im Rahmen des Roll-over für seine Eingebrachten Familienaktien erhält, jedoch in keinem Fall EUR 26,00 übersteigen (die **„Begrenzung der Roll-over Gegenleistung“**).

In Übereinstimmung mit den Regelungen des Partnerschaftsvertrags erwarb die Bieterin mit Roll-over Closing am 6. Juli 2023

- (i) die Eingebrachten Familienaktien I gegen eine Bareinlage in Höhe von EUR 26,00 je Eingebrachter Familienaktie I; und
- (ii) die Eingebrachten Familienaktien II gegen Ausgabe von insgesamt 218.598 neuen Bietergeschäftsanteilen zu einem Umtauschverhältnis von rund 0,2081 neuen Bietergeschäftsanteilen je Eingebrachter Familienaktie II (das „**Roll-over Umtauschverhältnis**“), wobei letzteres die vereinbarte durchgerechnete Bewertung der va-Q-tec-Aktien mit EUR 26,00 und die vereinbarte anteilige Beteiligung der Beteiligten Familienaktionäre an den Transaktionskosten widerspiegelt.

Zum Roll-over Closing-Datum war die Bieterin eine reine Holdinggesellschaft für ihre Beteiligung an va-Q-tec mit vollständiger Eigenkapitalfinanzierung für den Erwerb von va-Q-tec-Aktien im Rahmen des Übernahmeangebots, des Roll-over sowie der Kapitalerhöhung und damit zusammenhängender Transaktionskosten und EUR 25.000,00 in bar (die bei Gründung der Bieterin auf ihr anfängliches Stammkapital eingezahlt wurden) als einzigem weiteren relevanten Vermögensgegenstand. Auf Grundlage (x) einer durchgerechneten Bewertung von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie für alle 10.969.669 von der Bieterin im Rahmen des Übernahmeangebots, des Roll-over und der Kapitalerhöhung erworbenen va-Q-tec-Aktien, und (y) einer Gesamtzahl von 2.363.598 Bietergeschäftsanteilen (einschließlich der für Zwecke des Roll-over neu auszugebenden Bietergeschäftsanteile) ergibt sich hieraus zum Roll-over Closing-Datum ein Referenzwert von rund EUR 120,68 je Bietergeschäftsanteil. Aufgrund der vereinbarten anteiligen Beteiligung der Beteiligten Familienaktionäre an den Transaktionskosten, die sich im Roll-over-Umtauschverhältnis widerspiegelt, führt dieser Referenzwert wiederum – im Einklang mit der Begrenzung der Roll-over-Gegenleistung – zu einer Gegenleistung je Eingebrachter va-Q-tec-Aktie zum Roll-over Closing-Datum von weniger als EUR 26,00.

Vor dem Hintergrund der Begrenzung der Roll-over Gegenleistung hat die Bieterin EY beauftragt, eine Verkehrswertanalyse (*fair market value valuation*) der den Beteiligten Familienaktionären im Rahmen des Roll-over für die Einbringung ihrer Eingebrachten Familienaktien gewährten Gegenleistung zum Roll-over Closing Datum vorzunehmen. EY hat die Bewertung als unabhängiger Sachverständiger vorgenommen. Das Sachverständigengutachten lässt sich wie folgt zusammenfassen:

In ihrem Sachverständigengutachten hat EY bestätigt, dass zum Roll-over Closing Datum der Marktwert einer va-Q-tec-Aktie EUR 26,00 nicht überstieg und der daraus resultierende Marktwert eines Bietergeschäftsanteils den Referenzwert von

EUR 120,68 nicht überstieg. Dieses Ergebnis basierte auf einer Analyse des Marktwerts der va-Q-tec-Aktien gemäß den Bewertungsgrundsätzen des vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1), einer Analyse der externen Fairness Opinion, die von va-Q-tec als Bestandteil der Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat zum Übernahmeangebot gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG veröffentlicht worden war, sowie einer Analyse der Kursentwicklung der va-Q-tec-Aktien.

Demgemäß kam das Bewertungsgutachten von EY im Einklang mit der Begrenzung der Roll-over Gegenleistung zu dem Ergebnis, dass der Marktwert der von der Bieterin im Rahmen des Roll-over für die Einbringung der Eingebachten Familienaktien gewährten Gegenleistung zum Roll-over Closing Datum EUR 26,00 je Eingebachter Familienaktie nicht überstieg.

(d) **Bietererwerbsrecht und Bietererwerbspflicht**

Die Bieterin und die Beteiligten Familienaktionäre, die Zusätzlich Zurückbehaltene Familienaktien halten, haben darüber hinaus am 6. Juli 2023 in dem Partnerschaftsänderungsvertrag das Bietererwerbsrecht und die Bietererwerbspflicht (jeweils wie in Ziffer 4.7(b) dieser Begründeten Stellungnahme und in Ziffer 6.7.2 der Angebotsunterlage beschrieben) in Bezug auf die Zusätzlich Zurückbehaltenen Familienaktien und etwaige in Zukunft von den betreffenden Beteiligten Familienaktionären von NFK erworbenen Familienaktien vereinbart. Gemäß dem Bietererwerbsrecht bzw. der Bietererwerbspflicht hat die Einbringung und Übertragung der Zusätzlich Zurückbehaltenen Familienaktien und gegebenenfalls der von den Beteiligten Familienaktionären, die die Zusätzlich Zurückbehaltenen Familienaktien halten, von NFK erworbenen Familienaktien in bzw. auf die Bieterin jeweils gegen Ausgabe neuer Bietergeschäftanteile zum Roll-over Umtauschverhältnis zu erfolgen, und damit gegen eine Gegenleistung je va-Q-tec-Aktie, deren Marktwert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung über das Bietererwerbsrecht bzw. die Bietererwerbspflicht am 6. Juli 2023 weniger als EUR 26,00 betrug (siehe Ziffer 4.8(c) dieser Begründeten Stellungnahme und Ziffer 6.8.3 der Angebotsunterlage).

4.9 Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von va-Q-tec-Aktien

In Ziffer 6.9 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass sie sich im Rahmen der anwendbaren rechtlichen Beschränkungen das Recht vorbehalte, va-Q-tec-Aktien außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots börslich oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben. Derartige Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb von va-Q-tec-Aktien würden außerhalb der Vereinigten Staaten und in Übereinstimmung mit den anwendbaren rechtlichen Vorschriften erfolgen.

Soweit es zu solchen Erwerben komme, würden Informationen hierüber, einschließlich der Anzahl und des Preises der erworbenen va-Q-tec-Aktien, nach den anwendbaren Vorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter

<https://www.offer-eqt.com>

veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden in diesem Fall auch in einer unverbindlichen englischen Übersetzung im Internet unter

<https://www.offer-eqt.com>

veröffentlicht.

5. VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DER BIETERIN UND DER GESELLSCHAFT

5.1 Delisting-Vereinbarung

Am 30. Juni 2023 haben die Bieterin und va-Q-tec die Delisting-Vereinbarung geschlossen, welche das gemeinsame Verständnis und die gemeinsamen Absichten der Parteien in Bezug auf das Delisting und das Delisting-Erwerbsangebots niederlegt. Die wesentlichen Bestimmungen der Delisting-Vereinbarung können wie folgt zusammengefasst werden:

In der Delisting-Vereinbarung hat sich die Bieterin verpflichtet, das Delisting-Erwerbsangebot zum Angebotspreis abzugeben, und va-Q-tec hat sich verpflichtet, vorbehaltlich der gesetzlichen Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat sowie des Erhalts einer Fairness Opinion, die die Angemessenheit des Angebotspreises bestätigt, dass der Vorstand in seiner gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG abzugebenden begründeten Stellungnahme bestätigt, dass das Delisting-Erwerbsangebot nach seiner Auffassung im besten Interesse der Gesellschaft ist und dass der Vorstand das Delisting und das Delisting-Erwerbsangebot unterstützt und die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots empfiehlt.

va-Q-tec hat sich in der Delisting-Vereinbarung darüber hinaus verpflichtet (i) den Delisting-Antrag bei der FWB spätestens sieben Werktage vor Ablauf der Annahmefrist, vorbehaltlich der gesetzlichen Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat zu stellen, (ii) (formlos) die Einstellung des Handels aller va-Q-tec-Aktien an allen Wertpapierbörsen, an denen die va-Q-tec-Aktien im Freiverkehr zum Delisting-Wirksamkeitsdatum gehandelt werden, zu beantragen und (iii) bis zum früheren der beiden Zeitpunkte (x) der Kündigung der Delisting-Vereinbarung und (y) dem Delisting-Wirksamkeitsdatum das Delisting und das Delisting-Erwerbsangebot zu unterstützen und Abstand zu nehmen von sämtlichen Maßnahmen, die sich nachteilig auf die erfolgreiche oder fristgemäße Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots oder das Delisting auswirken könnten.

Beide Parteien haben außerdem vereinbart, sich nach besten Kräften zu bemühen, das Delisting so bald wie möglich nach Einreichung des Delisting-Antrags, in keinem Fall aber vor Ablauf der Annahmefrist, durchzuführen.

va-Q-tec hat sich ferner verpflichtet, mit Ausnahme eines Antrags auf Einbeziehung der Neuen va-Q-tec-Aktien in die bestehende Notierung der va-Q-tec-Aktien am regulierten Markt der FWB vor dem Delisting-Wirksamkeitsdatum, keinen Antrag auf Notierung von va-Q-tec-Aktien an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG oder einem anderen regulierten Markt an einer Wertpapierbörse zu stellen oder Maßnahmen zu ergreifen, die den Handel der va-Q-tec-Aktien im Freiverkehr einer Börse veranlassen, unterstützen, initiieren oder durchführen.

Die Delisting-Vereinbarung hat eine feste Laufzeit bis zum Ablauf eines Monats nach dem Delisting-Wirksamkeitsdatum. Darüber hinaus räumt die Delisting-Vereinbarung jeder Partei unter bestimmten Umständen ein Kündigungsrecht ein.

5.2 Zusammenschlussvereinbarung

Am 13. Dezember 2022 haben va-Q-tec, die Bieterin und die Fahrenheit HoldCo eine Zusammenschlussvereinbarung geschlossen, die neben dem inzwischen vollzogenen Übernahmeangebot und der durchgeführten Kapitalerhöhung unter anderem die gemeinsamen Absichten und das gemeinsame Verständnis sowie bestimmte Leitlinien der Parteien in Bezug auf ihre Geschäftsstrategie (einschließlich des Carve-out und des Unternehmenszusammenschlusses) und ihre geplante Zusammenarbeit enthält („**Zusammenschlussvereinbarung**“). Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu den diesbezüglichen Absichten der Bieterin, die den in der Zusammenschlussvereinbarung enthaltenen Absichten und/oder Zusagen der Bieterin entsprechen, wird auf die Ziffern 9.2 bis 9.7 der Angebotsunterlage verwiesen.

Die Zusammenschlussvereinbarung hat eine feste Laufzeit, die 36 Monate nach ihrer Unterzeichnung am 13. Dezember 2022 endet. Ausgenommen hiervon sind die in Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage beschriebenen Verpflichtungen hinsichtlich der deutschen Standorte, die auch nach Ablauf von 36 Monaten weiter gilt. Darüber hinaus räumt die Zusammenschlussvereinbarung jeder Partei unter bestimmten Umständen Kündigungsrechte ein.

6. **PARTNERSCHAFTSVERTRAG ZWISCHEN DER BIETERIN, FAHRENHEIT HOLDCO UND DEN BETEILIGTEN FAMILIENAKTIONÄREN**

Wie in Ziffer 6.4 und 8.5 der Angebotsunterlage dargestellt, haben die Bieterin und Fahrenheit HoldCo mit den Beteiligten Familienaktionären am 13. Dezember 2022 den Partnerschaftsvertrag abgeschlossen, der durch den Partnerschaftsänderungsvertrag vom 6. Juli 2023 geändert wurde.

Der Partnerschaftsvertrag regelt den Rahmen für den Poolbeitritt der Bieterin (wie in Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage beschrieben), den Roll-over (wie in Ziffern 6.4 und 6.8.3 der Angebotsunterlage beschrieben), das Bietererwerbsrecht und die Bietererwerbspflicht (wie in Ziffern 6.7.2 und 6.8.4 der Angebotsunterlage beschrieben) sowie weitere damit zusammenhängende Vereinbarungen, einschließlich unter anderem die Übergangsstimmrechtsabrede, die GesV und den potenziellen zukünftigen Beitritt von NFK zum Partnerschaftsvertrag.

Die wesentlichen Bestimmungen des Partnerschaftsvertrags können Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage entnommen und wie folgt zusammengefasst werden:

6.1 **Übergangsstimmrechtsabrede**

Entsprechend der Ausführungen in Ziffer 8.5.1 und Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage wurde die Übergangsstimmrechtsabrede, die Teil des Partnerschaftsvertrags ist, mit Vollzug des Übernahmeangebots wirksam. Sie sieht eine Koordinierung der Ausübung von Stimmrechten in Bezug auf va-Q-tec zwischen der Bieterin und den Beteiligten Familienaktionären vor, die sich auch auf die Ausübung von Rechten der Beteiligten Familienaktionäre unter dem Poolvertrag erstreckt und es der Bieterin ermöglichen soll, Beschlüsse in der Hauptversammlung der va-Q-tec so zu fassen, wie sie die Bieterin im Einklang mit der GesV hätte fassen können, wenn sämtliche Familienaktien der Beteiligten Familienaktionären mit Ausnahme der Dauerhaft Zurückbehaltenen Familienaktie zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots bereits in die Bieterin eingebracht und auf diese zu übertragen worden wären. Für den Zeitraum zwischen Vollzug des Übernahmeangebots und der tatsächlichen Einbringung und Übertragung der entsprechenden Familienaktien in bzw. auf die Bieterin im Wege des Roll-over oder, hinsichtlich der Zusätzlich Zurückbehaltenen Aktien, aufgrund des Bietererwerbsrecht oder der Bietererwerbspflicht, sind die entsprechenden Beteiligten Familienaktionäre, die Familienaktien halten, daher nach der Übergangsstimmrechtsabrede verpflichtet, ihre Stimmrechte sowie ihre Rechte unter dem Poolvertrag auf Verlangen der Bieterin so auszuüben, dass die Bieterin entsprechende Beschlüsse in der Hauptversammlung der va-Q-tec fassen kann.

Durch die Zurechnung von Stimmrechten aufgrund der Übergangsstimmrechtsabrede haben die Beteiligten Familienaktionäre mit Vollzug des Übernahmeangebots gleichzeitig mit der Bieterin Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 1 WpÜG über va-Q-tec erworben.

Nach dem Roll-over Closing regelt die Übergangsstimmrechtsabrede nun ausschließlich eine Koordinierung der Stimmrechtsausübung und der Ausübung von Rechten aus dem Poolvertrag zwischen der Bieterin und den Beteiligten Familienaktionären, die Zusätzlich Zurückbehaltene Aktien halten.

6.2 GesV

In Ziffer 8.5.2 i.V.m. Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass die Fahrenheit HoldCo und die Beteiligten Familienaktionäre die GesV mit Wirkung zum Roll-over Closing abgeschlossen haben. Gemäß Ziffer 8.5.2 der Angebotsunterlage enthält die GesV unter anderem die folgenden wesentlichen Bestimmungen:

(a) Governance

Die Organe der Bieterin sind die Geschäftsführer, der Beirat der Bieterin und die Gesellschafterversammlung. Der Beirat der Bieterin hat, soweit gesetzlich zulässig, alle Kompetenzen, die andernfalls der Gesellschafterversammlung zustehen würden, wohingegen die Geschäftsführung der Bieterin weiterhin allein den Geschäftsführern der Bieterin obliegen, die vom Beirat der Bieterin bestellt und abberufen werden. Der Beirat der Bieterin besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, wobei Fahrenheit HoldCo das Recht hat, vier Mitglieder, einschließlich des/der Vorsitzenden, vorzuschlagen, und die Beteiligten Familienaktionäre gemeinsam das Recht haben, zwei Mitglieder vorzuschlagen.

Mit Ausnahme von bestimmten vorbehaltenen Angelegenheiten, die der Zustimmung eines gemeinsamen Vertreters der Beteiligten Familienaktionäre bedürfen, werden alle Angelegenheiten, die im Beirat der Bieterin oder in der Gesellschafterversammlung der Bieterin entschieden werden, soweit rechtlich zulässig, mit einfacher Mehrheit beschlossen. Insbesondere hat die Bieterin, vorbehaltlich der genannten vorbehaltenen Angelegenheiten und dem nachfolgend aufgeführten Nominierungsrecht für den Aufsichtsrat, ihre Rechte als Aktionärin von va-Q-tec (sowie ihre Rechte aus dem Poolvertrag und der Übergangsstimmrechtsabrede) so auszuüben, wie dies auf Ebene der Bieterin mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt worden ist.

In Bezug auf die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sieht die GesV ein Recht der Fahrenheit HoldCo vor, vier Mitglieder zu nominieren (mit der Maßgabe, dass eines dieser Mitglieder der Vorsitzende sein soll), und ein (gemeinschaftliches) Recht der Beteiligten Familienaktionäre, zwei Mitglieder des Aufsichtsrats zu nominieren.

(b) Übertragungsbeschränkungen und damit zusammenhängende Bestimmungen

Im Hinblick auf ihre Beteiligungen an der Bieterin unterliegen die Parteien der GesV (i) bestimmten Übertragungsbeschränkungen während des Zeitraums einer Veräußerungssperre, die bis zur Umsetzung der Unternehmenszusammenführung bzw. im Falle der Fahrenheit HoldCo, falls kürzer, für 18 Monate nach dem Roll-over Closing andauern, und (ii) bestimmten Mitverkaufsverpflichtungen und -rechten sowie bestimmten sonstigen Verkaufs- und Ausstiegsbestimmungen.

(c) Separate Gesellschaftervereinbarungen in Bezug auf die Neue va-Q-tec-Gruppe und die Neue Pharma-Gruppe

Außerdem bestimmt die GesV, dass das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten Familienaktionären und dem relevanten mit Fahrenheit HoldCo verbundenen Unternehmen als (i) Gesellschafter der Products AcquiCo (wie in Ziffer 10.1(b) dieser Begründeten Stellungnahme definiert) nach der Umsetzung des Carve-out und als (ii) Gesellschafter der relevanten Beteiligungsgesellschaft der Neuen Pharma-Gruppe nach Umsetzung des Unternehmenszusammenschlusses durch separate Gesellschaftervereinbarungen geregelt wird, die ebenfalls jeweils bestimmte Regelungen zur zukünftigen Unternehmensführung sowie bestimmte Übertragungsbeschränkungen, Veräußerungssperren und Ausstiegsbestimmungen enthalten.

6.3 **Möglicher Beitritt von NFK zum Partnerschaftsvertrag**

In Ziffer 8.5.3 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass sich die Parteien im Partnerschaftsvertrag verständigt haben, NFK, vertreten durch den NFK-Ergänzungspfleger, anzubieten, im Hinblick auf die von NFK gehaltenen Familienaktien dem Partnerschaftsvertrag mit denselben Rechten und Pflichten wie die Beteiligten Familienaktionäre ebenfalls als Partei beizutreten; dies steht unter anderem unter dem Vorbehalt, dass (i) ein solches Angebot an NFK, außer mit vorheriger Zustimmung der Bieterin, nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über das Ergebnis des Delisting-Erwerbsangebots erfolgt und (ii) der Verkehrswert der Gesamtgegenleistung pro Familienaktie, die NFK für die Einbringung und Übertragung seiner Familienaktien an die Bieterin erhält, der Begrenzung der Roll-over Gegenleistung unterliegt.

7. **INFORMATIONEN ZUM DELISTING-ERWERBSANGEBOT**

7.1 **Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage**

Im Folgenden werden einige ausgewählte Informationen aus der Angebotsunterlage wiedergegeben. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere zu der Annahmefrist und den Rücktrittsrechten) werden die va-Q-tec-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachfolgenden Angaben fassen die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen lediglich zusammen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Delisting-Erwerbsangebots in dieser Begründeten Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Es liegt in der Verantwortung eines jeden va-Q-tec-Aktionärs, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen. Die Angebotsunterlage wird im Internet unter

und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Kostenlose Exemplare der Angebotsunterlage werden bei der UBS Europe SE, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, zur Verteilung bereitgehalten (Anfragen postalisch über die vorstehend genannte Adresse, per Telefax an +49 (0) 69-2179-8896 oder per E-Mail an OL-TenderOffer-Fahrenheit@ubs.com). Einzelheiten sind der Angebotsunterlage zu entnehmen.

7.2 Umsetzung des Delisting-Erwerbsangebots

Das Delisting-Erwerbsangebot wird als öffentliches Delisting-Erwerbsangebot (Barangebot) ausschließlich nach deutschem Übernahmerecht, insbesondere nach dem WpÜG und der WpÜG-AngebotsVO, sowie bestimmten anzuwendenden wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt. Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Prüfung des Delisting-Erwerbsangebots im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

7.3 Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots und Angebotspreis

Die Bieterin bietet den va-Q-tec-Aktionären nach Maßgabe der Angebotsunterlage an, sämtliche auf den Namen lautenden Stückaktien (ISIN DE0006636681) von va-Q-tec mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je va-Q-tec-Aktie, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, einschließlich der zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie
(der „Angebotspreis“)

zu erwerben.

7.4 Annahmefrist und Verlängerung der Annahmefrist

(a) Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots (einschließlich etwaiger Verlängerungen – siehe im Einzelnen unten – nachfolgend „**Annahmefrist**“ genannt) begann mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 2. August 2023 und endet am 30. August 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

(b) Verlängerung der Annahmefrist

Unter den folgenden Umständen verlängert sich die Annahmefrist automatisch wie folgt (siehe auch Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage):

- Die Bieterin kann das Delisting-Erwerbsangebot bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 21 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist um

zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 13. September 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York). Dies gilt auch, falls das geänderte Delisting-Erwerbsangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Wird während der Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot ein konkurrierendes Angebot von einem Dritten (ein „**Konkurrierendes Angebot**“) abgegeben und läuft die Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der va-Q-tec einberufen, so verlängert sich die Annahmefrist auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 11. Oktober 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Die Bieterin wird eine etwaige Verlängerung der Annahmefrist im Internet unter

<https://www.offer-eqt.com>

und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlichen (siehe Ziffer 20 der Angebotsunterlage).

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebot oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 17 der Angebotsunterlage verwiesen.

7.5 **Keine Angebotsbedingungen**

Das Delisting-Erwerbsangebot, der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots und die durch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots mit den va-Q-tec-Aktionären geschlossenen Verträge stehen unter keinen (Vollzugs-)Bedingungen. Das Delisting-Erwerbsangebot erfüllt daher die Voraussetzungen für ein Übernahmeangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG.

7.6 **Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin**

Gemäß Ziffer 11 der Angebotsunterlage hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 2. August 2023 gestattet.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb weiterer va-Q-tec-Aktien auf Grundlage des Delisting-Erwerbsangebots sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Verfahren erforderlich.

7.7 **Annahme und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots**

Das Verfahren zur Annahme und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots, einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots, ist in Ziffer 13 der Angebotsunterlage im Einzelnen beschrieben. Für die Einzelheiten wird hierauf verwiesen.

In Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass mit der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zwischen dem annehmenden va-Q-tec-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten va-Q-tec-Aktien (wie in Ziffer 7.8 dieser Begründeten Stellungnahme definiert) nach Maßgabe der Bestimmungen des Delisting-Erwerbsangebots zustande kommt. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. In Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass der Angebotspreis für die Zum Verkauf Eingereichten va-Q-tec-Aktien über die Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, an die depotführenden Banken spätestens am achten Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse des Delisting-Erwerbsangebots nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG überwiesen wird.

7.8 **Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten va-Q-tec-Aktien**

Gemäß Ziffer 13.7 der Angebotsunterlage ist nicht beabsichtigt, die va-Q-tec-Aktien, für die das Delisting-Erwerbsangebot während der Annahmefrist angenommen wurde (die „**Zum Verkauf Eingereichte va-Q-tec-Aktien**“), zum Handel im regulierten Markt der FWB oder an einer anderen Börse zu organisieren oder zu beantragen. va-Q-tec-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, können ihre Zum Verkauf Eingereichten va-Q-tec-Aktien daher nicht mehr an der Börse handeln, sobald die va-Q-tec-Aktien in die ISIN DE000A35JS65 umgebucht worden sind.

Solche va-Q-tec-Aktien, die nicht in das Delisting-Erwerbsangebot eingereicht worden sind, können bis zur Wirksamkeit des Delisting jedoch weiterhin am regulierten Markt der FWB unter der ISIN DE0006636681 gehandelt werden.

8. **FINANZIERUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS**

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Delisting-Erwerbsangebots erforderlichen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen.

Gemäß Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage ist die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen.

8.1 Maximale Gegenleistung

Nach Berechnungen der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage würde der Gesamtbetrag, den die Bieterin zur Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots benötigen würde, wenn das Delisting-Erwerbsangebot für alle nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen va-Q-tec-Aktien angenommen würde EUR 98.457.606,00 betragen (der „**Maximale Gesamtangebotspreis**“) (entsprechend dem Angebotspreis von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie multipliziert mit 3.786.831 va-Q-tec-Aktien).

Darüber hinaus erwartet die Bieterin, dass ihr im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot Transaktionskosten in Höhe von maximal EUR 2.000.000,00 (die „**Transaktionskosten**“) entstehen. Der maximale Finanzierungsbedarf der Bieterin im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot, bestehend aus dem Maximalen Gesamtangebotspreis und den Transaktionskosten, beläuft sich demnach auf maximal auf EUR 100.457.606,00 (siehe auch Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage).

8.2 Erwarteter Finanzierungsbedarf

Gemäß den Angaben der Bieterin unter Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin mit Dr. Roland Caps, Dr. Joachim Kuhn und Sua Tilla Kuhn, bei denen es sich um die Familienaktionäre handelt, die die Zurückbehaltenen Familienaktien halten, am 6. Juli 2023 eine Nichtannahmevereinbarung geschlossen (zusammen, in ihrer Eigenschaft als Parteien der Nichtannahmevereinbarung, die „**Gesperrten Familienaktionäre**“), unter der sich die jeweiligen Gesperrten Familienaktionäre unwiderruflich und unbedingt verpflichtet haben, keine ihrer 1.475.651 Zurückbehaltenen Familienaktien in das Delisting-Erwerbsangebot einzuliefern oder an Dritte zu verkaufen, zu übertragen oder anderweitig zu veräußern (jeweils eine „**Nichtannahmevereinbarung**“). Weiterhin haben sich die jeweiligen Gesperrten Familienaktionäre im Rahmen der Nichtannahmevereinbarung für den Fall, dass die jeweiligen Gesperrten Familienaktionäre entgegen der Nichtannahmevereinbarung ihre entsprechenden va-Q-tec-Aktien in das Delisting-Erwerbsangebot einliefern, verpflichtet, eine Vertragsstrafe an die Bieterin zu zahlen, die fällig wird, wenn der Angebotspreis unter dem Delisting-Erwerbsangebot fällig wird. Die Höhe dieser Vertragsstrafe entspricht der Anzahl der entgegen der Nichtannahmevereinbarung in das Delisting-Erwerbsangebot eingelieferten va-Q-tec-Aktien multipliziert mit dem Angebotspreis. Zudem wurde in der Nichtannahmevereinbarung vereinbart, dass mögliche Ansprüche, die die Gesperrten Familienaktionäre auf Zahlung des Angebotspreises in Bezug auf entgegen der Nichtannahmevereinbarung in das Delisting-Erwerbsangebot eingelieferte Zurückbehaltene Familienaktien haben, gegen mögliche Ansprüche, die die Bieterin auf

Zahlung der Vertragsstrafe hat, aufgerechnet werden. Dadurch werden die gegenseitigen Ansprüche automatisch durch Aufrechnung erfüllt. Für weitere Details zur Nichtannahmevereinbarung wird auf Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Außerdem haben die Bieterin, die jeweiligen Gesperrten Familienaktionäre und ihre jeweiligen Depotbank(en), bei denen die entsprechenden Zurückbehaltenen Familienaktien verwahrt werden, vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Depotsperrvereinbarungen in Bezug auf die Zurückbehaltenen Familienaktien abgeschlossen, um sicherzustellen, dass keiner der Gesperrten Familienaktionäre seine Zurückbehaltenen Familienaktien in das Delisting-Erwerbangebot einliefern kann (jeweils eine „**Depotsperrvereinbarung**“). Für weitere Details zur Depotsperrvereinbarung wird auf Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Vor dem Hintergrund des Abschlusses der Nichtannahmevereinbarung und der Depotsperrvereinbarungen geht die Bieterin für die Berechnung des maximalen Finanzierungsbedarfs für das Delisting-Erwerbangebot davon aus, dass das Delisting-Erwerbangebot maximal für 2.311.180 va-Q-tec-Aktien angenommen wird, was der Gesamtanzahl der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ausgegebenen va-Q-tec-Aktien abzüglich der Summe (i) der insgesamt direkt von der Bieterin gehaltenen va-Q-tec-Aktien und (ii) der insgesamt Zurückbehaltenen Familienaktien entspricht. Auf Grundlage des Angebotspreises von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie würde die aggregierte Gegenleistung der Bieterin unter dem Delisting-Erwerbangebot, wenn jede dieser va-Q-tec-Aktien in das Delisting-Erwerbangebot eingeliefert würde, EUR 60.090.680,00 betragen. Die maximalen Gesamtkosten für den Erwerb dieser verbleibenden va-Q-tec-Aktien unter dem Delisting-Erwerbangebot würden daher einschließlich der Transaktionskosten EUR 62.090.680,00 betragen (die „**Angebotskosten**“).

Sollten unter Verletzung der Verpflichtungen eines der Gesperrten Familienaktionäre unter der Nichtannahmevereinbarung dennoch Zurückbehaltene Familienaktien in das Delisting-Erwerbangebot eingeliefert werden, kann die Bieterin den Angebotspreis, der unter dem Delisting-Erwerbangebot für solche Zurückbehaltenen Familienaktien zu zahlen wäre, durch Aufrechnung oder anderweitige Nutzung der unter der Nichtannahmevereinbarung von dem jeweiligen Gesperrten Familienaktionär an die Bieterin zu zahlenden Vertragsstrafe erfüllen.

8.3 **Finanzierungsmaßnahmen / Finanzierungsbestätigung**

Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage hat die Bieterin vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Delisting-Erwerbangebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Insbesondere hat die Bieterin gemäß Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage die folgenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung ergriffen:

EQT X EUR SCSp und EQT X USD SCSp, eine Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischem Recht mit Sitz in 51A Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 261.665, (zusammen die „**EQT X Fonds**“) haben sich am 30. Juni 2023 gegenüber der Bieterin verpflichtet, der Bieterin direkt oder indirekt einen Gesamtbetrag in Höhe von bis zu EUR 62.090.680,00 in Form von Eigenkapital und/oder auf der Grundlage von Gesellschafterdarlehen oder ähnlichen Instrumenten zur Verfügung zu stellen, der von der Bieterin unter anderem für die Zahlung des Angebotspreises der Zum Verkauf Eingereichten va-Q-tec-Aktien und die Deckung der Transaktionskosten (die „**Eigenkapitalfinanzierung**“) verwendet werden kann.

Als Investmentfonds werden die EQT X Fonds von ihren Anlegern finanziert, die ihrerseits verpflichtet sind, den EQT X Fonds nach Aufforderung, indirekt über verbundene Fonds-Vehikel der EQT X Fonds, ihre zugesagten anteiligen Einlagen zur Verfügung zu stellen. Bei Abgabe der Verpflichtung zur Eigenkapitalfinanzierung am 30. Juni 2023 lagen die verbleibenden Einlageverpflichtungen der Anleger der EQT X Fonds erheblich über dem Betrag der Eigenkapitalfinanzierung und übersteigen diesen Betrag auch im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (siehe auch Ziffer 15.3 der Angebotsunterlage).

Der Gesamtbetrag der Mittel, die der Bieterin im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung zur Zahlung des Angebotspreises im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots und der Transaktionskosten zur Verfügung gestellt werden, entspricht nach Angaben der Bieterin den Delisting-Erwerbsangebotskosten.

Laut Angebotsunterlage hat die Bieterin daher alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum relevanten Zeitpunkt Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, um die Angebotskosten zu bezahlen.

Gemäß Ziffer 14.4 der Angebotsunterlage hat die UBS Europe SE mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erteilt, die der Angebotsunterlage als Anlage 4 beigefügt ist.

9. **ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG**

9.1 **Art der Gegenleistung**

Bei dem Angebot handelt es sich um ein freiwilliges öffentliches Delisting-Erwerbsangebot, das ausschließlich eine Gegenleistung in bar vorsieht. Eine Gegenleistung in Form von

liquiden Aktien ist nicht vorgesehen. Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und § 4 und § 5 WpÜG-Angebotsverordnung ist die Bieterin verpflichtet, den va-Q-tec-Aktionären eine Gegenleistung in bar für ihre va-Q-tec-Aktien anzubieten, die mindestens dem höheren der folgenden Beträge entspricht (der „**Mindestangebotspreis**“).

9.2 Höhe der Gegenleistung (Angebotspreis)

Die Bieterin bietet den va-Q-tec-Aktionären an, sämtliche auf den Namen lautenden Stückaktien (ISIN DE0006636681) von va-Q-tec mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je va-Q-tec-Aktie, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, einschließlich der zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zu erwerben.

9.3 Gesetzlicher Mindestangebotspreis

Der Angebotspreis von EUR 26,00 in bar je va-Q-tec-Aktie entspricht, soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen überprüfen können, den Bestimmungen des § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 WpÜG und der §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO hinsichtlich des gesetzlichen Mindestangebotspreises, der auf der Grundlage des höheren der beiden folgenden Schwellenwerte ermittelt wird:

(a) Börsenkurs

Gemäß § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs von va-Q-tec-Aktien während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots nach § 39 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 30. Juni 2023 entsprechen. Gemäß Ziffer 10.1(a) der Angebotsunterlage, hat die BaFin der Bieterin mit Schreiben vom 7. Juli 2023 mitgeteilt, dass der gewichtete Sechs-Monats-Durchschnittskurs EUR 24,95 je va-Q-tec-Aktie beträgt (der „**Relevante Sechs-Monats-Durchschnitts-Börsenkurs**“).

(b) Vorangegangene Erwerbe

Gemäß § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, der mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5

Satz 1 und Satz 3 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von va-Q-tec-Aktien im Rahmen einer Vereinbarung nach § 31 Abs. 6 Satz 1 WpÜG, aufgrund derer die Übereignung von va-Q-tec-Aktien verlangt werden kann, gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen (der „**Vorerwerbszeitraum**“).

Gemäß den Ausführungen der Bieterin in Ziffer 10.1(b) und Ziffer 6.8 der Angebotsunterlage sowie Ziffer 4.8 dieser Begründeten Stellungnahme, hat die Bieterin im Vorerwerbszeitraum va-Q-tec-Aktien erworben bzw. Vereinbarungen im Sinne von § 31 Abs. 6 Satz 1 WpÜG getroffen, aufgrund derer die Übereignung von va-Q-tec-Aktien verlangt werden kann, bei denen die Gegenleistung maximal EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie betrug. Keine der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen haben im Vorerwerbszeitraum va-Q-tec-Aktien erworben oder vereinbart zu erwerben.

Auf Grundlage der Ausführungen der Bieterin in Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage beträgt der Mindestangebotspreis je va-Q-tec-Aktie daher EUR 26,00 und entspricht damit dem Angebotspreis.

9.4 **Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit des Angebotspreises von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie aus finanzieller Sicht unter Berücksichtigung der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Gesellschaft, der Annahmquote des Übernahmeangebots, der historischen Börsenkurse der va-Q-tec-Aktie, der von Finanzanalysten für die Gesellschaft veröffentlichten Kursziele, einer Discounted-Cashflow-Analyse, des IDW S1 Gutachtens von EY für Zwecke des geplanten BGAV sowie weiterer Annahmen und Informationen mit Unterstützung ihres Finanzberaters sorgfältig und umfassend analysiert und bewertet.

Gemäß der Angebotsunterlage beträgt der Angebotspreis EUR 26,00 pro va-Q-tec-Aktie. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie jeweils eine eigenständige Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises vorgenommen haben. Im Zusammenhang mit ihrer unabhängigen Prüfung, Analyse und Bewertung wurden Vorstand und Aufsichtsrat von der ParkView Partners GmbH („**ParkView**“) beraten.

- (a) Annahme des Übernahmeangebots und Roll-over durch die Beteiligten Familienaktionäre

Der Angebotspreis von EUR 26,00 je va-Q-tec Aktie entspricht dem Angebotspreis im Rahmen des vorausgegangenen Übernahmeangebots. Aus Sicht der Bieterin wurde der Angebotspreis im Rahmen des Übernahmeangebots von den va-Q-tec-

Aktionären als attraktiv eingeschätzt. Das Übernahmeangebot wurde für 8.039.185 va-Q-tec-Aktien, entsprechend rund 59,93% des im Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots bestehenden Grundkapitals von va-Q-tec, angenommen.

Darüber hinaus haben sich die Beteiligten Familienaktionäre im Rahmen des Partnerschaftsvertrags verpflichtet, einen wesentlichen Teil ihrer Familienaktien für eine Gegenleistung in bar je va-Q-tec-Aktie in Höhe des Angebotspreises in die Bieterin einzubringen und auf diese zu übertragen.

Vorstand und Aufsichtsrat erkennen die genannte Annahmquote als einen Umstand an, dass der Angebotspreis als angemessen zu betrachten ist.

(b) Börsenkurs und Prämien

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass der Börsenkurs der va-Q-tec-Aktie ein wesentliches Kriterium für die Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises ist. Die va-Q-tec-Aktien sind zum Handel im Teilbereich *Prime Standard* des regulierten Marktes an der FWB unter der ISIN DE006636681 zugelassen und werden an bestimmten weiteren deutschen Wertpapierbörsen sowie über XETRA gehandelt. Vorstand und Aufsichtsrat sind ferner der Auffassung, dass zumindest bis zur Abwicklung des Übernahmeangebots ein funktionierender Börsenhandel mit beträchtlichem Streubesitzanteil und ausreichender Handelsaktivität für die va-Q-tec-Aktien bestand, der einen aussagekräftigen Marktpreis für die va-Q-tec-Aktien bildet.

Für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat daher unter anderem auch die historischen Börsenkurse der va-Q-tec-Aktie, welche die Bieterin ebenfalls bei der Ermittlung des Mindestangebotspreises gemäß Ziffer 10.2.2 der Angebotsunterlage herangezogen hat, berücksichtigt.

Am 9. Dezember 2022 nach Börsenschluss hat va-Q-tec eine Mitteilung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) veröffentlicht („**Ad-hoc-Mitteilung**“), in der der voraussichtliche kurzfristige Abschluss einer Zusammenschlussvereinbarung mit der Bieterin und ein voraussichtliches freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot der Bieterin zum Erwerb aller va-Q-tec-Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie angekündigt wurde. Der Börsenkurs der va-Q-tec-Aktie ist nach Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung von va-Q-tec vom 9. Dezember 2022 deutlich gestiegen und schloss am 12. Dezember 2022, dem ersten Handelstag nach der Ad-hoc-Mitteilung vom 9. Dezember 2022, bei EUR 24,95, was einer Steigerung von rund 40% gegenüber dem Schlusskurs von EUR 17,80 am 9. Dezember 2022 entspricht.

Die Bieterin bringt daher in Ziffer 10.2.2 der Angebotsunterlage zum Ausdruck, dass sie der Ansicht ist, dass der Börsenkurs der va-Q-tec-Aktie nach dem 9. Dezember 2022 infolge der Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung von va-Q-tec vom 9. Dezember 2022 bereits durch die Erwartungshaltung hinsichtlich des Übernahmeangebots beeinflusst worden sein könnte. Die Bieterin sieht daher den 9. Dezember 2022 als letzten Handelstag der va-Q-tec-Aktie vor der am 13. Dezember 2022 erfolgten Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG an, an dem der Börsenkurs der va-Q-tec-Aktien von dem zu erwartenden Übernahmeangebot unbeeinflusst war. Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich dieser Einschätzung für das Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin an. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass noch vor Vollzug des Übernahmeangebots eine weitere Ad-hoc-Mitteilung von va-Q-tec am 30. Juni 2023 veröffentlicht wurde, in der ein beabsichtigtes Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin mit einem Angebotspreis von EUR 26,00 für das Delisting-Erwerbsangebot bekannt gemacht wurde.

Auf Basis des Börsenkurses der va-Q-tec-Aktie vor der Ad-hoc-Mitteilung von va-Q-tec am 9. Dezember 2022 enthält der Angebotspreis von EUR 26,00 die folgenden Prämien:

- (i) Am 9. Dezember 2022, dem letzten unbeeinflussten Handelstag vor der Bekanntgabe der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots am 13. Dezember 2022, betrug der Schlusskurs der va-Q-tec-Aktie EUR 17,80. Auf Basis dieses Schlusskurses enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 8,20 je va-Q-tec-Aktie bzw. rund 46%.
- (ii) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) des letzten Monats vor dem 9. Dezember 2022 (einschließlich) betrug EUR 14,84 je va-Q-tec-Aktie. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 11,16 je va-Q-tec-Aktie bzw. rund 75%.
- (iii) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) der letzten drei Monate vor dem 9. Dezember 2022 (einschließlich) betrug EUR 13,14 je va-Q-tec-Aktie. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 12,86 je va-Q-tec-Aktie bzw. rund 98%.
- (iv) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) der letzten sechs Monate vor dem 9. Dezember 2022 (einschließlich) betrug EUR 13,08 je va-Q-tec-Aktie. Bezogen auf diesen

Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 12,92 je va-Q-tec-Aktie bzw. rund 99%.

(c) Bewertung durch ausgewählte Finanzanalysten

Vorstand und Aufsichtsrat haben auch die Kursziele analysiert, die ausgewählte Finanzanalysten für die va-Q-tec-Aktie veröffentlicht haben.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über solche Kursziele von Finanzanalysten (basierend auf Daten von Bloomberg und FactSet), die bis zum 9. Dezember 2022 veröffentlicht wurden, dem Tag der Ad-hoc-Mitteilung von va-Q-tec, mit welcher das voraussichtliche freiwillige Übernahmeangebot der Bieterin angekündigt wurde. Die von va-Q-tec am 25. Januar 2023 veröffentlichte Gewinnwarnung war in diesen Kurszielen noch nicht reflektiert.

Kürzlich herausgegebene Empfehlungen von Analysten bis zum 9. Dezember 2022			
Bank	Tag der Analyse	Zielpreis (EUR)	Empfehlung
Berenberg	29. November 2022	20,00	Kaufen
Stifel	18. November 2022	23,00	Kaufen
Kepler Cheuvreux	11. November 2022	20,00	Kaufen
Montega	11. November 2022	30,00	Kaufen
Bankhaus Metzler	10. November 2022	28,00	Kaufen
EQUI.TS	9. September 2022	11,50	Halten
Hoch		30,00	
Median		21,50	
Durchschnitt		22,08	
Tief		11,50	

Der Angebotspreis übersteigt den in den Analystenberichten angegebenen durchschnittlichen Zielpreis für va-Q-tec-Aktien von EUR 22,08 je va-Q-tec-Aktie um EUR 3,92 bzw. rund 18%.

(d) Bewertung auf Basis der Discounted-Cashflow-Methode

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich jeweils im Rahmen der Vorstellung der von ParkView durchgeführten Analysen (wie in Ziffer 9.4(e) dieser Begründeten Stellungnahme beschrieben) davon überzeugt, dass der Angebotspreis, auf Grundlage der aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat in die Bewertungsanalysen

eingeflossenen angemessenen Prognosen und Annahmen, oberhalb der auf Basis von Discounted-Cashflow-Analysen ermittelten Wertbandbreiten liegt. Der Angebotspreis ist auch vor diesem Hintergrund angemessen und attraktiv.

Die aktuelle, den Discounted-Cashflow-Analysen zu Grunde liegende Stand-alone Planung reflektiert die aktuelle Planung des Unternehmens.

(e) Fairness Opinion von ParkView

Die Gesellschaft hat ParkView beauftragt, eine Stellungnahme zur Angemessenheit des als Gegenleistung je in das Delisting-Erwerbsangebot eingelieferte va-Q-tec-Aktie zu zahlenden Angebotspreises aus finanzieller Sicht (sogenannte „**Fairness Opinion**“) zu erstellen. Die an den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft gerichtete Fairness Opinion von ParkView ist dieser Begründeten Stellungnahme als Anlage 2 beigefügt. Die Fairness Opinion dient dazu, Vorstand und Aufsichtsrat bei ihrer Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung zu unterstützen. ParkView hat die von ihr durchgeführte, der Fairness Opinion zugrundeliegende Analyse dem Vorstand und dem Aufsichtsrat am 11. August 2023 übermittelt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich unabhängig voneinander intensiv mit der Fairness Opinion befasst und diese eingehend mit Vertretern von ParkView erörtert. Vorstand und Aufsichtsrat haben die Fairness Opinion einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiterhin darauf hin, dass die Fairness Opinion von ParkView unter bestimmten Annahmen und Vorbehalten steht.

In ihrer Analyse gelangt ParkView zu dem Ergebnis, dass – vorbehaltlich der in der Fairness Opinion enthaltenen Annahmen und Einschränkungen – der Angebotspreis der Bieterin von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie zum Zeitpunkt der Ausstellung der Fairness Opinion aus finanzieller Sicht angemessen (*fair*) ist. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ParkView die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung von Vorstand und Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots für die eingelieferten va-Q-tec-Aktien zu zahlenden Gegenleistung für die va-Q-tec-Aktionäre abgegeben hat.

Im Rahmen der Erstellung der Fairness Opinion hat ParkView eine Reihe finanzieller Untersuchungen vorgenommen, wie sie in vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen üblicherweise durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um dem Vorstand und Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für ihre eigene Einschätzung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus

finanzieller Sicht zu verschaffen. Die Vorgehensweise ist in der Fairness Opinion beschrieben.

In der Fairness Opinion hat ParkView unter anderem angegeben, welche Annahmen, Vorbehalte und Informationen ihr zugrunde liegen, welche Verfahren angewandt und welche Aspekte betrachtet wurden und im Rahmen welcher Beschränkungen die Analyse durch ParkView durchgeführt wurde. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass zum Verständnis der Fairness Opinion und ihres Ergebnisses ihre vollständige Lektüre erforderlich ist.

Die Fairness Opinion ist weder ein Wertgutachten, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Anforderungen des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird (z.B. eine Unternehmensbewertung gemäß den vom Institut der Wirtschaftsprüfer („IDW“) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1)) noch soll sie ein solches Wertgutachten darstellen oder darf sie als solches ausgelegt oder betrachtet werden; sie wurde auch nicht nach den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S8) erstellt. Eine Darstellung der Angemessenheit aus finanzieller Sicht unterscheidet sich in einer Reihe wesentlicher Punkte von einer solchen durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Bewertung sowie von bilanziellen Bewertungen allgemein.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung von Vorstand und Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der Beurteilung der Gegenleistung auf Basis des den va-Q-tec-Aktionären angebotenen Angebotspreises dient. Die Fairness Opinion ist weder an Dritte (einschließlich der va-Q-tec-Aktionäre) gerichtet noch ist sie zum Schutz Dritter (einschließlich der va-Q-tec-Aktionäre) bestimmt. Dritte können aus der Fairness Opinion keine Rechte oder Pflichten herleiten. Weder durch die Erstellung der Fairness Opinion noch durch die Zustimmung von ParkView zur Beifügung der Fairness Opinion als Anlage 2 zu der Begründeten Stellungnahme wird Dritten (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, der va-Q-tec-Aktionäre) gestattet, sich auf die Fairness Opinion zu berufen oder Rechte daraus herzuleiten. Weder ParkView noch der Vorstand oder der Aufsichtsrat übernehmen eine Haftung gegenüber Dritten in Bezug auf die Fairness Opinion. Insbesondere richtet sich die Fairness Opinion nicht an die va-Q-tec-Aktionäre und stellt keine Empfehlung an die va-Q-tec-Aktionäre im Zusammenhang mit dem Angebot dar.

ParkView war im Zusammenhang mit der Vorausgegangenen Transaktion als Finanzberater der Gesellschaft tätig und hat für das vorausgegangene Übernahmeangebot ebenfalls eine Fairness Opinion erstellt, die die damalige Gegenleistung von EUR 26,00 ebenfalls als fair und angemessen einstufte. Für die

von ParkView in Bezug auf das Delisting-Erwerbsangebot erstellte Fairness Opinion erhält ParkView von der Gesellschaft ein marktübliches Honorar. Auf Grundlage ihrer eigenen Erfahrungen haben sich Vorstand und Aufsichtsrat von der Plausibilität und der Angemessenheit der von ParkView angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

(f) Bewertung unter dem BGAV

Im Rahmen des BGAV haben die Gesellschaft und die Bieterin gemeinsam die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn („EY“) als Parteigutachter mit der Durchführung einer IDW S1 Unternehmensbewertung („**BGAV-Bewertung**“) beauftragt, um eine angemessene Abfindungszahlung und Ausgleichszahlung unter dem geplanten BGAV für die außenstehenden va-Q-tec-Aktionäre zu ermitteln. In dieser BGAV-Bewertung kommt EY zu dem Ergebnis, dass sich der objektivierte Unternehmenswert von va-Q-tec zum 29. August 2023 (dem Tag der über die Zustimmung zu dem BGAV-Entwurf beschlussfassenden Hauptversammlung der va-Q-tec) auf EUR 313,9 Mio. beläuft.

Daraus ermittelte EY eine angemessenen Abfindungszahlung je va-Q-tec-Aktie in Höhe von EUR 21,29, die auch von dem für Zwecke des geplanten BGAV gerichtlich bestellten Vertragsprüfer, Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Köln, bestätigt wurde. Die in den BGAV-Entwurf von der Bieterin und va-Q-tec aufgenommene Abfindungszahlung beträgt EUR 21,80, womit die in dem BGAV-Entwurf angebotene Abfindungszahlung je va-Q-tec-Aktie niedriger ist als der Angebotspreis von EUR 26,00. Der Angebotspreis liegt insbesondere EUR 4,71 bzw. rund 22% über dem von EY als angemessen ermittelten angemessenen Wert je va-Q-tec Aktie zum 29. August 2023.

(g) Gesamtbeurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises

Auf Grundlage der vorgenannten Ausführungen und im Hinblick auf die Fairness Opinion von ParkView, deren Annahmen und Analysen soweit möglich von Vorstand und Aufsichtsrat unabhängig voneinander überprüft wurden und deren Wertungen sich Vorstand und Aufsichtsrat zu eigen machen, halten Vorstand und Aufsichtsrat jeweils nach eingehender unternehmensinterner Prüfung und umfassender Beratung sowie nach Abwägung sämtlicher Gesamtumstände den Angebotspreis insbesondere aus den nachfolgend genannten Gründen für finanziell angemessen.

Bei ihren jeweiligen Überlegungen haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch die folgenden Aspekte berücksichtigt, die in den Abschnitten 9.4(a) bis 9.4(e) dieser Begründeten Stellungnahme näher erläutert werden:

- Der Angebotspreis von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie entspricht der Angebotsgegenleistung des vorangegangenen Übernahmeangebots und der höchsten Gegenleistung, die die Bieterin während des Vorerwerbszeitraums vereinbart und gezahlt hat. Der Angebotspreis entspricht daher den Anforderungen des § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und § 4 WpÜG-AngebotsVO. Darüber hinaus übersteigt der Angebotspreis den Relevanten Sechs-Monats-Durchschnitts-Börsenkurs bis einschließlich 30. Juni 2023.
- Der von der Bieterin angebotene Angebotspreis in Höhe von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie beinhaltet eine Prämie von ca. 46% gegenüber dem XETRA-Schlusskurs der va-Q-tec-Aktie am 9. Dezember 2022, dem letzten unbeeinflussten Börsenhandelstag vor der Bekanntgabe der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots am 13. Dezember 2022.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) des letzten Monats vor dem 9. Dezember 2022 (einschließlich) betrug EUR 14,84 je va-Q-tec-Aktie. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 11,16 je va-Q-tec-Aktie bzw. 75%.
- Der Angebotspreis von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie liegt um EUR 12,86 je va-Q-tec-Aktie bzw. 98% über dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) der letzten drei Monate vor dem 9. Dezember 2022 (einschließlich), welcher lediglich EUR 13,14 je va-Q-tec-Aktie betrug.
- Der Angebotspreis von EUR 26,00 liegt um EUR 4,71 je va-Q-tec-Aktie bzw. rund 22% über der von EY in der BGAV-Bewertung ermittelten angemessenen Abfindungszahlung je va-Q-tec-Aktie zum 29. August 2023.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) der letzten sechs Monate vor dem 9. Dezember 2022 (einschließlich) betrug EUR 13,08 je va-Q-tec-Aktie. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 12,92 je va-Q-tec-Aktie bzw. 99%.
- Der Angebotspreis von EUR 26,00 je va-Q-tec-Aktie liegt um EUR 3,92 bzw. 18% über dem Durchschnitt der letzten Kursziele ausgewählter Finanzanalysten, die vor dem 9. Dezember 2022 veröffentlicht wurden.
- Auf Grundlage der aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat realistischen Annahmen liegt der Angebotspreis oberhalb der auf Basis von Discounted-Cashflow-Analysen ermittelten Wertbandbreiten.
- Der Angebotspreis bietet den va-Q-tec-Aktionären die Chance auf eine sichere, zeitnahe und faire Wertrealisierung.

- Die von ParkView erstellte Fairness Opinion unterstützt die Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat, dass der Angebotspreis der Bieterin, vorbehaltlich der in der Fairness Opinion enthaltenen Annahmen und Einschränkungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion, für die va-Q-tec-Aktionäre aus finanzieller Sicht angemessen ist.
- Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises keine eigene Unternehmensbewertung auf Basis der vom IDW veröffentlichten Richtlinien (IDW S1) vorgenommen haben.

Auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung der von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam mit ihren Beratern durchgeführten Untersuchungen, Prüfungen, Analysen und Bewertungen, der oben dargestellten Aspekte und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Delisting-Erwerbsangebots halten Vorstand und Aufsichtsrat die Höhe des Angebotspreises für fair, angemessen und attraktiv.

10. MIT DEM DELISTING-ERWERBSANGEBOT VERFOLGTE ABSICHTEN DER BIETERIN, DER BIETER-MUTTER-GESELLSCHAFTER UND DER BETEILIGTEN FAMILIENAKTIONÄRE UND IHRE JEWEILIGEN BEWERTUNGEN DURCH DEN VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Die Bieterin erläutert unter Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage die wirtschaftlichen und strategischen Hintergründe des Delisting-Erwerbsangebots. Die Absichten der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter und der Beteiligten Familienaktionäre im Hinblick auf die Gesellschaft werden unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage erläutert. va-Q-tec-Aktionären wird empfohlen, die vorgenannten Abschnitte der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende Zusammenfassung soll lediglich einen Überblick über die Hintergründe des Delisting-Erwerbsangebots (siehe hierzu auch Ziffer 10.1(b) dieser Begründeten Stellungnahme) und die Absichten der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter und der Beteiligten Familienaktionäre (siehe hierzu auch Ziffer 10.1(c) dieser Begründeten Stellungnahme), wie sie in der Angebotsunterlage dargestellt sind, geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Einschätzung durch Vorstand und Aufsichtsrat zu den von der Bieterin, den Bieter-Mutter-Gesellschaftern und der Beteiligten Familienaktionären verfolgten Absichten und den zu erwarteten Folgen eines erfolgreichen Delisting-Erwerbsangebots für die Gesellschaft sind in Abschnitt 10.2 dieser Begründeten Stellungnahme dargelegt. Die erwarteten finanziellen und steuerlichen Folgen eines erfolgreichen Delisting-Erwerbsangebots sind unter Ziffer 10.3 dieser Begründeten Stellungnahme dargestellt.

10.1 Von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachte Angaben

(a) Vorausgegangene Erwerbe von va-Q-tec-Aktien durch die Bieterin

Unter Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass es sich bei ihr bereits um einen kontrollierenden Aktionär von va-Q-tec handelt. Infolge des Erwerbs von va-Q-tec-Aktien im Rahmen des vorangegangenen Übernahmeangebots, des Roll-over und der Kapitalerhöhung (zusammen die „**Vorausgegangene Transaktion**“) hält die Bieterin derzeit insgesamt 10.969.669 va-Q-tec-Aktien, was rund 74,34% des Grundkapitals und der Stimmrechte von va-Q-tec entspricht. Darüber hinaus kontrolliert die Bieterin unter anderem durch den Poolvertrag die Ausübung des Stimmrechts aus 1.875.651 weiteren va-Q-tec-Aktien, entsprechend 12,71% des Grundkapitals und der Stimmrechte von va-Q-tec (für weitere Einzelheiten siehe Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage und Ziffer 4.7 dieser Begründeten Stellungnahme).

(b) Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots und des Delisting

Unter Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass die wirtschaftlichen und strategischen Beweggründe der Bieterin und der Bieter-Mutter-Gesellschafter für den Erwerb von va-Q-tec-Aktien durch die Bieterin auf Grundlage der Vorausgegangenen Transaktion die Unterstützung und Förderung sämtlicher Geschäftsfelder von va-Q-tec waren, einschließlich mittels der folgenden Maßnahmen:

- der Bereitstellung von frischem Eigenkapital für va-Q-tec im Rahmen der Kapitalerhöhung;
- einem Unternehmenszusammenschluss der Geschäftsaktivitäten von va-Q-tec für die Arzneimittelbranche in den Bereichen Services und Systeme (das „**Pharma-Segment**“) mit Envirotainer AB mit Sitz in Sollentuna, Schweden („**Envirotainer**“, und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „**Envirotainer-Gruppe**“, und die Envirotainer-Gruppe zusammen mit dem Pharma-Segment die „**Neue Pharma-Gruppe**“) (der „**Unternehmenszusammenschluss**“); und
- der Weiterentwicklung der übrigen Geschäftstätigkeiten von va-Q-tec im Bereich thermische Energieeffizienz und thermische Boxen (das „**Produkt-Segment**“) in einer eigenständigen neuen Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz und Geschäftsanschrift in Würzburg (die „**Neue va-Q-tec-Gesellschaft**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „**Neue va-Q-tec-Gruppe**“).

Weiter führt die Bieterin in Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage aus, dass vorgesehen ist, das Produkt-Segment zu diesem Zweck im Wege einer Ausgliederung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie Rechte und Pflichten, die überwiegend dem Produkt-Segment zuzuordnen sind, auf die Neue va-Q-tec-Gesellschaft zu übertragen, die zu diesem Zeitpunkt eine 100%ige Tochtergesellschaft von va-Q-tec sein wird (die „**Ausgliederung**“). Anschließend ist beabsichtigt, dass die Beteiligung von va-Q-tec an der Neuen va-Q-tec-Gesellschaft zum Verkehrswert und zu marktüblichen Bedingungen an eine von den Gesellschaftern der Bieterin gehaltene Gesellschaft (die „**Products AcquiCo**“) verkauft wird (dieser Verkauf, zusammen mit der Ausgliederung, der „**Carve-out**“).

Nach Durchführung des Carve-out ist vorgesehen, dass der Unternehmenszusammenschluss dadurch umgesetzt wird, dass die Gesellschafter der Bieterin ihre gesamte Beteiligung an der Bieterin zum Verkehrswert und zu marktüblichen Bedingungen gegen eine entsprechende Beteiligung an der Envirotainer-Gruppe an die Envirotainer-Gruppe verkaufen oder in die Envirotainer-Gruppe einbringen.

Envirotainer, ein Unternehmen, an dem EQT mittelbar die Mehrheit der Anteile hält, ist ein weltweiter Anbieter von Containern mit aktiver Temperaturkontrolle und Lufttransportlösungen für temperaturempfindliche Pharmazeutika, während va-Q-tec im komplementären Marktsegment für passive Temperaturkontrollketten tätig ist.

Gemäß den Ausführungen der Bieterin, gelten die oben dargestellten wirtschaftlichen und strategischen Ziele der Vorausgegangenen Transaktion in gleicher Weise auch für das Delisting-Erwerbsangebot und das geplante Delisting. Darüber hinaus ist die Bieterin davon überzeugt, dass langfristig orientiertes Wachstum am besten durch ein Delisting und damit in einem nicht börsennotierten Umfeld außerhalb des kurzfristigen Fokus und der Volatilität der Kapitalmärkte ermöglicht werden kann. Das Delisting wird va-Q-tec in die Lage versetzen, Entscheidungen mit einer langfristigen Perspektive, unabhängig von den kurzfristigen Erwartungen des Kapitalmarkts, zu treffen. Zusätzlich ist die Bieterin der Ansicht, dass der Kapitalmarkt aufgrund der aus der Vorausgegangenen Transaktion folgenden Beteiligung der Bieterin an va-Q-tec nicht mehr die vorteilhafteste Eigenkapitalquelle für va-Q-tec darstellt. Aufgrund der besonderen Vorschriften, denen börsennotierte Unternehmen unterliegen, wird das Delisting außerdem eine Verringerung des regulatorischen Aufwands und der mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung der va-Q-tec-Aktien zusammenhängenden administrativen Kosten mit sich bringen.

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG muss für das Delisting zum Zeitpunkt der Einreichung des Delisting-Antrags eine Angebotsunterlage zum öffentlichen Erwerb aller va-Q-tec-Aktien unter Hinweis auf den Delisting-Antrag veröffentlicht worden sein. Durch das Delisting-Erwerbsangebot beabsichtigt die Bieterin, das Delisting in Kooperation mit va-Q-tec zu ermöglichen.

(c) Absichten der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter und der Beteiligten Familienaktionäre

In Ziffer 9 der Angebotsunterlage erläutert die Bieterin die gemeinsamen Absichten der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter und der Beteiligten Familienaktionäre sowie die Verpflichtungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot, und dass die von ihr beschriebenen Absichten einheitliche Absichten der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter und der Beteiligten Familienaktionäre zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind.

Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage darauf hin, dass weder die Bieterin noch die Bieter-Mutter-Gesellschafter noch die Beteiligten Familienaktionäre von den in Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargelegten Absichten und Verpflichtungen abweichende Absichten haben und dass die dort beschriebenen Absichten und Verpflichtungen ihre rechtliche Grundlage in der Delisting-Vereinbarung, der Zusammenschlussvereinbarung und/oder dem Partnerschaftsvertrag haben.

(i) Delisting

Gemäß Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin in Kooperation mit va-Q-tec, ein Delisting sämtlicher va-Q-tec-Aktien mit Ablauf oder so bald wie möglich nach Ablauf der Annahmefrist durchzuführen, und außerdem die Einstellung des Handels sämtlicher va-Q-tec-Aktien an allen Wertpapierbörsen zu verfolgen, an denen va-Q-tec-Aktien im Freiverkehr gehandelt werden.

Zu diesem Zweck haben die Bieterin und va-Q-tec in der Delisting-Vereinbarung vereinbart, dass va-Q-tec vorbehaltlich bestimmter Bedingungen den Delisting-Antrag vor Ablauf der Annahmefrist stellt, mit dem Ziel, das Delisting so bald wie möglich nach Einreichung des Delisting-Antrags, aber in jedem Fall nicht vor Ablauf der Annahmefrist zu erreichen.

In der Delisting-Vereinbarung hat sich va-Q-tec ferner dazu verpflichtet, mit Eintritt des Delisting-Wirksamkeitsdatums die Einstellung des Handels sämtlicher va-Q-tec-Aktien an allen Wertpapierbörsen zu verlangen, an denen va-Q-tec-Aktien zu diesem Zeitpunkt im Freiverkehr gehandelt werden. In der Delisting-Vereinbarung hat sich va-Q-tec außerdem dazu

verpflichtet, keinen Antrag auf erneute Notierung von va-Q-tec-Aktien an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG oder einem anderen regulierten Markt an einer Wertpapierbörse zu stellen oder Maßnahmen zu ergreifen, die den Handel der va-Q-tec-Aktien im Freiverkehr einer Börse veranlassen, unterstützen, initiieren oder durchführen.

Um das Delisting zu ermöglichen, hat die Bieterin das Delisting-Erwerbsangebot in Übereinstimmung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG vorbereitet und wird dieses in Übereinstimmung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG veröffentlichen.

Sofern die Geschäftsführung der FWB den Delisting-Antrag genehmigt, wird die FWB die Zulassung der va-Q-tec-Aktien zum Handel am regulierten Markt der FWB, einschließlich der Zulassung zum Handel im Teilsegment des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*), widerrufen. Im Falle eines Widerrufs der Zulassung der va-Q-tec-Aktien zum Handel am regulierten Markt der FWB werden va-Q-tec-Aktien, die während der Annahmefrist nicht angedient wurden, nur noch bis zu einem Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung weiter am regulierten Markt der FWB unter ISIN DE0006636681 handelbar sein.

Gemäß § 46 Abs. 3 der Börsenordnung der FWB wird der Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG innerhalb von drei Börsentagen nach Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung der Geschäftsführung der FWB wirksam. Das Delisting wird jedoch nicht vor Ende der Annahmefrist wirksam werden. Wie nachfolgend genauer beschrieben, kann das Delisting die Handelbarkeit der va-Q-tec-Aktien beeinträchtigen und zu einer Verringerung des Börsenpreises der va-Q-tec-Aktien führen.

Das Delisting wird insbesondere die folgenden Auswirkungen für va-Q-tec-Aktien und va-Q-tec-Aktionäre haben:

- Im Falle eines Delisting endet der Handel der va-Q-tec-Aktien am regulierten Markt der FWB und zugleich endet auch der Handel von va-Q-tec-Aktien in XETRA.
- Die va-Q-tec-Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt innerhalb Deutschlands oder der EU oder des EWR zugelassen. Nach dem Vollzug des Delisting werden die va-Q-tec-Aktionäre daher keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt für ihre va-Q-tec-Aktien

haben, was sich nachteilig auf die Handelbarkeit der va-Q-tec-Aktien auswirken und zu Kursverlusten führen kann.

- In der Delisting-Vereinbarung hat sich va-Q-tec ferner dazu verpflichtet, mit Eintritt des Delisting-Wirksamkeitsdatums (formlos) auch die Einstellung des Handels sämtlicher va-Q-tec-Aktien an allen Wertpapierbörsen zu verlangen, an denen va-Q-tec-Aktien zu diesem Zeitpunkt im Freiverkehr gehandelt werden. Selbst wenn va-Q-tec-Aktien in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse einbezogen bleiben (oder zukünftig einbezogen werden), verfügen diese Märkte möglicherweise nicht über ausreichend Liquidität, um normale Handelsaktivitäten zu ermöglichen.
 - Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Delisting-Antrag oder das Delisting künftig nachteilig auf die Handelbarkeit der va-Q-tec-Aktien auswirkt und zu Kursrückgängen führt.
 - Nach dem Zeitpunkt des Delisting-Wirksamkeitsdatums werden auf den Handel mit va-Q-tec-Aktien bestimmte Transparenz- und Handelsvorschriften jeweils keine Anwendung mehr finden, insbesondere §§ 33 ff., 48 ff. WpHG, Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), 18 (Insiderlisten) und 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) MAR, die Vorschriften des WpÜG (mit Ausnahme der auf das Übernahmeangebot und das Delisting-Erwerbsangebot anwendbaren Vorschriften) sowie bestimmte weitere Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes, des deutschen Handelsgesetzbuchs und die Vorschriften der FWB. Dies wird zu einem deutlich niedrigeren Schutzniveau für va-Q-tec-Aktionäre führen.
- (ii) Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von va-Q-tec

(1) Geschäftsstrategie; Unternehmenszusammenschluss

Gemäß Ziffer 9.2.1 der Angebotsunterlage, beabsichtigt die Bieterin nach Abschluss der Vorausgegangenen Transaktion durch Umsetzung des Delisting-Erwerbsangebots, des Carve-out und des Unternehmenszusammenschlusses, die Rolle der Neuen Pharma-Gruppe und der Neuen va-Q-tec-Gruppe als global wettbewerbsfähige Kraft in ihren jeweiligen Geschäftsfeldern zu stärken.

Die Bieterin beabsichtigt, durch die Zusammenführung des Pharma-Segments mit der Envirotainer-Gruppe Synergien in dem betreffenden spezifischen Wachstumsbereich der Neuen Pharma-Gruppe zu erzeugen und es der Neuen Pharma-Gruppe zu ermöglichen, zum Vorteil ihrer Kunden ein breiteres Produktangebot zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin, die Neue va-Q-tec-Gruppe in die Lage zu versetzen, Produktverbesserungen sowie Volumen, Leistung und Kostenreduzierungen in den verbleibenden prioritären Wachstumsbereichen, insbesondere in der Entwicklung, der Produktion und dem Vertrieb von VIPs, PCMs und temperaturgesteuerten Boxen, besser und schneller zu realisieren.

Gemäß Vereinbarung in der Zusammenschlussvereinbarung sollen im Zusammenhang mit der Ausgliederung alle Immobilien, die rechtlich und/oder wirtschaftlich überwiegend dem Produkt-Segment zuzuordnen sind, einschließlich aller Immobilien in Würzburg (Deutschland) und Kölleda (Deutschland), auf die Neue va-Q-tec-Gesellschaft übertragen werden, während das Pharma-Segment und/oder – nach Umsetzung des Unternehmenszusammenschlusses – die Neue Pharma-Gruppe berechtigt bleiben sollen, die bestehenden Einrichtungen zu Bedingungen zu nutzen, die unter Beachtung von Treu und Glauben noch festzulegen sind. Die Bieterin beabsichtigt, diese Vereinbarung umzusetzen.

Die Bieterin beabsichtigt – und die Parteien der Zusammenschlussvereinbarung haben in dieser vereinbart –, dass va-Q-tec und Envirotainer bzw. die Neue Pharma-Gruppe und die Neue va-Q-tec-Gruppe, falls und soweit erforderlich, nach näherer Maßgabe der Zusammenschlussvereinbarung Vereinbarungen über eine exklusive Lieferung von Produkten (VIPs, PCMs und Boxen) und die Erbringung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen treffen.

Wenn und soweit va-Q-tec zusätzliche Mittel zur Refinanzierung (neben den durch die Kapitalerhöhung bereit gestellten Mitteln) benötigt oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der Vorausgegangenen Transaktion, dem Carve-out und/oder dem Unternehmenszusammenschluss zusätzlicher Mittelbedarf besteht und diese Mittel nicht durch Fremdfinanzierung zu angemessenen

Bedingungen beschafft werden können, beabsichtigt die Bieterin – und Fahrenheit HoldCo hat sich hierzu in der Zusammenschlussvereinbarung verpflichtet –, es in vernünftigem Rahmen in Betracht zu ziehen, für va-Q-tec Back-up-Linien zur Verfügung zu stellen, und nach Treu und Glauben auch zu erwägen, va-Q-tec anderweitig ausreichend zusätzliche Liquidität bereitzustellen.

Die Bieterin beabsichtigt – und die Bieterin und Fahrenheit HoldCo haben sich in der Zusammenschlussvereinbarung verpflichtet –, dafür Sorge zu tragen, dass die Neue va-Q-tec-Gruppe von va-Q-tec eine Einzahlung in die freie Kapitalrücklage der Neuen va-Q-tec-Gesellschaft in Höhe von EUR 5.000.000,00 erhält.

Die Bieterin beabsichtigt – und die Bieterin und Fahrenheit HoldCo haben sich in der Zusammenschlussvereinbarung dazu verpflichtet –, die Neue va-Q-tec-Gruppe dabei zu unterstützen, eine revolvingende Kreditlinie aufzunehmen, um die Geschäftstätigkeiten der Neuen va-Q-tec-Gruppe zu finanzieren. Dies beinhaltet jedoch keine Pflicht der Bieterin oder von Fahrenheit HoldCo, eigene Verbindlichkeiten einzugehen.

(2) Marken, Rechte an geistigem Eigentum

Gemäß Ziffer 9.2.2 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin an, dass die Gesellschaft Inhaberin mehrerer starker Marken in bestimmten Ländern ist, welche jeweils mit einer hohen Markenbekanntheit in den jeweiligen Märkten und bei den jeweiligen Kunden verbunden sind, weshalb va-Q-tec folglich seine Marken als wesentliche Vermögenswerte betrachtet (die „**va-Q-tec-Marken**“).

Die Bieterin beabsichtigt, vorbehaltlich der Erfordernisse des Carve-out und des Unternehmenszusammenschlusses und entsprechend den hierzu in der Zusammenschlussvereinbarung getroffenen Regelungen, (i) weder va-Q-tec noch eine sonstige Gesellschaft der va-Q-tec-Gruppe zu einer Änderung des Firmennamens zu veranlassen, (ii) die va-Q-tec-Marken als eigenständige Marken (auch als Warenzeichen auf va-Q-tec-Produkten) beizubehalten und (iii) va-Q-tec bei der weiteren Steigerung der Markenbekanntheit zu unterstützen.

Hinsichtlich der Patente sowie gewerblicher und geistiger Eigentumsrechte, die sich im Eigentum der va-Q-tec-Gruppe

befinden (zusammen die „**Schutzrechte**“) beabsichtigt die Bieterin – und haben die Parteien der Zusammenschlussvereinbarung in dieser vereinbart –, diese Schutzrechte entweder auf die Neue Pharma-Gruppe oder die Neue va-Q-tec-Gruppe zu übertragen, je nachdem, worauf diese sich überwiegend beziehen. Soweit solche Schutzrechte nicht übertragen werden, aber von der Neuen Pharma-Gruppe bzw. der Neuen va-Q-tec-Gruppe benötigt werden, beabsichtigt die Bieterin in Übereinstimmung mit einer hierzu in der Zusammenschlussvereinbarung getroffenen Vereinbarung, dass stattdessen unbefristete und exklusive Lizenzen für solche Schutzrechte zu marktüblichen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Vermögen und künftige Verpflichtungen

In Ziffer 9.2.3 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass die beabsichtigte Umsetzung der Ausgliederung und des Carve-out sowie des Unternehmenszusammenschlusses, insbesondere die in den Ziffern 9.2.1 und 9.2.2 der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten, Auswirkungen auf das Vermögen und die künftigen Verpflichtungen der va-Q-tec-Gruppe haben werden. Hiervon abgesehen habe die Bieterin keine Absichten, die sich auf die Verwendung des Vermögens oder die künftigen Verpflichtungen von va-Q-tec auswirken würden.

(iii) Sitz und Standorte von va-Q-tec; Unternehmensstruktur

Gemäß Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin – und die Bieterin und Fahrenheit HoldCo haben sich dazu in der Zusammenschlussvereinbarung verpflichtet –, den Sitz der Neuen va-Q-tec-Gesellschaft und – bis zum Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses – den Sitz der va-Q-tec in Würzburg zu belassen. Die Bieterin beabsichtigt, Würzburg als Sitz des Pharma-Segments, insbesondere im Hinblick auf das soziale Umfeld, ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin – und die Bieterin und Fahrenheit HoldCo haben sich in der Zusammenschlussvereinbarung dazu verpflichtet –, va-Q-tec bis zum Vollzug des Carve-out und die Neue va-Q-tec-Gruppe, solange sie (rechtlich) von unter Bezeichnung von EQT geführten Fonds kontrolliert wird, nicht dazu zu veranlassen, einen ihrer deutschen Standorte aufzugeben (Standortsicherung), sowie das Boxenverkaufs-

und -vermietgeschäft auch nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses weiterhin in Würzburg zu betreiben.

In der Zusammenschlussvereinbarung haben die Bieterin und Fahrenheit HoldCo ferner ihre Absicht zum Ausdruck gebracht, vorbehaltlich der in Ziffer 9.2.1 der Angebotsunterlage dargelegten strategischen Ziele und vorbehaltlich möglicher Änderungen nach Durchführung eines Squeeze-outs, eines umwandlungsrechtlichen Squeeze-outs oder sonstiger gesellschaftsrechtlicher oder integrationsbezogener Maßnahmen (siehe hierzu auch Ziffer 9.7 der Angebotsunterlage), (i) va-Q-tec nicht zu unangemessenen Änderungen oder Ergänzungen der funktionalen Organisationsstruktur zu veranlassen und (ii) alle Änderungen und Ergänzungen in der Organisation der Unternehmen der va-Q-tec-Gruppe zu unterstützen, die zur vollständigen Umsetzung dieser Organisationsstruktur erforderlich sind und im besten Interesse von va-Q-tec und der Neuen Pharma-Gruppe liegen. In Ihrer Angebotsunterlage gibt die Bieterin an, dass dies auch weiterhin ihrer Absicht entspricht.

(iv) Belegschaft, Mitarbeiterbeteiligung und Beschäftigungsbedingungen

Gemäß Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage sieht die Bieterin in dem Carve-out und in dem Unternehmenszusammenschluss eine Chance für Wachstum und Weiterentwicklung für die Mitarbeiter der va-Q-tec-Gruppe. Die Bieterin erkennt an, dass (i) die engagierte Belegschaft der va-Q-tec-Gruppe eine wichtige Säule für den anhaltenden Erfolg von va-Q-tec ist und (ii) der Erfolg des Carve-out und des Unternehmenszusammenschlusses von der Kreativität, der Leistung und dem Innovationspotenzial der Belegschaft der va-Q-tec-Gruppe abhängt.

Die Bieterin führt weiter aus, dass die Bieterin beabsichtigt, den konstruktiven Dialog mit allen Arbeitnehmergruppen der va-Q-tec-Gruppe fortzusetzen und den Vorstand bei der Aufrechterhaltung und Entwicklung eines attraktiven und wettbewerbsfähigen Rahmens zu unterstützen, um den hervorragenden, weltweiten Mitarbeiterstamm zu halten. Insbesondere beabsichtigt die Bieterin, wie in der Zusammenschlussvereinbarung vereinbart, (i) Rechte der Arbeitnehmer der va-Q-tec-Gruppe zu respektieren und (ii) weder va-Q-tec noch die Neue va-Q-tec-Gruppe zu Maßnahmen zu veranlassen, die zu einer wesentlichen nachteiligen Veränderung der bestehenden Pensionsregelungen oder ähnlicher Zusagen für Arbeitnehmer (einschließlich ihres aktuellen Finanzierungsstatus) führen würden.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Bieterin – und die Bieterin und Fahrenheit HoldCo haben sich dazu in der Zusammenschlussvereinbarung gegenüber va-Q-tec verpflichtet –, bis zum 31. Dezember 2024 keine betriebsbedingten Beendigungskündigungen an den Standorten der va-Q-tec-Gruppe in Deutschland zu veranlassen. Hiervon abgesehen hat die Bieterin keine Absichten, Änderungen der Beschäftigungsbedingungen für die Arbeitnehmer der va-Q-tec-Gruppe oder deren Vertretung herbeizuführen oder sonstige Maßnahmen zu veranlassen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der va-Q-tec-Gruppe haben.

(v) Mitglieder des Vorstands

Gemäß Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin in Übereinstimmung mit einer hierzu in der Zusammenschlussvereinbarung getroffenen Regelung, den Vorstand in seiner derzeitigen Zusammensetzung und mit denselben Verantwortungsbereichen beizubehalten. Dementsprechend hat die Bieterin keine Absichten, Maßnahmen einzuleiten oder zu unterstützen, die auf die Abberufung von derzeitigen Mitgliedern des Vorstands oder die Beendigung entsprechender Dienstverträge abzielen würden.

Die Bieterin beabsichtigt außerdem in Übereinstimmung mit einer hierzu in der Zusammenschlussvereinbarung getroffenen Regelung, dass der ersten Geschäftsführung der Neuen va-Q-tec-Gesellschaft dieselben Personen angehören wie dem Vorstand.

Schließlich beabsichtigt die Bieterin, dass nach Inkrafttreten des geplanten BGAV (wie in Ziffer 10.1(c)(vii)(1) dieser Begründeten Stellungnahme definiert) Mitglieder des Vorstands auch zu Geschäftsführern der Bieterin bestellt werden.

Im Übrigen hat die Bieterin keine Absichten, Maßnahmen in Bezug auf die Mitglieder des Vorstands zu ergreifen.

(vi) Mitglieder des Aufsichtsrats

Gemäß Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin in Übereinstimmung mit einer hierzu in der Zusammenschlussvereinbarung getroffenen Regelung, dass der Aufsichtsrat, außer im Fall von rechtlich notwendigen Veränderungen und vorbehaltlich einer Änderung der Satzung von va-Q-tec nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots, weiterhin aus sechs Mitgliedern bestehen soll. Die Bieterin beabsichtigt, in einer Weise im Aufsichtsrat vertreten zu sein, die ihre Position als beherrschende

Aktionärin, die infolge der Vorausgegangenen Transaktion mehr als 85% der Stimmrechte und des Grundkapitals von va-Q-tec hält und/oder kontrolliert, reflektiert.

Im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung hat va-Q-tec zugestimmt, dass im Fall einer Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung 2023 nach Vollzug des Übernahmeangebots der Vorstand mit angemessenem Einsatz dafür Sorge trägt, dass diese ordentliche Hauptversammlung über die Bestellung von neuen Mitgliedern des Aufsichtsrats beschließt, um eine angemessene Vertretung der Bieterin im Aufsichtsrat zu ermöglichen.

Die Bieterin weist ferner darauf hin, dass Fahrenheit HoldCo nach den Bestimmungen der GesV das Recht hat, vier Mitglieder des Aufsichtsrats vorzuschlagen (von denen eines nach dem Verständnis der Parteien den Vorsitz übernehmen soll), und die Beteiligten Familienaktionäre haben gemeinschaftlich das Recht, zwei Mitglieder des Aufsichtsrats vorzuschlagen.

Mit Ablauf der von va-Q-tec für den 29. August 2023 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der va-Q-tec (die „**HV 2023**“) endet die Amtszeit aller gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats. Wie in der Einladung zur HV 2023 dargelegt, beinhaltet die Tagesordnung der HV 2023 die Wahl von fünf neuen Aufsichtsratsmitgliedern und den Vorschlag des Aufsichtsrats, die folgenden Personen als neue Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen: Jarl Dahlfors, Ali Farahani, Matthias Wittkowski, Winfried Klar und In Sook Yoo. Die Bieterin beabsichtigt, für diesen Vorschlag zu stimmen, wobei für Zwecke der Bestimmungen der GesV Jarl Dahlfors, Ali Farahani und Matthias Wittkowski die von Fahrenheit HoldCo vorgeschlagenen Kandidaten und Winfried Klar sowie In Sook Yoo die von den Beteiligten Familienaktionären vorgeschlagenen Kandidaten sind. Die Bieterin beabsichtigt ferner, dass Jarl Dahlfors nach der HV 2023 vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt wird. Bei Winfried Klar handelt es sich um einen Kandidaten, der sowohl von va-Q-tec als auch von der Bieterin und den Bieter-Mutter-Gesellschaftern unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex ist.

Vorbehaltlich des Vollzugs des Delisting beabsichtigt die Bieterin, dass die sechste Position im Aufsichtsrat, die nach der HV 2023 einstweilen unbesetzt bleiben wird, nach dem Delisting-Wirksamkeitsdatum im Wege einer gerichtlichen Bestellung oder durch Wahl über eine weitere Hauptversammlung der va-Q-tec durch einen Kandidaten der Fahrenheit HoldCo besetzt wird, der, vorbehaltlich des Vollzugs des Delisting, im

Rahmen der Co-Investitionsvereinbarung vom Mubadala-Co-Investor vorgeschlagen werden kann.

Im Übrigen hat die Bieterin keine Absichten, Maßnahmen in Bezug auf die Mitglieder des Aufsichtsrats zu ergreifen.

(vii) Strukturmaßnahmen

In Ziffer 9.7 der Angebotsunterlage informiert die Bieterin über mögliche Strukturmaßnahmen nach dem Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots. Solche Strukturmaßnahmen können die folgenden sein:

(1) Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag

Nach Ziffer 9.7.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin – und hat diese Absicht als Teil der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 13. Dezember 2022 öffentlich bekannt gegeben –, als herrschendes Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit va-Q-tec als abhängigem Unternehmen (der „**BGAV**“) zu implementieren.

Wie in der Einladung zur HV 2023 dargelegt, umfasst die Tagesordnung der HV 2023 die Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem entsprechenden Entwurf des BGAV (der „**BGAV-Entwurf**“) und den gemeinsamen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat, eine solche Zustimmung zu erteilen. Die Bieterin beabsichtigt, diesem Vorschlag zuzustimmen und den BGAV mit dem Ziel abzuschließen, den BGAV so bald wie möglich nach der HV 2023, jedoch nicht vor 2024, umzusetzen.

Der BGAV wird unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin vorsehen, (i) die von außenstehenden va-Q-tec-Aktionären gehaltenen va-Q-tec-Aktien auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben und (ii) den außenstehenden va-Q-tec-Aktionären eine jährlich wiederkehrende Ausgleichszahlung zu leisten bzw. den außenstehenden va-Q-tec-Aktionären die Zahlung einer Mindestdividende zu garantieren. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung und der Ausgleichszahlung bzw. der Garantiedividende kann nach Wirksamwerden des BGAV in einem Spruchverfahren gerichtlich überprüft werden. Die im BGAV-Entwurf festgelegte Barabfindung beträgt EUR 21,80 je va-Q-tec-Aktie.

Zu weiteren Einzelheiten des BGAV wird auf die entsprechenden Informationen (einschließlich des Entwurfs des BGAV und des gemeinsamen schriftlichen Berichts des Vorstands von va-Q-tec und der Geschäftsführung der Bieterin) verwiesen, die auf der Internetseite von va-Q-tec unter <https://ir.va-q-tec.com/websites/vaqtec/German/600/hauptversammlung.html> verfügbar sind.

(2) Squeeze-out

Ausweislich Ziffer 9.7.2 der Angebotsunterlage wird die Bieterin in Abhängigkeit von ihrer Beteiligung an va-Q-tec nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls die Möglichkeit haben, eine Übertragung der von den verbleibenden va-Q-tec-Aktionären gehaltenen va-Q-tec-Aktien (Squeeze-out) – wie in Ziffer 16(f) der Angebotsunterlage näher dargestellt – durchzuführen. Die Bieterin erklärt, noch keine Entscheidung darüber getroffen zu haben, ob sie einen Squeeze-out verfolgen wird und dass sie diese Entscheidung zu gegebener Zeit und unter Berücksichtigung der dann maßgeblichen Umstände treffen wird. Gemäß der getroffenen Absprache im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung wird der Vorstand einen etwaigen von der Bieterin angestrebten Squeeze-out vernünftigerweise in Erwägung ziehen und diesen vorbehaltlich seiner nach geltendem Recht bestehenden Pflichten unterstützen.

Die Bieterin erklärt, dass sie außer dem Delisting, der Ausgliederung und dem Carve-out (wie in diesem Abschnitt und Ziffer 9.7 der Angebotsunterlage beschrieben) keine weiteren Strukturmaßnahmen in Bezug auf die va-Q-tec-Gruppe als die vorstehend beschriebenen beabsichtigt.

(viii) Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter und der Beteiligten Familienaktionäre

Unter Ziffer 9.8 der Angebotsunterlage erklärt die Bieterin, dass der Gesellschaftszweck der Bieterin im Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften besteht. Die Bieterin beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer. Mit Ausnahme (i) der erwarteten Auswirkungen des Delisting-Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wie in Ziffer 15 der Angebotsunterlage beschrieben, (ii) der beabsichtigten Ernennung eines sechsten Mitglieds des Beirats der Bieterin durch die Fahrenheit HoldCo, das, vorbehaltlich der Wirksamkeit des

Delisting, im Rahmen der Co-Investitionsvereinbarung vom Mubadala-Co-Investor vorgeschlagen werden kann, (iii) der beabsichtigten Beschäftigung eines oder mehrerer Arbeitnehmer durch die Bieterin, um der Bieterin die künftige Erbringung von Dienstleistungen an verbundene Unternehmen einschließlich va-Q-tec zu ermöglichen, (iv) der beabsichtigten Neubesetzung der Geschäftsführung der Bieterin mit Mitgliedern des Vorstands nach Inkrafttreten des BGAV sowie (v) des beabsichtigten BGAVs, des Bietererwerbsrechts bzw. der Bietererwerbspflicht, des Carve-out und des Unternehmenszusammenschlusses haben weder die Bieterin noch die Bieter-Mutter-Gesellschafter noch die Beteiligten Familienaktionäre im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot Absichten, die Auswirkungen auf (x) den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens oder die künftigen Verpflichtungen der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter oder der Beteiligten Familienaktionäre (y) die Mitglieder der Organe der Bieterin oder der Bieter-Mutter-Gesellschafter oder, soweit zutreffend, auf (z) die Arbeitnehmer der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter oder der Beteiligten Familienaktionäre oder deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen haben könnten.

10.2 **Bewertung der Absichten der Bieterin, der Bieter-Mutter-Gesellschafter und der Beteiligten Familienaktionäre sowie der voraussichtlichen Folgen für die Gesellschaft**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin, Bieter-Mutter-Gesellschafter und der Beteiligten Familienaktionäre (die nachfolgend nur als Absichten der Bieterin bezeichnet werden) in Bezug auf das Delisting, die ihre rechtliche Grundlage insbesondere in der Delisting-Vereinbarung, der Zusammenschlussvereinbarung und/oder auskunftsgemäß dem Partnerschaftsvertrag haben, sorgfältig und eingehend analysiert und geprüft. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin ihren Zielen und Absichten mit dem Abschluss der Zusammenschlussvereinbarung und der Delisting-Vereinbarung eine verlässliche und tragfähige Grundlage gegeben hat. Dies sorgt für Klarheit und eine stabile Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Ziele und Absichten der Bieterin und die möglichen Folgen für die Zukunft der Gesellschaft und ihrer Geschäftstätigkeit vorteilhaft sind und begrüßen daher die von der Bieterin verfolgten Ziele und Absichten.

(a) Delisting

Vorstand und Aufsichtsrat sind zu der Auffassung gelangt, dass das Delisting im besten Interesse der Gesellschaft liegt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der

Auffassung, dass das Delisting zu einer erheblichen Reduzierung der durch die Börsennotierung entstehenden Verwaltungskosten führen wird. Darüber hinaus führt der mit einer Börsennotierung verbundene regulatorische Aufwand zu einer Einschränkung der Managementkapazitäten, die im Falle des Delisting frei werden und zugunsten des operativen Geschäfts der Gesellschaft und damit zur Steigerung des Shareholder Value eingesetzt werden können. Das Delisting wird es der Gesellschaft somit ermöglichen, unabhängig von den strengen Regularien, die für börsennotierte Unternehmen gelten, strategische Entscheidungen mit langfristiger Perspektive zu treffen, ohne auf die zum Teil recht kurzfristigen Gewinnerwartungen der Kapitalmärkte Rücksicht nehmen zu müssen, und wird damit zu einer optimalen Positionierung der Gesellschaft für die Zukunft führen. Die Gesellschaft geht davon aus, nach Beendigung der Börsennotierung in der Lage zu sein, im Bedarfsfall auf die Unterstützung der Bieterin bei der Deckung künftigen Finanzierungsbedarfs als Ersatz für die Kapitalmarktfinanzierung zugreifen zu können und damit die künftige Finanzierung des Geschäfts der Gesellschaft zu sichern. So hat die Gesellschaft bereits substanzielle Finanzmittel im Rahmen der Kapitalerhöhung von der Bieterin erhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher die Absicht der Bieterin, durch Unterbreitung eines Delisting-Erwerbsangebots die Voraussetzungen für ein Delisting der Gesellschaft zu schaffen und beabsichtigen, im Einklang mit der Delisting-Vereinbarung während der Annahmefrist des Delisting-Erwerbsangebots den Widerruf der Zulassung der va-Q-tec-Aktien zum Handel im regulierten Markt der FWB zu beantragen und nach erfolgtem Delisting auch die Beendigung der Einbeziehung der va-Q-tec-Aktien in den Handel im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange zu beantragen.

- (b) Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von va-Q-tec
- Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen das Interesse der Bieterin an der Gesellschaft, die von der Bieterin beschriebene Geschäftsstrategie und ihre Absicht eines Unternehmenszusammenschlusses, wie in Ziffer 9.2.1 der Angebotsunterlage im Einzelnen beschrieben. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen insbesondere die Absicht der Bieterin, nach Abschluss der Vorausgegangenen Transaktion mit der Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots, die Rolle der Neuen Pharma-Gruppe und der Neuen va-Q-tec-Gruppe als globale wettbewerbsfähige Kraft in ihren jeweiligen Geschäftsfeldern zu stärken.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, durch die Zusammenführung des Pharma-Segments mit der Envirotainer-Gruppe Synergien in dem betreffenden spezifischen Wachstumsbereich der Neuen Pharma-Gruppe

zu erzeugen und der Neuen Pharma-Gruppe hierdurch zu ermöglichen, zum Vorteil ihrer Kunden ein breiteres Produktangebot zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin geäußerte Absicht, die Neue va-Q-tec-Gruppe in die Lage zu versetzen, Produktverbesserungen sowie Steigerung von Volumen, Leistung und Kosteneffizienz in den verbleibenden prioritären Wachstumsbereichen, insbesondere in der Entwicklung, der Produktion und dem Vertrieb von VIPs, PCMs und temperaturgesteuerten Boxen besser und schneller zu realisieren. Vorstand und Aufsichtsrat sehen hierin eine Chance für die Neue va-Q-tec-Gruppe, außerhalb des bisherigen Unternehmensgeflechts weiter zu wachsen und weiteres Potential zu heben. Durch langfristige Liefervereinbarungen von Produkten (VIPs, PCMs und Boxen) und die Erbringung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, auf die sich im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung verständigt wurde, gehen Vorstand und Aufsichtsrat davon aus, dass die Neue va-Q-tec-Gruppe auch nach dem Carve-out und der rechtlichen Verselbstständigung weiterhin vom Erfolg des Pharma Segments profitieren wird.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen den Entschluss der Bieterin – auf den der Vorstand im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung hingewirkt hat –, dass alle Immobilien, die rechtlich und/oder wirtschaftlich überwiegend dem Produkt-Segment zuzuordnen sind, einschließlich aller Immobilien in Würzburg (Deutschland) und Köllda (Deutschland), auf die Neue va-Q-tec-Gesellschaft übertragen werden, während das Pharma-Segment und/oder – nach Umsetzung des Unternehmenszusammenschlusses – die Neue Pharma-Gruppe berechtigt bleiben sollen, die bestehenden Einrichtungen zu Bedingungen zu nutzen, die unter Beachtung von Treu und Glauben noch festzulegen sind. Nach Ansicht des Vorstands wird hierdurch einerseits die Produktionsfähigkeit an den vorhandenen Standorten gewährleistet und gleichzeitig die effiziente Nutzung der Immobilien durch die gemeinsame Nutzung durch die Neue va-Q-tec-Gruppe und die Neue Pharma-Gruppe ermöglicht.

Von besonderer Bedeutung für Vorstand und Aufsichtsrat sind die in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten der Bieterin und der Fahrenheit HoldCo zur Finanzierung der va-Q-tec nach Maßgabe der Zusammenschlussvereinbarung. Im Einzelnen hat sich die Fahrenheit HoldCo verpflichtet, es in vernünftigen Rahmen in Betracht zu ziehen, (i) va-Q-tec Back-up-Linien zur Verfügung zu stellen und (ii) nach Treu und Glauben auch zu erwägen, gegebenenfalls auch anderweitig ausreichend zusätzliche Liquidität bereitzustellen, wenn und soweit va-Q-tec zusätzliche Mittel zur Refinanzierung (neben den durch die Kapitalerhöhung bereit

gestellten Mitteln) benötigt oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der Vorausgegangen Transaktion, dem Carve out und/oder dem Unternehmenszusammenschluss zusätzlicher Mittelbedarf besteht, soweit diese Mittel nicht durch Fremdfinanzierung zu angemessenen Bedingungen beschafft werden können. Die Bieterin hat ihre Absicht erklärt, die Erfüllung dieser Verpflichtung der Fahrenheit HoldCo zu unterstützen und eine solche Prüfung auch ihrerseits vorzunehmen. Vorstand und Aufsichtsrat sehen hierin eine erhöhte finanzielle Sicherheit für das das langfristige Wachstum und den Erhalt der Gesellschaft.

Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats kann durch eine solche etwaige Liquiditätsbeschaffung u.U. zum gegebenen Zeitpunkt auch für den Fall, dass eine Refinanzierung durch Auslaufen der ausgegebenen Anleihe notwendig würde, eine kostengünstige Refinanzierung sichergestellt werden. Dies ist nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats insbesondere vor dem Hintergrund des sich verändernden Zinsumfeldes ein gewichtiger Vorteil für die Gesellschaft.

Darüber hinaus begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin – mit Ausnahme der sich aus der beabsichtigten Umsetzung der Ausgliederung und des Carve-out sowie des Unternehmenszusammenschlusses sowie insbesondere der in den Ziffern 9.2.1 und 9.2.2 der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten – keine weitergehenden Absichten hat, die sich auf die Verwendung des Vermögens oder die künftigen Verpflichtungen von va-Q-tec auswirken würden.

(c) Marken, Rechte an geistigem Eigentum

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin anerkennt, dass va-Q-tec Inhaberin mehrerer starker Marken ist und dass va-Q-tec folglich seine Marken als wesentliche Vermögenswerte betrachtet. Vor diesem Hintergrund ist die grundsätzliche Absicht der Bieterin, (i) weder va-Q-tec noch eine sonstige Gesellschaft der va-Q-tec-Gruppe zu einer Änderung des Firmennamens zu veranlassen, (ii) die va-Q-tec-Marken als eigenständige Marken (auch als Warenzeichen auf va-Q-tec-Produkten) beizubehalten und (iii) va-Q-tec bei der weiteren Steigerung der Markenbekanntheit zu unterstützen, zu begrüßen, da Vorstand und Aufsichtsrat dies als wichtige Säulen des Erfolgs von va-Q-tec bewerten.

Die von der Bieterin beabsichtigte Aufteilung der Schutzrechte im Rahmen des Carve-out erachten Vorstand und Aufsichtsrat als ausgewogen und in gleichgewichtetem Interesse.

(d) Sitz und Standorte von va-Q-tec; Unternehmensstruktur

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin nach ihren Angaben beabsichtigt – und sich die Bieterin und Fahrenheit HoldCo in der Zusammenschlussvereinbarung verpflichtet haben –, den Sitz der Neuen va-Q-tec-Gesellschaft und – bis zum Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses – den Sitz der va-Q-tec an ihrem bisherigen Standort in Würzburg zu belassen. Die weitergehende Absicht der Bieterin, Würzburg auch darüber hinausgehend als Sitz des Pharma-Segments, insbesondere im Hinblick auf das soziale Umfeld, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat sehr. Auch die hiermit verbundene und dergestalt zugesicherte Standortsicherung sowie die Absicht das Boxenverkaufs- und -vermietgeschäfts auch nach Vollzug des Unternehmenszusammenschlusses weiterhin in Würzburg zu betreiben, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat vor dem Hintergrund der Bedeutung der Gesellschaft für die Region ausdrücklich.

Auch die von der Bieterin ausgesprochene grundsätzliche Absicht, vorbehaltlich der in Ziffer 9.2.1 der Angebotsunterlage dargelegten strategischen Ziele und vorbehaltlich möglicher Änderungen nach Durchführung bestimmter Strukturmaßnahmen (siehe hierzu auch Ziffer 9.7 der Angebotsunterlage) (i) va-Q-tec nicht zu unangemessenen Änderungen oder Ergänzungen der funktionalen Organisationsstruktur zu veranlassen und (ii) alle Änderungen und Ergänzungen in der Organisation der Unternehmen der va-Q-tec-Gruppe zu unterstützen, die zur vollständigen Umsetzung dieser Organisationsstruktur erforderlich sind und im besten Interesse von va-Q-tec und der Neuen Pharma-Gruppe liegen, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, da hierdurch insbesondere auch dem Schutz der Belegschaft und der sozialen Verantwortung Rechnung getragen werden kann und zudem auf diese Weise durch die örtliche Universität auch der Nachwuchs qualifizierten Personals, insbesondere im Forschungsbereich, gewährleistet werden kann.

(e) Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Von besonderer Bedeutung sind für Vorstand und Aufsichtsrat die Absichten und Zusagen der Bieterin in der Angebotsunterlage im Hinblick auf die Arbeitnehmer und die Beschäftigungsbedingungen.

Vorstand und Aufsichtsrat teilen und betonen ihrerseits die Auffassung, dass in dem Carve-out und in dem Unternehmenszusammenschluss eine Chance für Wachstum und Weiterentwicklung für die va-Q-tec-Mitarbeiter liegt. Vor diesem Hintergrund begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die Äußerungen der Bieterin, dass diese anerkennt, dass (i) die engagierte Belegschaft der va-Q-tec-Gruppe eine wichtige Säule für den anhaltenden Erfolg von va-Q-tec ist und (ii) der Erfolg des

Carve-out und des Unternehmenszusammenschlusses von der Kreativität, der Leistung und dem Innovationspotenzial der Belegschaft der va-Q-tec-Gruppe abhängt.

Vorstand und Aufsichtsrat sind fest davon überzeugt, dass der Erfolg der Gesellschaft auf ihren Mitarbeitern fußt und daher die Achtung der Rechte und die Einbeziehung der Mitarbeiter von herausragender Bedeutung ist.

Auch der Umstand, dass die Bieterin weiter ausführt, dass sie beabsichtigt, den konstruktiven Dialog mit allen Arbeitnehmergruppen der va-Q-tec-Gruppe fortzusetzen und den Vorstand bei der Aufrechterhaltung und Entwicklung eines attraktiven und wettbewerbsfähigen Rahmens zu unterstützen, um den hervorragenden, weltweiten Mitarbeiterstamm zu halten, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat besonders.

So beabsichtigt die Bieterin insbesondere, wie in der Zusammenschlussvereinbarung vereinbart, die Rechte der Arbeitnehmer der va-Q-tec-Gruppe zu respektieren und weder va-Q-tec noch die Neue va-Q-tec-Gruppe zu Maßnahmen zu veranlassen, die zu einer wesentlichen nachteiligen Veränderung der bestehenden Pensionsregelungen oder ähnlicher Zusagen für Arbeitnehmer (einschließlich ihres aktuellen Finanzierungsstatus) führen würden.

Da neben den va-Q-tec-Aktionären die Mitarbeiter der Gesellschaft als Stakeholder von essentieller Bedeutung für den Erfolg der Gesellschaft sind, ist dies ein Abstimmungspunkt, der maßgeblich im Interesse von Vorstand und Aufsichtsrat liegt, weshalb die Gesellschaft sich im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung mit der Bieterin hat zusichern lassen, dass bis zum 31. Dezember 2024 keine betriebsbedingten Beendigungskündigungen an den Standorten der va-Q-tec-Gruppe in Deutschland veranlasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung Wert darauf gelegt, dass die Bieterin sich zu den gegenwärtigen Beschäftigungs- und Betriebsbedingungen sowie den Standorten der Gesellschaft und zur Sicherung der Arbeitsplätze bekennt.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass diese von den Parteien im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung vereinbarten Absichten wesentlich sind, um die kontinuierliche Fähigkeit der Gesellschaft sicherzustellen, hochqualifiziertes und überdurchschnittlich engagiertes und motiviertes Personal insbesondere im Hinblick auf den unter anderem mit dem Delisting-Erwerbsangebot verfolgten Unternehmenszusammenschluss und den Carve-out

zu gewinnen und zu binden, und um das Engagement der Mitarbeiter für die Gesellschaft zu würdigen.

(f) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Erklärung der Bieterin, dass die Bieterin beabsichtigt, in Übereinstimmung mit einer hierzu in der Zusammenschlussvereinbarung getroffenen Regelung, den Vorstand in seiner derzeitigen Zusammensetzung und mit denselben Verantwortungsbereichen im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft beizubehalten.

In Anbetracht der erfolgreichen Führung der Gesellschaft durch die derzeitigen Mitglieder des Vorstands begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich, dass die Bieterin keine Absichten hat, Maßnahmen einzuleiten oder zu unterstützen, die auf die Abberufung von derzeitigen Mitgliedern des Vorstands oder die Beendigung entsprechender Dienstverträge abzielen würden.

Auch den Umstand, dass die Bieterin in Übereinstimmung mit einer hierzu in der Zusammenschlussvereinbarung getroffenen Regelung beabsichtigt, dass der initialen Geschäftsführung der Neuen va-Q-tec-Gesellschaft dieselben Personen angehören wie dem Vorstand von va-Q-tec, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat in Anbetracht des Know-Hows und Verdienstes des Vorstands in diesen Bereichen sehr.

In Anbetracht der Erfahrungen und Fähigkeiten der Mitglieder des Vorstands sowie der erfolgreichen Führung der Gesellschaft durch den derzeitigen Vorstand begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich die Absicht der Bieterin, die Mitglieder des Vorstands nach Wirksamwerden des beabsichtigten BGAV zu Geschäftsführern der Bieterin zu bestellen. Auf diese Weise kann den Konzernbelangen und insbesondere den Belangen von va-Q-tec Rechnung getragen und eine effiziente Unternehmensführung gewährleistet werden. Grundsätzliche Bedenken gegen solche Doppelmandate aufgrund möglicher Interessenskonflikte bestehen aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere in einem Vertragskonzern nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen darüber hinaus die Absicht der Bieterin, im Aufsichtsrat in einer Weise vertreten zu sein, die die Stellung der Bieterin als Mehrheitsaktionärin mit einem Stimmenanteil von rund 85% der Stimmen und des Grundkapitals der Gesellschaft angemessen widerspiegelt. Dementsprechend erscheint die beabsichtigte Nominierung von vier Sitzen der Bieterin (mit der Maßgabe, dass eines dieser Mitglieder der Vorsitzende sein soll) und zwei Sitzen der Beteiligten Familienaktionäre, wie in der GesV vereinbart, aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen.

Da mit der HV 2023 turnusmäßig die Amtszeit sämtlicher bestehender Mitglieder des Aufsichtsrats endet, werden auf der HV 2023 turnusmäßig Neuwahlen zum Aufsichtsrat erfolgen und es kann dadurch, wie in der Zusammenschlussvereinbarung vereinbart, eine angemessene Vertretung der Bieterin im Aufsichtsrat ermöglicht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat haben die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten, deren Eignung vom Aufsichtsrat vor Verabschiedung seines Wahlvorschlages geprüft worden ist, und die Tatsache, dass der sechste Sitz im Aufsichtsrat noch nicht in der HV 2023 besetzt wird, zur Kenntnis genommen und haben keine rechtlichen Einwände oder Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Kandidaten.

(g) Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass es den legitimen Interessen der Bieterin entspricht, wenn sie beabsichtigen, eine oder mehrere der unter Ziffer 9.7 der Angebotsunterlage beschriebenen Maßnahmen zu prüfen oder durchzuführen.

Die Bieterin hat im Rahmen der Bekanntmachung nach § 10 WpÜG am 13. Dezember 2022 öffentlich bekannt gegeben, dass sie beabsichtigt, einen BGAV als herrschendes Unternehmen durchzuführen. Während Vorstand und Aufsichtsrat diese Absicht der Bieterin grundsätzlich anerkennen und begrüßen, haben sie die Verhandlungen über den BGAV so geführt, dass er weitreichend die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre berücksichtigt. Dementsprechend haben Vorstand und Aufsichtsrat die Verhandlungen über den BGAV und dessen Abschluss stets mit Blick auf die gesetzlichen Verpflichtungen und Sorgfaltspflichten geprüft und geführt. Die Gesellschaft hat daher die Absicht und den Beschluss gefasst, dass die HV 2023 über die Verabschiedung des BGAV-Entwurfs beschließt, um die va-Q-tec-Aktionäre in diesem Zusammenhang weitreichend einzubinden.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen ferner zur Kenntnis, dass die Bieterin einen möglichen Squeeze-out bei Erreichen der relevanten Schwellenwerte prüfen wird (siehe Ziffern 9.7.2 und 16(f) der Angebotsunterlage). Es handelt sich insoweit um eine übliche Strukturmaßnahme nach einer erfolgreichen Übernahme. Die Absicht der Bieterin ist für Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich nachvollziehbar, insbesondere im Hinblick auf die auch in diesem Zusammenhang in Frage stehenden Kosteneinsparungen, wobei Vorstand und Aufsichtsrat nochmals betonen, dass nach ihrer Kenntnis und nach der Stellungnahme der Bieterin in der Angebotsunterlage noch keine Entscheidung über die Durchführung eines

Squeeze-out getroffen wurde und ein solcher erst zum gegebenen Zeitpunkt geprüft werden wird.

(h) Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen die Erklärungen der Bieterin zur Kenntnis, dass mit Ausnahme (i) der erwarteten Auswirkungen des Delisting-Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, wie in Ziffer 15 der Angebotsunterlage beschrieben, (ii) der beabsichtigten Bestellung eines sechsten Mitglieds des Beirats der Bieterin durch Fahrenheit HoldCo, das, vorbehaltlich des Delisting, im Rahmen der Co-Investitionsvereinbarung durch den Mubadala Co-Investor vorgeschlagen werden kann, (iii) der beabsichtigten Beschäftigung eines oder mehrerer Arbeitnehmer durch die Bieterin, um die künftige Erbringung von unternehmensübergreifenden Dienstleistungen durch die Bieterin an verbundene Unternehmen, einschließlich va-Q-tec, zu erleichtern, (iv) der beabsichtigten neuen Zusammensetzung der Geschäftsführung der Bieterin mit Mitgliedern des Vorstands nach Wirksamwerden des BGAV und (v) des beabsichtigten BGAVs, des Bietererwerbsrechts bzw. der Bietererwerbspflicht, des Carve-out und des Unternehmenszusammenschlusses, weder die Bieterin noch die Bieter-Mutter-Gesellschafter noch die Beteiligten Familienaktionäre Absichten im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot haben, die sich auf (x) den Sitz oder die Lage wesentlicher Teile der Gesellschaft, (y) die Mitglieder der Organe der Bieterin oder der Bieter-Mutter-Gesellschafter oder, soweit anwendbar, (z) die Arbeitnehmer der Bieterin und der Bieter-Mutter-Gesellschafter oder deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen auswirken könnten.

10.3 **Voraussichtliche finanzielle und steuerliche Folgen des Delisting-Erwerbsangebots**

(a) Finanzielle Folgen

Das Delisting-Erwerbsangebot und das Delisting werden im Wesentlichen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die Gesellschaft haben.

(b) Dividendenpolitik

Vorstand und Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung der Gesellschaft in den vergangenen Jahren vorgeschlagen, den Bilanzgewinn des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres – soweit ein solcher entstanden ist – auf neue Rechnung vorzutragen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die vorhandenen finanziellen Mittel der Gesellschaft für die weitere Beschleunigung von Investitionen verwendet werden sollten. Dementsprechend begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin nach ihren Angaben unter Ziffer 15.2(b) der Angebotsunterlage verlauten lässt, dass die Höhe künftiger Erträge und Dividendenausschüttungen von va-Q-tec ungewiss ist und nicht vorhergesagt werden kann. Die Bieterin

erwartet nach Angaben in der Angebotsunterlage, dass die va-Q-tec bis auf Weiteres keine Dividenden ausschüttet, und hat in der Angebotsunterlage auch nicht die Absicht geäußert, die Dividendenpolitik der Gesellschaft zu ändern.

(c) Steuerliche Folgen

Vorstand und Aufsichtsrat leiten aus der Angebotsunterlage keine unmittelbaren negativen steuerlichen Konsequenzen für die Gesellschaft ab.

Aufgrund der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots besteht das Risiko, dass Grunderwerbsteuer in Höhe von knapp EUR 2 Mio. ausgelöst werden kann, falls es aufgrund der Abwicklung der Vorausgegangenen Transaktion und der bevorstehenden Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung von mindestens 90% der va-Q-tec-Aktien auf die Bieterin als neue Gesellschafterin kommt.

Um das Risiko des Auslösens von Grunderwerbsteuer zu minimieren, wurden Nichtannahmevereinbarungen und Depotsperrvereinbarung für die von Dr. Roland Caps, Dr. Joachim Kuhn und Sua Tilla Kuhn Zurückbehaltenen Familienaktien in Höhe von 10,77% des Grundkapitals der Gesellschaft abgeschlossen, in denen sich die Gesperrten Familienaktionäre jeweils unwiderruflich und unbedingtpflichtet haben, keine ihrer Zurückbehaltenen Familienaktien in das Delisting-Erwerbsangebot einzureichen, zu veräußern, zu übertragen oder in sonstiger Weise an einen Dritten zu veräußern (wie in Ziffer 6.4 (c) und 14.2 der Angebotsunterlage beschrieben). Da ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen aus den Nichtannahmevereinbarungen zu Vertragsstrafen führen würde, sehen Vorstand und Aufsichtsrat dieses Risiko nur als theoretisches Szenario an.

10.4 Voraussichtliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen, Beschäftigungsbedingungen und Standorte der Gesellschaft

Die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer haben. Die Arbeitsverträge und die Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer werden mit demselben Arbeitgeber fortgesetzt. Unmittelbar durch die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots findet kein Betriebsübergang der Gesellschaft statt.

Der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots wird auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Standorte der Gesellschaft und etwaige Arbeitnehmervertretungen haben.

In diesem Zusammenhang wird im Hinblick auf die Absichten und Zusagen der Bieterin in Bezug auf die Arbeitnehmer und die Beschäftigungsbedingungen sowie die Standorte der Gesellschaft auf Ziffern 10.1(c)(iii) und 10.1(c)(iv) sowie auf Ziffern 10.2(d) und 10.2(e)

dieser Begründeten Stellungnahme verwiesen, wo Vorstand und Aufsichtsrat solche Absichten und Zusagen der Bieterin ausdrücklich begrüßen.

Der Vollständigkeit halber weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sich als mittelbare Folge der Vorausgegangenen Transaktion und des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots mögliche Auswirkungen für die von der Ausgliederung betroffenen Arbeitnehmer und deren Beschäftigungsbedingungen im Zuge des vorgesehenen Carve-out und Unternehmenszusammenschlusses ergeben können.

Vor diesem Hintergrund sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die unmittelbaren Folgen eines erfolgreichen Delisting-Erwerbsangebots im besten Interesse der Gesellschaft, der Arbeitnehmer und ihrer etwaigen Vertretungen, der Beschäftigungsbedingungen und der Standorte der Gesellschaft liegen.

11. **AUSWIRKUNGEN AUF DIE VA-Q-TEC-AKTIONÄRE**

Die folgenden Informationen sollen den va-Q-tec-Aktionären eine Hilfestellung bei der Beurteilung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jeder va-Q-tec-Aktionär ist für die Beurteilung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots selbst verantwortlich. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den va-Q-tec-Aktionären, diesbezüglich gegebenenfalls fachkundigen Rat einzuholen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben oder abgeben können, ob den va-Q-tec-Aktionären durch die Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflicht eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen können. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den va-Q-tec-Aktionären, vor der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots steuerlichen Rat einzuholen.

11.1 **Mögliche Folgen im Falle der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots**

va-Q-tec-Aktionäre, die beabsichtigen, das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen, sollten unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen u.a. Folgendes beachten:

- Als Ergebnis der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots kommt gemäß den Bestimmungen der Angebotsunterlage zwischen dem annehmenden va-Q-tec-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf und die Übertragung der va-Q-tec-Aktien, für die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen wurde, zustande. Die Verträge zwischen den va-Q-tec-Aktionären, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen, und der Bieterin unterliegen deutschem Recht.

- Ein Rücktritt von der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots ist nur unter den in Ziffer 17.1 der Angebotsunterlage dargelegten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist in der in Ziffer 17.2 der Angebotsunterlage beschriebenen Weise möglich.
- Nach den Bestimmungen des WpÜG kann die Bieterin die Angebotsgegenleistung für das Delisting-Erwerbsangebot jederzeit bis einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist ändern.
- va-Q-tec-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht länger von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der va-Q-tec-Aktien (soweit dieser verfügbar ist) oder von einer möglichen Ausschüttung von Dividenden oder einer möglichen positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften profitieren.
- Gemäß Ziffer 13.7 der Angebotsunterlage können Zum Verkauf Eingereichte va-Q-tec-Aktien ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der va-Q-tec-Aktien in die ISIN DE000A35JS65 nicht mehr im regulierten Markt der FWB gehandelt werden.
- va-Q-tec-Aktionäre nehmen hinsichtlich der va-Q-tec-Aktien, für die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen und abgewickelt wird, grundsätzlich nicht an gesetzlich vorgeschriebenen Gegenleistungen bzw. Abfindungen teil, die bei etwaigen nach dem Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots durchgeführten Strukturmaßnahmen zu gewähren wären, so etwa bei Abschluss des geplanten BGAV oder der Durchführung eines Squeeze-out. Etwaige Abfindungszahlungen werden in der Regel auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung bemessen und können in einem Spruchverfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen könnten der Höhe des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder, wie im Falle des geplanten BGAV, niedriger ausfallen. Obwohl der im Rahmen des BGAV von dem Vertragsprüfer und dem Bewertungsprüfer für die Parteien als angemessen ermittelte Wert deutlich unter dem Angebotspreis liegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass spätere Abfindungszahlungen – z.B. nach einem erfolgreichen Spruchverfahren – die Höhe des Angebotspreises übersteigen könnten. Selbst wenn sie höher ausfallen sollten, haben die das Delisting-Erwerbsangebot annehmenden va-Q-tec-Aktionäre keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige Zuzahlungen; dies gilt auch für den Fall, dass eine solche Maßnahme innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung entsprechend § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erfolgt (vgl. § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG).
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochtergesellschaften innerhalb eines Jahres nach der unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist vorzunehmenden Veröffentlichung entsprechend § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerbörslich va-Q-tec-Aktien und wird hierfür eine wertmäßig höhere

Gegenleistung als die im Delisting-Erwerbsangebot genannte (Angebotspreis) gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin grundsätzlich verpflichtet, den va-Q-tec-Aktionären, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, eine zusätzliche Gegenleistung in Höhe der jeweiligen Differenz zu zahlen; dies gilt nicht in den in § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG genannten Fällen, zu welchen insbesondere der Erwerb von Aktien im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Abfindungsverpflichtung zählt. Über die Börse kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist va-Q-tec-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen va-Q-tec-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Delisting-Erwerbsangebot bereits angenommen haben. Nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht ein solcher Anspruch auf Nachbesserung des Angebotspreises auch bei außerbörslichem Erwerb nicht mehr.

11.2 Mögliche Folgen einer Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots

va-Q-tec-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot nicht annehmen und ihre va-Q-tec-Aktien nicht anderweitig verkaufen, bleiben Aktionäre von va-Q-tec. Sie sollten jedoch u.a. die Ausführungen der Bieterin unter Ziffern 9 und hier im speziellen Ziffer 9.1 und 16 der Angebotsunterlage sowie das Folgende beachten:

- Der aktuelle Börsenkurs der va-Q-tec-Aktie spiegelt unter anderem die Tatsache wider, dass die Gesellschaft die Ad-hoc-Mitteilung am 9. Dezember 2022 und die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 13. Dezember 2022 sowie ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 30. Juni 2023 veröffentlicht haben. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der va-Q-tec-Aktie nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots auf dem derzeitigen Niveau verbleiben oder darüber oder darunter liegen wird.
- Selbst wenn sich ein Delisting verzögert oder gar nicht stattfinden sollte, wird der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots vermutlich zu einer weiteren Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen va-Q-tec-Aktien führen. Es ist demnach zu erwarten, dass der Handel mit va-Q-tec-Aktien nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots geringer als heute sein wird und somit die Liquidität der va-Q-tec-Aktien sinkt. Infolgedessen ist es möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf va-Q-tec-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der va-Q-tec-Aktien dazu führen, dass es künftig bei den va-Q-tec-Aktien zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.
- Bereits seit dem Vollzug des Übernahmeangebots verfügt die Bieterin in der Hauptversammlung der va-Q-tec über eine Stimmenmehrheit, um alle wichtigen Strukturmaßnahmen (mit Ausnahme eines Squeeze-out) oder sonstige

gesellschaftsrechtliche Maßnahmen in der Hauptversammlung der va-Q-tec durchsetzen zu können. Dazu gehören z. B. die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung, die Genehmigung oder Ablehnung von Dividendenausschüttung, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung von va-Q-tec sowie die Zustimmung zu dem BGAV-Entwurf, über den auf der für den 29. August 2023 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der va-Q-tec beschlossen werden soll. Nur im Fall einiger der genannten Maßnahmen, insbesondere dem beabsichtigten BGAV, bestünde nach deutschem Recht eine Pflicht auf Seiten der Bieterin, den Minderheitsaktionären auf Grundlage einer Unternehmensbewertung von va-Q-tec ein Angebot zum Erwerb ihrer va-Q-tec-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Eine solche Unternehmensbewertung muss auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der va-Q-tec über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen. Ein derartiges Abfindungsangebot kann daher wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen oder höher sein, aber auch, wie im Falle der gegenwärtig in dem BGAV-Entwurf, über den auf der ordentlichen Hauptversammlung der va-Q-tec am 29. August 2023 beschlossen werden soll, niedriger ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der va-Q-tec-Aktien führen.

- Die Bieterin beabsichtigt, einen BGAV abzuschließen (siehe hierzu auch Ziffer 9.7.1 der Angebotsunterlage sowie Ziffer 10.1(c)(vii)(1) dieser Begründeten Stellungnahme), wobei über die Zustimmung zu dem BGAV-Entwurf auf der ordentlichen Hauptversammlung am 29. August 2023 von va-Q-tec Beschluss gefasst werden soll. Nach diesem BGAV-Entwurf haben alle verbleibenden außenstehenden va-Q-tec-Aktionäre anstelle regelmäßiger Dividenden von va-Q-tec Anspruch auf eine wiederkehrende jährliche Ausgleichszahlung durch die Bieterin und das Recht, den Erwerb ihrer va-Q-tec-Aktien durch die Bieterin für eine angemessene Barabfindung i.H.v. gegenwärtig vorgesehenen EUR 21,80 zu verlangen. Die Angemessenheit der Höhe der jährlichen Ausgleichszahlungen und der im BGAV-Entwurf vorgesehenen Barabfindung i.H.v. EUR 21,80 kann in einem Spruchverfahren überprüft werden. Die Höhe der in dem BGAV-Entwurf vorgesehenen angemessenen Barabfindung ist niedriger als der Angebotspreis.
- Nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots könnte die Bieterin zudem eine Übertragung der va-Q-tec-Aktien der außenstehenden va-Q-tec-Aktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (Squeeze-out), wenn sie unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an va-Q-tec-Aktien hält:

Die Bieterin könnte die Übertragung der va-Q-tec-Aktien der außenstehenden va-Q-tec-Aktionäre nach den §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) verlangen, wenn der Bieterin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots oder zu einem anderen Zeitpunkt mindestens 95% des Grundkapitals von va-Q-tec gehören und die Hauptversammlung der va-Q-tec die Übertragung der va-Q-tec-Aktien der übrigen va-Q-tec-Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

Sollte die Bieterin trotz der Nichtannahmevereinbarung und der Depotsperre nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots oder zu einem anderen Zeitpunkt mindestens 90% des Grundkapitals von va-Q-tec halten, könnte die Bieterin nach einem Formwechsel in eine Aktiengesellschaft die Übertragung der va-Q-tec-Aktien der verbleibenden va-Q-tec-Aktionäre gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) im Rahmen einer Verschmelzung verlangen, wenn die Hauptversammlung der va-Q-tec die Übertragung der Aktien der verbleibenden va-Q-tec-Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

Die Angemessenheit der Höhe der zu zahlenden Barabfindung kann in einem Spruchverfahren überprüft werden. Die Höhe der angemessenen Barabfindung kann dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen.

Sollte das Delisting nicht vorher wirksam geworden sein, würde die Durchführung eines Squeeze-out automatisch zu einer Beendigung der Börsennotierung der va-Q-tec-Aktien führen.

12. INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die von den Mitgliedern des Vorstands zum Zeitpunkt dieser Begründeten Stellungnahme gehaltenen va-Q-tec-Aktien:

Vorstandsmitglied	Anzahl va-Q-tec-Aktien	Anteil am Grundkapital ¹
Dr. Joachim Kuhn	375.000	2,54%
Stefan Döhmen	0	0%

¹ Auf Grundlage der derzeit insgesamt ausgegebenen 14.756.500 va-Q-tec-Aktien.

Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen haben im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot und dieser Begründeten Stellungnahme keinen Einfluss auf den Vorstand ausgeübt.

Den Mitgliedern des Vorstands sind im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot von der Bieterin oder den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2

Abs. 5 WpÜG keine Geldleistungen oder geldwerten Vorteile gewährt worden oder einem Mitglied des Vorstands solche Vorteile konkret in Aussicht gestellt worden. Zwar beabsichtigt die Bieterin, dass nach Inkrafttreten des geplanten BGAV die Mitglieder des Vorstands auch zu Geschäftsführern der Bieterin bestellt werden (siehe Ziffer 10.1(c)(v) dieser Begründeten Stellungnahme und Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage). Allerdings wurde diesbezüglich bislang keine zusätzliche Vergütung in Aussicht gestellt. Dies umfasst nicht (i) die Zahlung des Angebotspreises bzw. des im Rahmen des Übernahmeangebots zu zahlenden Angebotspreises an die Mitglieder des Vorstands für va Q tec-Aktien, die sie in das Delisting-Erwerbsangebot einreichen können bzw. in das Übernahmeangebot eingereicht haben und (ii) die Gewährung der Gegenleistung für die Einbringung der Familienaktien der Beteiligten Familienaktionäre in die Bieterin im Rahmen des Roll-over oder im Zusammenhang mit einer möglichen zukünftigen Erfüllung des Bietererwerbsrechts oder der Bietererwerbspflicht, soweit solche Familienaktien von einem Mitglied des Vorstands, der Beteiligter Familienaktionär ist, eingebracht wurden oder werden.

13. INTERESSEN DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die von den Mitgliedern des Aufsichtsrats zum Zeitpunkt dieser Begründeten Stellungnahme (mittelbar und unmittelbar) gehaltenen va-Q-tec-Aktien:

Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen haben im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot und dieser Begründeten Stellungnahme keinen Einfluss auf den Aufsichtsrat ausgeübt.

Aufsichtsratsmitglied	Anzahl va-Q-tec-Aktien	Anteil am Grundkapital in % ¹ (gerundet)
Dr. Gerald Hommel	0	0
Dr. Barbara Ooms-Gnauck	0	0
Uwe Andreas Krämer	0	0
Winfried Klar	0	0
Dr. Eberhard Kroth	0	0
Dr. Burkhard Wichert	0	0

¹ Auf Grundlage der derzeit insgesamt ausgegeben 14.756.500 va-Q-tec-Aktien.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats sind von der Bieterin oder von den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG weder Geldleistungen oder

geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot gewährt, noch sind solche einem Aufsichtsratsmitglied konkret in Aussicht gestellt worden.

14. ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS DELISTING-ERWERBSANGEBOT ANZUNEHMEN

Alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die selbst va-Q-tec-Aktien hielten, haben, mit Ausnahme von Dr. Joachim Kuhn, ihre jeweiligen va-Q-tec-Aktien bereits im vorangegangenen Übernahmeangebot sämtlich für eine Gegenleistung von EUR 26,00 angedient. Dr. Joachim Kuhn, der noch 375.000 va-Q-tec-Aktien als Teil der Zurückbehaltenen Familienaktien hält, beabsichtigt vor dem Hintergrund der Nichtannahmevereinbarung und der Depotsperrvereinbarung nicht, diese 375.000 va-Q-tec-Aktien im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots anzudienen.

15. ABSCHLIEßENDE EMPFEHLUNG

Auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung der von ihnen jeweils unabhängig voneinander durchgeführten Untersuchungen, Prüfungen, Analysen und Bewertungen, insbesondere der in Ziffer 9.4 dieser Begründeten Stellungnahme dargelegten Aspekte und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Delisting-Erwerbsangebots, wie sie sich aus der Angebotsunterlage, der Delisting-Vereinbarung und der Zusammenschlussvereinbarung ergeben, halten Vorstand und Aufsichtsrat die Höhe des Angebotspreises zum Datum dieser Begründeten Stellungnahme für finanziell angemessen im Sinne von § 39 Abs. 3 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG.

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat steht der Angebotspreis mit den für ein Delisting-Erwerbsangebot geltenden gesetzlichen Anforderungen im Einklang. Er übersteigt den Betrag der von EY für Zwecke des BGAV-Entwurfs als angemessen ermittelten Abfindungszahlung und enthält weiter eine attraktive Prämie gegenüber dem Schlusskurs der va-Q-tec-Aktien vom 9. Dezember 2022, dem letzten unbeeinflussten Handelstag vor der Bekanntgabe der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Übernahmeangebots am 13. Dezember 2022 sowie gegenüber den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkursen der va-Q-tec-Aktien des letzten Monats sowie der drei bzw. sechs Monate vor dem 9. Dezember 2022 (einschließlich). Darüber hinaus entspricht der Angebotspreis der Angebotsgegenleistung für das vorangegangene Übernahmeangebot und der höchsten Gegenleistung, die die Bieterin während des Vorerwerbszeitraums vereinbart und gezahlt hat, und übersteigt den Relevanten Sechs-Monats-Durchschnittsbörsenkurs bis einschließlich 30. Juni 2023.

Darüber hinaus schätzen Vorstand und Aufsichtsrat die in der Zusammenschlussvereinbarung geregelten und von der Bieterin in der Angebotsunterlage offengelegten Absichten im Hinblick auf die weitere Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, einschließlich des Carve-out und des Unternehmenszusammenschlusses, als positiv ein.

Zum Zeitpunkt dieser Begründeten Stellungnahme unterstützen Vorstand und Aufsichtsrat daher das Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin und sind zum Zeitpunkt dieser Begründeten Stellungnahme der Auffassung, dass das Delisting-Erwerbsangebot und seine unmittelbaren Folgen im Interesse der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, ihrer Arbeitnehmer, der Beschäftigungsbedingungen und der Standorte der Gesellschaft liegen.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen in dieser Begründeten Stellungnahme, empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat den va-Q-tec-Aktionären zum Datum dieser Begründeten Stellungnahme, das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen.

Ungeachtet dessen ist jeder va-Q-tec-Aktionär allein dafür verantwortlich, eine eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots unter Würdigung aller Umstände, seiner persönlichen und steuerlichen Verhältnisse und seiner eigenen Einschätzung über die voraussichtliche künftige Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der va-Q-tec-Aktie zu treffen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen jedem einzelnen va-Q-tec-Aktionär, individuellen steuerlichen und rechtlichen Rat (v.a. im Hinblick auf die Berücksichtigung individueller Gesamtumstände und anwendbarer Rechts- und Steuervorschriften) einzuholen, soweit dies zur Entscheidung im Hinblick auf die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots notwendig oder hilfreich ist.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen va-Q-tec-Aktionär führen sollte.

Diese Begründete Stellungnahme wurde vom Vorstand – nach umfassender Beratung dazu – unter rein vorsorglicher Enthaltung von Dr. Joachim Kuhn verabschiedet. Da Herr Dr. Joachim Kuhn zugleich Gesellschafter der Bieterin ist, hat er sich vorsorglich der Stimme enthalten, um jeglichem Anschein eines Interessenkonflikts vorzubeugen. Der Aufsichtsrat hat diese Begründete Stellungnahme ebenfalls – nach umfassender Beratung dazu – verabschiedet.

Würzburg, 11. August 2023

va-Q-tec AG

Vorstand

Aufsichtsrat

ANLAGE 1
LISTE ALLER DIREKTEN UND INDIREKTEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN DER GESELLSCHAFT

Firma	Sitz	Land
va-Q-tec Austria GmbH	Salzburg	Österreich
va-Q-tec DO BRASIL SOLUÇÕES TÉRMICAS LTDA.	Sao Paulo	Brasilien
va-Q-tec France SARL	Paris	Frankreich
va-Q-tec India Private Limited	Neu-Delhi	Indien
va-Q-tec Japan G.K.	Tokio	Japan
va-Q-tec Korea Limited	Joong-gu, Incheon	Republik Korea
va-Q-tec Limited	Rochester	Vereinigtes Königreich
va-Q-tec SG Pte. Ltd.	Singapur	Singapur
va-Q-tec Switzerland AG	Zürich	Schweiz
va-Q-tec Thermal Solutions (Shanghai) Co., Ltd.	Shanghai	China
va-Q-tec Uruguay S.A.	Montevideo	Uruguay
va-Q-tec USA Inc.	Langhorne, Pennsylvania	Vereinigte Staaten von Amerika

ANLAGE 2
FAIRNESS OPINION VON PARKVIEW

PARKVIEW

ParkView, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt a.M., Germany

- strictly confidential -

The Management Board and Supervisory Board of
va-Q-tec AG
Alfred-Nobel-Str. 33
97080 Würzburg
Germany

August 11, 2023

Fairness Opinion for the Management Board and Supervisory Board of va-Q-tec AG

Dear members of the Management Board and Supervisory Board,

On June 30, 2023, Fahrenheit AcquiCo GmbH (the “**Bidder**”) announced its decision to submit a voluntary public delisting offer (“**Offer**”) pursuant to sec. 10 of the German Securities Acquisitions and Takeover Act (Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz – WpÜG) in conjunction with sec. 39 of the German Stock Exchange Act (Börsengesetz – BörsG) to the shareholders of va-Q-tec AG (“**Proposed Transaction**”). The Bidder offers all shareholders to acquire their va-Q-tec AG shares for EUR 26.00 in cash for every share as consideration (“**Consideration**”).

ParkView Partners GmbH
Taunusanlage 8
60329 Frankfurt am Main
Germany

FON +49 69 24747 6161
EMAIL info@parkview-partners.com
www.parkview-partners.com

The Bidder has published the corresponding offer document according to sec. 14 (3) WpÜG on August 2, 2023. The publication of the offer document has been approved by the Federal Financial Supervisory Authority (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin).

Against the background of the Proposed Transaction, va-Q-tec AG (“**va-Q-tec**” or the “**Client**”) has engaged ParkView Partners GmbH (“**ParkView**”) to serve as its financial advisor to provide a Fairness Opinion (the “**Opinion**”) to the Client as to the fairness, from a financial point of view, of the Consideration in the Proposed Transaction as described above.

The Opinion is rendered for the sole purpose of informing the Client. It is no substitute for an independent assessment of the consideration by the Client’s governing bodies. It does not contain any recommendation to pursue the Proposed Transaction or not. Moreover, it does not include any assessment as to whether the terms and conditions of the Proposed Transaction meet the legal requirements.

PARKVIEW

In performing ParkView's analyses and rendering this Opinion with respect to the Proposed Transaction, ParkView, with the Client's consent:

1. Relied upon the accuracy, completeness, and fair presentation of all information (without limitation, the "**Received Information**"), data, advice, opinions and representations obtained from public sources or provided to it from private sources, including the Client and/or its advisors and did not independently verify such information; ParkView has received a letter from the Client confirming representations made by the Client upon which ParkView has relied, that, to the best of the Client's knowledge and belief, such information was accurate and that no significant information essential to the Opinion has been withheld from ParkView;
2. Relied upon the fact that the Client and each other party to the Proposed Transaction have been advised by legal and tax counsels and by auditors as to legal, tax and auditing matters with respect to the Proposed Transaction, including whether all procedures required by law to be taken in connection with the Proposed Transaction have been duly, validly and timely taken;
3. Assumed that any estimates, evaluations, forecasts and projections furnished to ParkView were accurately prepared and based upon the best currently available information and good faith judgment of the person furnishing the same;
4. Assumed that any transfer pricing system between the Client, its shareholders and/or any affiliates to be at arm's length and did not perform any further analyses with regard to such transfer pricing system;
5. Assumed that there has been no material change in the assets, financial condition and business of the Client since the information was made available to ParkView;
6. Assumed that the Received Information contains all material terms of the Proposed Transaction, that the Proposed Transaction will be consummated in accordance with the terms of, and as described in, the Received Information and that the terms of the Proposed Transaction, as reflected in the Received Information, will be reflected in the documents executed in the Proposed Transaction ("**Transaction Documents**");
7. Assumed that all representations and warranties of each party to the Transaction Documents are true and correct and that each party will perform their obligations thereunder in full;
8. Assumed that all governmental, regulatory or other consents and approvals necessary for the consummation of the Proposed Transaction will be obtained without any adverse effect on the Client or the contemplated benefits expected to be derived from the Proposed Transaction.

To the extent that any of the outlined assumptions or any of the facts on which this Opinion is based prove to be untrue in any material respect, this Opinion cannot and should not be relied upon. Furthermore, in ParkView's analyses and in connection with the preparation of this Opinion, ParkView has made numerous assumptions with respect to industry performance, general business, market and economic conditions and other matters, many of which are beyond the control of any party involved in the Proposed Transaction.

This Opinion is necessarily based upon market, economic, financial and other conditions as they exist and can be evaluated as of the date hereof, and ParkView disclaims any undertaking or obligation to advise any person of any change in any fact or matter affecting this Opinion which may come or be brought to the attention of ParkView after the date hereof.

PARKVIEW

ParkView did not conduct an independent appraisal or physical inspection of any specific assets or liabilities (contingent or otherwise) of the Client.

This Opinion is furnished solely for the use and benefit of the Client in connection with the Proposed Transaction and is not intended to, and does not, confer any rights or remedies upon any other person, and is not intended to be used, and may not be used, by any other person or for any other purpose, without the explicit written approval of ParkView. This Opinion (i) does not address the merits of the underlying business decision to enter into the Proposed Transaction versus any alternative strategy or transaction; (ii) does not address any legal transaction related to the Proposed Transaction; (iii) is not a recommendation as to how the Client or any stockholder should vote or act with respect to any matters relating to the Proposed Transaction, or whether to proceed with the Proposed Transaction or any related transaction, and (iv) does not indicate that the Consideration received is the best possibly attainable under any circumstances; instead, it merely states whether the Consideration in the Proposed Transaction is within a range suggested by certain financial analyses. The decision as to whether to proceed with the Proposed Transaction or any related transaction may depend on an assessment of factors unrelated to the financial analysis on which this Opinion is based. This letter should not be construed as creating any fiduciary duty on the part of ParkView to any party.

This Opinion should not be construed as an Opinion for any other purpose than stated above, nor as a credit rating, a solvency opinion, an analysis of the Client's creditworthiness, as tax advice, or as accounting advice. ParkView has not made, and assumes no responsibility to make, any representation, or render any opinion, as to any legal matter.

In rendering this Opinion, ParkView is not expressing any opinion with respect to the amount or nature of any compensation to any of the Client's officers, directors, employees, or any class of such persons, relative to the Consideration to be received in the Proposed Transaction, or with respect to the fairness of any such compensation, if such compensation should exist.

This Opinion is solely that of ParkView, and ParkView's liability in connection with this letter shall be limited in accordance with the terms set forth in the Engagement Letter dated June 23, 2023.

This Opinion is for the information of the Management Board and Supervisory Board of the Client only and may not be used for any other purpose without ParkView's written consent, except that a copy of this Opinion may be included in its entirety in any filing the Client is required to make according to sec. 27 WpÜG.

ParkView is acting as financial advisor to the Client with respect to the Offer and this Opinion and has received a customary fee for its services which has become payable upon delivery of this Opinion and is not subject to the Proposed Transaction. ParkView was also acting as financial advisor to the Client with respect to the closed takeover offer and has received a customary fee for its services, a substantial portion of which was dependent, among others, on the outcome of the takeover offer. In addition, the Client has agreed to reimburse us for certain expenses and indemnify us for certain liabilities that may arise out of our engagement.

PARKVIEW

In connection with this Opinion, ParkView has made such reviews, analyses and inquiries as it has deemed necessary and appropriate under the circumstances. ParkView also took into account its assessment of general economic, market and financial conditions, as well as its experience in securities and business valuation, in general, and with respect to similar transactions, in particular. In rendering the Opinion, ParkView complied with international best valuation practice for Fairness Opinions and has, among other things:

- a) reviewed certain publicly available financial statements and other business and financial information of va-Q-tec;
- b) reviewed certain financial projections as prepared by the management of va-Q-tec and other internal financial information and operating data provided to us by the Client relating to the business of va-Q-tec;
- c) discussed the past and current operations and financial condition and the prospects of va-Q-tec with the Management Board;
- d) reviewed the historical share prices and trading activity for the shares of va-Q-tec;
- e) reviewed analysts' price targets for va-Q-tec;
- f) compared certain financial and stock market information for va-Q-tec to that of certain other publicly traded companies comparable to va-Q-tec;
- g) reviewed the financial terms, to the extent publicly available, of certain comparable transactions;
- h) performed discounted cash flow valuations for va-Q-tec, based on financial forecasts derived from the information described above;
- i) performed such other procedures, investigations, and financial analyses and considered such other factors that were deemed appropriate.

Based on the activities described above, ParkView's task was only to assess whether the Consideration is fair from a financial point of view. ParkView did neither perform any audit procedures, nor a review of the information presented to us by the Client or third parties.

In the context of the preparation of this Opinion, ParkView has given consideration to several valuation methods which are customarily considered by investment banks in the preparation of such opinions. This Opinion is however not based on a valuation as it is typically carried out by auditors in accordance with German corporate and commercial law and should therefore not be deemed as such. In particular, ParkView has not prepared a valuation on the basis of the Principles for the Performance of Business Valuations (*Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen – IDW S 1*) published by the Institute of Auditors in Germany (*Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. – IDW*) and this Opinion also does not take into account the Principles for the Preparation of Fairness Opinions (*Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions – IDW S 8*) published by the IDW. An assessment regarding the fairness, from a financial point of view, differs in several important aspects from assessments by auditors and from financial assessment in general.

PARKVIEW

Based on and subject to the foregoing, ParkView is of the opinion that, as of the date hereof, the Consideration of EUR 26.00 in cash per share to be received by the holders of va-Q-tec shares is fair from a financial point of view to the holders of va-Q-tec shares.

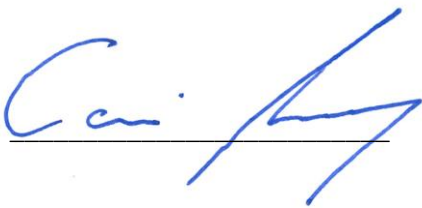
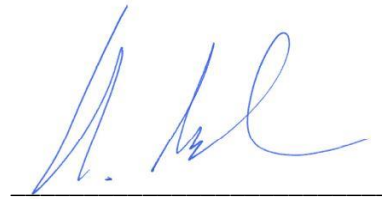
This Opinion has been prepared in the English language. Should a version be prepared in another language, only the English version shall be binding.

The issuance of this Opinion was approved by the Fairness Opinion Review Committee of ParkView.

Yours faithfully,

ParkView Partners GmbH

By:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'C. ...', written over a horizontal line.A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. ...', written over a horizontal line.

PARKVIEW

ParkView, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt a.M., Deutschland

- *vertraulich* -

Vorstand und Aufsichtsrat der
va-Q-tec AG
Alfred-Nobel-Str. 33
97080 Würzburg
Deutschland

11. August 2023

Fairness Opinion für den Vorstand und Aufsichtsrat der va-Q-tec AG

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,

am 30. Juni 2023 hat die Fahrenheit AcquiCo GmbH (die **“Bieterin”**) ihre Entscheidung veröffentlicht, ein freiwilliges öffentliches Delisting-Angebot (**„Angebot“**) gemäß § 10 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) in Verbindung mit § 39 des Börsengesetzes (BörsG) an die Aktionäre der va-Q-tec AG abzugeben (**„Beabsichtigte Transaktion“**). Die Bieterin bietet allen Aktionären an, ihre va-Q-tec Aktien gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 26,00 je Aktie (**„Gegenleistung“**) zu erwerben.

ParkView Partners GmbH
Taunusanlage 8
60329 Frankfurt am Main
Deutschland

FON +49 69 24747 6161
EMAIL info@parkview-partners.com
www.parkview-partners.com

Die entsprechende Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 3 WpÜG wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt und am 2. August 2023 durch die Bieterin veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion hat die va-Q-tec AG (**„va-Q-tec“** oder die **„Gesellschaft“**) die ParkView Partners GmbH (**„ParkView“**) beauftragt, als Finanzberater im Rahmen der Beabsichtigten Transaktion gegenüber dem Vorstand und Aufsichtsrat eine Fairness Opinion (die **„Opinion“**) über die finanzielle Angemessenheit der Gegenleistung abzugeben.

Die Opinion dient ausschließlich der Information des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Sie ersetzt keine unabhängige Würdigung der Gegenleistung durch die Organe der Gesellschaft. Die Opinion enthält keine Empfehlung, die Beabsichtigte Transaktion zu verfolgen oder nicht. Sie hat auch nicht zum Gegenstand, zu beurteilen, ob die Bedingungen der Beabsichtigten Transaktion den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

PARKVIEW

Bei der Erstellung der Analysen und der Abgabe dieser Opinion in Bezug auf die Beabsichtigte Transaktion hat ParkView mit Zustimmung der Gesellschaft:

1. auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung aller Informationen (ohne Einschränkungen, die "**Erhaltenen Informationen**"), Daten, Hinweise, Ansichten und Erklärungen, die aus öffentlichen Quellen bezogen oder aus privaten Quellen, einschließlich der Gesellschaft und seinen Beratern zur Verfügung gestellten Informationen, vertraut und diese nicht eigenständig überprüft; die Gesellschaft hat ParkView eine Erklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass alle von der Gesellschaft gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig in allen wesentlichen Aspekten erteilt wurden, und dass ParkView keine wesentlichen Informationen, die für die Erstellung dieser Opinion von Bedeutung sind, vorenthalten wurden;
2. darauf vertraut, dass die Gesellschaft und jede andere an der Beabsichtigten Transaktion beteiligte Partei zu allen rechtlichen und steuerlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion, darunter auch zu der Frage, ob alle im Zusammenhang mit der Umsetzung der Beabsichtigten Transaktion gesetzlichen Vorschriften form- und fristgerecht eingehalten wurden, beraten wurde;
3. zugrunde gelegt, dass alle ParkView zur Verfügung gestellten Schätzungen, Bewertungen, Planungen und Prognosen in sachgerechter Weise erstellt wurden und auf den besten, derzeit verfügbaren Informationen sowie bestem Wissen der die Prognosen erstellenden Person beruhen;
4. zugrunde gelegt, dass bestehende Verrechnungspreissysteme zwischen der Gesellschaft, seinen Anteilseignern und/oder verbundenen Unternehmen marktüblichen Konditionen entsprechen; ParkView hat in Bezug auf die Verrechnungspreissysteme keine weiteren Analysen durchgeführt;
5. zugrunde gelegt, dass die ParkView zur Verfügung gestellten Informationen zum Zeitpunkt der Bereitstellung aktuell waren, und dass es seit dem Datum, zu dem ParkView die Informationen bereitgestellt wurden, zu keiner wesentlichen Veränderung des Vermögens, der Finanzlage und des Geschäfts der Gesellschaft gekommen ist;
6. zugrunde gelegt, dass die Erhaltenen Informationen die wesentlichen Bedingungen der Beabsichtigten Transaktion enthalten und die Beabsichtigte Transaktion gemäß den Bedingungen der Erhaltenen Informationen und in der darin beschriebenen Form vollzogen wird, und dass die Bedingungen der Beabsichtigten Transaktion, so wie sie aus den Erhaltenen Informationen hervorgehen, sich in den im Rahmen der Beabsichtigten Transaktion auszufertigenden Dokumenten („**Transaktionsdokumente**“) widerspiegeln werden;
7. angenommen, dass alle Erklärungen und Gewährleistungen jeder Partei hinsichtlich der Transaktionsdokumente zutreffend und fehlerfrei sind, sowie dass jede Partei ihre daraus hervorgehenden Verpflichtungen vollständig erfüllt;
8. zugrunde gelegt, dass alle für den Vollzug der Beabsichtigten Transaktion erforderlichen behördlichen, regulatorischen oder sonstigen Voraussetzungen erfüllt sein werden, ohne dabei die Gesellschaft oder die aus der Beabsichtigten Transaktion resultierenden Vorteile negativ zu beeinflussen.

Soweit sich eine der dargelegten Annahmen oder der Tatsachen, auf denen diese Opinion beruht, als im

PARKVIEW

Wesentlichen unzutreffend erweisen sollte, kann und darf nicht auf diese Opinion vertraut werden. Darüber hinaus hat ParkView bei ihren Analysen und im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Opinion zahlreiche Annahmen hinsichtlich der Branchenentwicklung, der allgemeinen Geschäfts-, Markt- und Wirtschaftsbedingungen und andere Faktoren zugrunde gelegt, von denen viele sich außerhalb des Einflussbereichs der an der Beabsichtigten Transaktion beteiligten Parteien befinden.

Die Opinion beruht auf den Markt-, Wirtschafts-, Finanz- und sonstigen Bedingungen, wie sie zum heutigen Datum vorliegen und beurteilt werden können. Änderungen von Tatsachen oder Angelegenheiten mit Auswirkungen auf diese Opinion, von denen nach dem Datum dieses Schreibens Kenntnis erlangt wird, verpflichten ParkView nicht diese Opinion entsprechend zu aktualisieren, zu überarbeiten oder nochmals zu bestätigen.

ParkView hat keine unabhängige Bewertung oder physische Prüfung bestimmter Vermögenswerte oder (bedingter oder anderweitiger) Verpflichtungen der Gesellschaft durchgeführt.

Diese Opinion wird ausschließlich für die Verwendung durch und zu Gunsten der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Gegenleistung abgegeben und ist nicht dazu bestimmt, Rechte oder Ansprüche zu Gunsten anderer Personen zu begründen und/oder von anderen Personen ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von ParkView für andere Zwecke verwendet zu werden. Diese Opinion (i) geht nicht auf die Vor- und Nachteile der zugrunde liegenden unternehmerischen Entscheidung zum Abschluss der Beabsichtigten Transaktion im Vergleich zu alternativen Strategien oder Transaktionen ein; (ii) geht nicht auf mit der Beabsichtigten Transaktion verbundene Rechtsgeschäfte ein; (iii) stellt keine Empfehlung dahingehend dar, wie die Gesellschaft oder die Aktionäre bei Entscheidungen im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion oder verbundenen Rechtsgeschäfte abstimmen oder handeln sollten, und (iv) stellt keine Aussage dahingehend dar, dass die erhaltene Gegenleistung die Beste ist, die unter bestimmten Umständen erzielt werden könnte. Die Opinion enthält lediglich eine Aussage dazu, ob sich die Gegenleistung im Rahmen der Beabsichtigten Transaktion innerhalb einer mittels verschiedener Bewertungsmethoden ermittelten Wertbandbreite liegt. Die Entscheidung, ob die Beabsichtigte Transaktion oder eine ähnliche Transaktion durchgeführt werden soll, kann von der Beurteilung von Faktoren abhängen, die nicht mit der finanziellen Analyse zusammenhängen, auf der diese Opinion beruht. Dieses Schreiben darf nicht als Begründung eines treuhänderischen Verhältnisses zwischen ParkView und einer anderen Partei verstanden werden.

Diese Opinion darf weder als Opinion für einen anderen als den zuvor beschriebenen Zweck noch als Kreditwürdigkeitseinstufung, Bonitätsgutachten, Analyse der Kreditwürdigkeit, Steuerberatung oder Beratung zu Rechnungslegungsfragen verstanden werden. ParkView hat im Rahmen des Auftrages keine Rechtsberatung erbracht und übernimmt insofern keine Haftung für etwaige Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion und/oder der Opinion ergeben.

Im Rahmen dieser Opinion gibt ParkView keine Beurteilung über die Höhe oder die Art der Vergütung für leitende Angestellte, Organmitglieder oder sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft im Verhältnis zur Gegenleistung aus der Beabsichtigten Transaktion, oder hinsichtlich der Angemessenheit jeglicher solcher Vergütungen, für den Fall, dass solche existieren, ab.

Diese Opinion wurde ausschließlich von ParkView erstellt; die Haftung von ParkView im Zusammenhang mit diesem Schreiben unterliegt den Bestimmungen des Auftrags Schreibens vom 23. Juni 2023.

PARKVIEW

Diese Opinion dient ausschließlich der Information des Vorstands und des Aufsichtsrates der Gesellschaft und darf nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von ParkView für anderweitige Zwecke verwendet werden. Hiervon ausgenommen ist die Beifügung einer vollständigen Fassung im Rahmen einer verpflichtenden transaktionsbezogenen Einreichung der Gesellschaft nach § 27 WpÜG.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und der vorliegenden Opinion ist ParkView als Finanzberater für die Gesellschaft tätig und hat für seine Dienstleistungen ein marktübliches Honorar erhalten, das mit Abgabe dieser Opinion durch ParkView unabhängig vom Ausgang der Beabsichtigten Transaktion fällig geworden ist. Auch in Zusammenhang mit dem erfolgten Übernahmeangebot war ParkView als Finanzberater für die Gesellschaft tätig und hat für seine Dienstleistungen ein marktübliches Honorar erhalten, ein wesentlicher Teil dessen unter anderem vom Erfolg des Übernahmeangebots abhängig war. Zudem hat sich die Gesellschaft verpflichtet, ParkView bestimmte Aufwendungen zu erstatten und von bestimmten aus unserer Beauftragung möglicherweise entstehenden Verbindlichkeiten freizustellen.

Im Rahmen dieser Opinion hat ParkView solche Analysen durchgeführt, die sie unter den gegebenen Umständen für notwendig und angemessen erachtet hat. ParkView hat auch eigene Einschätzungen der allgemeinen Wirtschafts-, Markt- und Finanzbedingungen, sowie Erfahrungen in der Wertpapier- und Unternehmensbewertung im Allgemeinen und in Bezug auf vergleichbare Transaktionen im Besonderen, berücksichtigt. Bei der Abgabe dieser Opinion hat ParkView international bewährte Verfahren für Fairness Opinions beachtet und unter anderem:

- a) bestimmte öffentlich verfügbare und sonstige Geschäfts- und Finanzinformationen von va-Q-tec analysiert;
- b) bestimmte von der Geschäftsführung der Gesellschaft erstellte Finanzprognosen sowie andere interne Finanzinformationen und Geschäftsdaten in Bezug auf die Geschäftstätigkeit von va-Q-tec durchgesehen, jeweils so wie sie uns zur Verfügung gestellt wurden;
- c) die vergangene und derzeitige operative und finanzielle Lage sowie die Aussichten von va-Q-tec mit dem Vorstand der Gesellschaft besprochen;
- d) die historischen Aktienkurse und Handelsaktivitäten für die Aktien von va-Q-tec analysiert;
- e) die Kursziele von Finanzanalysten für va-Q-tec analysiert;
- f) die Geschäftsergebnisse von va-Q-tec sowie die Aktienkurse der Gesellschaft mit denen bestimmter anderer börsennotierter und mit der Gesellschaft vergleichbarer Unternehmen verglichen;
- g) die finanziellen Parameter, soweit öffentlich verfügbar, bestimmter vergleichbarer Transaktionen analysiert;
- h) Discounted-Cashflow Bewertungen von va-Q-tec basierend auf der Finanzplanung auf Grundlage der vorstehend beschriebenen Informationen durchgeführt;
- i) sonstige finanzielle Studien, Analysen und Untersuchungen vorgenommen sowie andere Faktoren berücksichtigt, die wir als sachdienlich erachtet haben.

PARKVIEW

Auf der Grundlage, der in dieser Opinion beschriebenen Tätigkeiten, besteht der Auftrag von ParkView lediglich darin, zu beurteilen, ob die Gegenleistung finanziell angemessen ist. Nicht Gegenstand der Tätigkeit war die Prüfung oder prüferische Durchsicht der von der Gesellschaft oder Dritten vorgelegten Informationen.

Im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Opinion hat ParkView eine Mehrzahl von für die Erstellung einer solchen Opinion unter Investmentbanken üblichen Bewertungsmethoden herangezogen. Dieser Opinion von ParkView liegt jedoch keine Unternehmensbewertung zu Grunde, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Erfordernissen des deutschen Gesellschafts- und Handelsrechts durchgeführt wird und sie sollte dementsprechend auch nicht als solche aufgefasst werden. Insbesondere hat ParkView kein Wertgutachten nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1) erstellt, und auch die vom IDW herausgegebenen Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) fanden bei der Anfertigung dieser Opinion keine Berücksichtigung. Eine Beurteilung der Angemessenheit aus finanzieller Sicht unterscheidet sich in mehreren wichtigen Gesichtspunkten von Bewertungen durch Wirtschaftsprüfer und von Finanzprüfungen im Allgemeinen.

Auf Grundlage sowie vorbehaltlich der vorangehenden Ausführungen ist ParkView der Auffassung, dass zum Datum dieser Opinion die von den va-Q-tec Aktionären zu erhaltende Gegenleistung in Höhe von EUR 26,00 für die va-Q-tec Aktionäre aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Diese Opinion wurde in englischer Sprache erstellt. Sollte eine Fassung in einer anderen Sprache erstellt werden, ist allein die englische Fassung verbindlich.

Die Ausstellung der Fairness Opinion wurde vom Fairness Opinion Review Committee von ParkView genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen

ParkView Partners GmbH